

Masterarbeit

am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie
der Universität Leipzig

über das Thema

Die Richtlinie 2010/64/EU
zum Dolmetschen und Übersetzen in Strafverfahren
und ihre Umsetzung
in Deutschland, Polen und Spanien
Neues Qualitätssiegel oder verpasste Chance?

vorgelegt von

Magdalena Kotzurek

Referentin: Prof. Tinka Reichmann

Koreferentin: Dr. Encarnación Tabares Plasencia

Mainz, den 23.12.2019

Danksagung

Ich möchte mich zunächst bei Frau Prof. Reichmann und Frau Dr. Tabares Plasencia für ihre freundliche Betreuung dieser Masterarbeit bedanken.

Zudem gilt mein Dank folgenden Personen, die mir auf Anfrage hin wertvolle Einschätzungen zum Thema gaben bzw. mich auf Publikationen weiterverwiesen (im Folgenden immer durch Zitate belegt): für die Teile zu Deutschland Herrn Prof. Arnold und Herrn Wahl vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, Herrn Yalçın, Richter am Arbeitsgericht Stuttgart, und Herrn Doumanidis vom Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU). Für die Teile zu Polen Frau Nartowska von der Universität Wien sowie Herrn Prof. Górski und Herrn Toruński vom Institut für Recht und Verwaltung der Jagiellonen-Universität Krakau. Für die Teile zu Spanien Frau Prof. Vidal Fernández vom Rechtsinstitut der Universität Valladolid.

Außerdem bedanke ich mich für die freundlichen Auskünfte bei Frau Groethuysen vom Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher e. V. (BDÜ) und bei den deutschen Prüfungsstellen für die staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher: insbesondere bei Herrn Tollmien von der Behörde für Inneres und Sport Hamburg; Herrn Schmitz, Leiter des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzerinnen und Übersetzer in Berlin; Frau Schmitz, Sachbearbeiterin beim Landesamt für Schule und Bildung in Leipzig, und bei Frau Kletschka vom Hessischen Ministerium der Justiz. Ich bedanke mich ebenfalls bei Frau Alexandre von der Abteilung beeidigte Dolmetscher und Übersetzer im Justizministerium in Warschau und bei APTIJ, dem spanischen Verband der Gerichtsübersetzer und -dolmetscher und beeidigten Übersetzer und Dolmetscher.

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei meiner Familie sowie bei meinen Freundinnen und Freunden für ihre liebevolle Unterstützung in jeder Form.

Inhaltsverzeichnis

Liste verwendeter Abkürzungen.....	5
1. Einleitung.....	7
2. Zu den politischen und rechtlichen Hintergründen der RL.....	11
2.1. Zur Gesetzgebung der EU.....	13
2.1.1. Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen	13
2.2. Zum internationalen Kontext der RL 2010/64/EU	14
2.2.1. Die Verfassungen Deutschlands, Polens und Spaniens	14
2.2.2. Der völkerrechtliche Kontext der RL.....	15
2.2.3. Der europäische Prozess nach der RL.....	18
2.2.4. Zwischenfazit.....	19
3. Zur Translation vor Gericht und bei Behörden.....	21
3.1. Zum Dolmetschen vor Gericht und bei Behörden.....	22
3.2. Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland, Polen und Spanien	25
3.2.1. Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland	26
3.2.2. Ausbildungsmöglichkeiten in Polen	27
3.2.3. Ausbildungsmöglichkeiten in Spanien.....	28
3.3. Staatliche Prüfungen und Beeidigungsformen	30
3.3.1. Die staatliche Prüfung in Deutschland.....	31
3.3.2. Die staatliche Prüfung in Polen.....	37
3.3.3. Die staatlichen Prüfungen in Spanien	40
3.3.4. Die staatliche Prüfung in Spanien.....	40
4. Die RL 2010/64/EU	47
4.1. Forderungen der RL.....	47
4.2. Die Umsetzung der RL im europäischen Kontext	48
5. Umsetzung in Deutschland	53
5.1. Translatoren in deutschen Gesetzestexten	53
5.1.1. Regelungen im GVG.....	54
5.1.2. Regelungen in der StPO.....	55
5.1.3. Gesetzesänderungen infolge des GSdVdB	56
5.2. Vergleich mit den Forderungen der RL	59
5.2.1. Vollständig erfüllte Forderungen	59
5.2.2. Unklarheiten.....	60
5.2.3. Nicht berücksichtigte Forderungen.....	62
5.3. Fazit.....	64
5.4. Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland	67
6. Umsetzung in Polen	68
6.1. Translatoren in polnischen Gesetzestexten	69
6.1.1. Das Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers von 2004.....	69
6.1.2. Die tatsächliche Bedeutung des Uoztp.....	70
6.1.3. Weitere Gesetzesartikel von Bedeutung	71
6.1.4. 2013 novellierte Gesetzesartikel in der polnischen Strafprozessordnung	71
6.2. Vergleich mit den Forderungen der RL	73
6.2.1. Vollständig erfüllte Forderungen	73
6.2.2. Unklarheiten.....	73
6.2.3. Nicht berücksichtigte Forderungen.....	75
6.3. Fazit.....	76
6.4. Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland und Polen	77
7. Umsetzung in Spanien	78

7.1.	Translatoren in spanischen Gesetzestexten.....	78
7.1.1.	Der Status quo bis 2015 und das LO 5/2015	78
7.1.2.	Translatoren in der spanischen Strafprozessordnung bis 2015	79
7.1.3.	2015 zur Umsetzung der RL novellierte Artikel der LeCrim	80
7.1.4.	2015 zur Umsetzung der RL novellierte Artikel im LOPJ	82
7.2.	Vergleich mit den Forderungen der RL	83
7.2.1.	Vollständig erfüllte Forderungen	83
7.2.2.	Unklarheiten.....	83
7.2.3.	Nicht berücksichtigte Forderungen.....	85
7.3.	Fazit.....	87
7.4.	Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland, Polen und Spanien	89
8.	Vergleich der Umsetzung in Deutschland, Polen und Spanien	90
9.	Gerichtsentscheidungen seit 2013.....	92
9.1.	Gerichtsentscheidungen seit 2013 auf EU-Ebene	92
9.1.1.	Urteile des EuGH.....	92
9.1.2.	Urteil des EGMR	95
9.2.	Gerichtsentscheidungen seit 2013 in Deutschland.....	96
9.2.1.	Allgemeines zur Rechtsprechung seit 2013 in Deutschland	96
9.2.2.	Entscheidungen deutscher Gerichte seit 2013	97
9.2.3.	Fazit.....	101
9.3.	Gerichtsentscheidungen seit 2013 in Polen.....	104
9.3.1.	Zum Gerichtsaufbau in Polen	105
9.3.2.	Entscheidungen polnischer Gerichte seit 2013	105
9.3.3.	Fazit.....	111
9.4.	Gerichtsentscheidungen seit 2015 in Spanien	113
9.4.1.	Zum Gerichtsaufbau in Spanien.....	113
9.4.2.	Entscheidungen spanischer Gerichte seit 2015.....	114
9.4.3.	Fazit.....	119
9.5.	Fazit zur Rechtsprechung in Deutschland, Polen und Spanien	121
10.	Abschließendes Fazit	124
11.	Literaturverzeichnis	130
11.1.	Sekundärliteratur	130
11.2.	Rechtsakte	142
11.2.1.	Global.....	142
11.2.2.	Europäisch.....	142
11.2.3.	Deutsch.....	144
11.2.4.	Polnisch.....	145
11.2.5.	Spanisch	145
11.3.	Gerichtsentscheidungen	147
11.3.1.	EU-Ebene.....	147
11.3.2.	Deutschland.....	147
11.3.3.	Polen.....	148
11.3.4.	Spanien.....	148

Liste verwendeter Abkürzungen

Allgemein

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache

Deutschland

AG	Amtsgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DolmG	Dolmetscher- und Übersetzergesetz
GDolmG	Gerichtsdolmetschergesetz
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GSdVdB ¹	Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren
LG	Landgericht
StPO	Strafprozessordnung
OLG	Oberlandesgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Polen

Dz. U.	Dziennik Ustaw	Gesetzblatt der Republik Polen
Kpk	Kodeks postępowania karnego	Strafprozessordnung
SA	Sąd Apelacyjny	Berufungsgericht
SN	Sąd Najwyższy	Oberster Gerichtshof
SO	Sąd Okręgowy	Landgericht
SR	Sąd Rejonowy	Kreisgericht
Uusp	Prawo o ustroju sądów powszechnych	Gerichtsverfassungsgesetz

¹ Abkürzung nach: Beulke / Swoboda 2018: 28.

Uoztp	Ustawa o zawodzie tłumacza przysięgłego	Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers
-------	---	---

Spanien

AP	Audiencia Provincial	Provinzgericht
BOE	Boletín Oficial del Estado	Gesetz- und Amtsblatt des spanischen Staates
JI	Juzgado de Instrucción	Ermittlungsgericht
LeCrim	Ley de Enjuiciamiento Criminal	Strafprozessordnung
LO	Ley Orgánica	Organgesetz
LOPJ	Ley Orgánica del Poder Judicial	Gerichtsverfassungsgesetz
RD	Real Decreto	Königliche Gesetzesverordnung
OIL	Oficina de Interpretación de Lenguas del Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación	Dolmetschdienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Kooperation
ROILMAE	Reglamento de la Oficina de Interpretación de Lenguas del Ministerio de Asuntos Exteriores	Verordnung zum Dolmetschdienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
TS	Tribunal Supremo	Oberster Gerichtshof

1. Einleitung

Im Oktober 2010 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Richtlinie 2010/64/EU² über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Das Ziel waren Mindeststandards für ein effektives Recht auf Translationsleistungen³ in den Strafverfahren aller EU-Länder⁴. Die RL regulierte zum ersten Mal in der Geschichte der EU das Dolmetschen und Übersetzen auf der EU-Ebene und bezog sich – auch das war ein Novum – explizit auf die Qualität von Translationsleistungen.

Die Grundidee dahinter war allerdings nicht neu. Gerichtsverfahren, an denen Translatoren⁵ beteiligt sind, gehören im vereinten Europa des 21. Jahrhunderts zum juristischen Alltag (Nartowska 2015: 9). Dass beschuldigte Personen⁶, die die Sprache ihres Sprachverfahrens nicht beherrschen, unentgeltlich durch Translatoren unterstützt werden müssen, wird seit etwa siebzig Jahren in nationalen, internationalen und europäischen Übereinkünften bekräftigt, darunter der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009). Dieses Recht gehört zu jedem demokratischen Rechtsstaat, ist Voraussetzung eines fairen Verfahrens und besteht auch im Falle einer Verurteilung. Der Wunsch, es wirkungsvoll umzusetzen, ist tief in der Geschichte der EU verankert – keine andere zwischenstaatliche Einrichtung nutzt schließlich „annähernd so viele Amtssprachen“ (Müller 2017: 92). Gesprochen werden in der EU heutzutage sogar um die 450 Sprachen (Vidal

² Im Folgenden „RL“.

³ „Translation“ wird in dieser Arbeit nach der Definition Otto Kades (1968: 33) als Oberbegriff für den Prozess des Übersetzens und Dolmetschens verwendet. Zur Unterscheidung zwischen „Übersetzen“ und „Dolmetschen“ wurde ebenfalls die Definition Kades (1968: 35) herangezogen: „Wir verstehen daher unter *Übersetzen* die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache. Unter *Dolmetschen* verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache“.

⁴ Dänemark beteiligte sich nicht an der Annahme der RL, weshalb das Land weder durch sie gebunden noch zu ihrer Annahme verpflichtet ist.

⁵ Da in dieser Masterarbeit viele Gesetze und Gerichtsurteile zitiert werden, die das generische Maskulinum verwenden, werden aus Gründen der Lesbarkeit nur die männlichen Formen gebraucht. Dies ist bedauerlich, da in der Welt des Übersetzens und Dolmetschens die Frauen dominieren. Andere Lösungen haben sich jedoch als unübersichtlich herausgestellt. Frauen sind bei der Nennung der männlichen Formen ausdrücklich mitgemeint. Dasselbe gilt für andere Geschlechtsidentitäten.

⁶ Die terminologischen Unterschiede zwischen dem Beschuldigten (Ermittlungsverfahren), Angeschuldigten (Zwischenverfahren) und Angeklagten (Hauptverfahren) im deutschen Recht sind der Verfasserin bekannt. Im Folgenden wird der Oberbegriff „der Beschuldigte“ verwendet, wenn keine Spezifizierung erforderlich ist.

Fernández 2018). Seit dem Jahr 2000 gibt es das Europamotto „in Vielfalt geeint“. Oder, wie es Umberto Eco formulierte: „Die Sprache Europas ist die Übersetzung“ (Eco 1993).

In der heutigen EU, die trotz aller politischen und wirtschaftlichen Probleme immer stärker zusammenwächst, gibt es aufgrund der Schengener Abkommen kaum mehr Grenzkontrollen. Wie viele Menschen aus wie vielen Ländern hier täglich unterwegs sind, ist schwer abzuschätzen. Niemand stellt ernsthaft infrage, dass die EU so multilingual ist wie nie zuvor. Deshalb sollte selbstverständlich sein, dass jeder „Verdächtige oder Beschuldigte [in Strafverfahren in EU-Ländern] verstehen muss, was ihm vorgeworfen wird“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003: 29–30). Die essenzielle Frage ist jedoch: Lässt sich wirklich bewerkstelligen, dass in europäischen Strafverfahren wirklich jeder Beteiligte alles versteht? Und wenn ja, wie?

Diese RL zeugt von der großen Bedeutung des juristischen Übersetzens und Dolmetschens für die EU, denn sie ist eines der detailliertesten rechtlichen Dokumente zum Übersetzen und Dolmetschen überhaupt. Im siebenseitigen Text wurde das Wort „Dolmetschleistungen“ 27 Mal genannt, das Wort „Übersetzung(en)“ 26 Mal, das Wort „Dolmetscher“ neun Mal, das Wort „Übersetzer“ drei Mal und das Wort „Verdolmetschung“ ein Mal. Obwohl die Begrifflichkeiten – wie so oft – nicht einheitlich und auch nicht immer korrekt verwendet wurden, beeindruckt diese Detailliertheit.

Die RL weckte vor allem in der Übersetzer- und Dolmetscherwelt große Hoffnungen. Viele europäische Berufsverbände engagierten sich bei der Ausarbeitung und setzten sich nach der Verabschiedung für eine umfassende Umsetzung in die nationalen Gesetzestexte ein. Übersetzer und Dolmetscher beurteilten die RL insgesamt sehr positiv und bezeichneten sie teils als „Zäsur“ und „historisch wichtigen Moment“ (Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2015: 9). Die Umsetzung ging im gesamteuropäischen Kontext allerdings eher schleppend voran, weshalb das Ergebnis für viele „unbefriedigend“ blieb (Schlüter-Ellner 2013: 53). Teilweise wird die RL sogar als verpasste Chance gesehen.

Dabei bestreitet kaum jemand, dass „Institutionen multilingualer Gesellschaften [...] nicht ohne Dolmetscher/innen“ funktionieren (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2005: 12). Und Skandale wie der um den Terrorverdächtigen Jaber Al-Bakr im Jahr 2016 zeigen, wie wichtig die gute Zusammenarbeit von Justizbehörden und Translatoren ist. Al-Bakr war am 10.10.2016 festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Leipzig eingeliefert worden, am 12.10.2016 beging er in seiner Zelle Suizid. In diesen drei Tagen konnte mit ihm nur ein

einziges Gespräch im Beisein eines Dolmetschers geführt werden, da darüber hinaus niemand gefunden wurde, der bereit gewesen wäre, für die niedrigen Sätze der JVA zu arbeiten. Das Land Sachsen zahlte Dolmetschern zu diesem Zeitpunkt 50 Euro pro Stunde, während das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mindestens 70 Euro vorsieht (Die Zeit 2016). Den Ermittlern blieb nicht nur Al-Bakrs Suizidgefährdung verborgen, ihnen wurden auch wichtige Informationen verwehrt. Zu derartigen Pannen kommt es allerdings nicht nur in solch prominenten Fällen, sondern auch im gerichtlichen und behördlichen Alltag aller EU-Mitgliedstaaten. Diese Masterarbeit setzt sich zum Ziel, am Beispiel Deutschlands, Polens und Spaniens einen strukturellen Einblick in die Hintergründe zu geben.

Seit der Verabschiedung der RL sind fast 10 Jahre vergangen. Nach Plan sollte die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bis zum 27.10.2013 abgeschlossen sein und ein Jahr später, am 27.10.2014, ein Bericht der EU-Kommission zum Status quo folgen. Auch das liegt über sechs bzw. fünf Jahre zurück. Somit ist ein guter Zeitpunkt für eine kurze Zwischenbilanz. Wie ist die Umsetzung der RL in Deutschland, Polen und Spanien verlaufen? Wurden alle Forderungen hinreichend umgesetzt? Wenn nicht, warum? Wie sind nach 2013 die ersten Gerichtsentscheide auf Basis der novellierten Gesetzestexte ausgefallen? Welche Aussagen können über mögliche zukünftige Entwicklungen gemacht werden?

Nach der Einleitung (Kapitel 1) dient das zweite Kapitel der allgemeinen Einordnung der RL in den europäischen Kontext. Zunächst wird kurz auf die europäische Gesetzgebung eingegangen (2.1.). Was sind Primär- und Sekundärrecht? Wie unterscheiden sich Richtlinien von Verordnungen, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen? Danach geht es um den politischen und rechtlichen Kontext der RL (2.2.). Das Recht auf unentgeltlichen Beistand durch Translatoren existierte schon lange vor 2010, bspw. in den Verfassungen Deutschlands, Polens und Spaniens (2.2.1), aber auch in völkerrechtlichen Abkommen (2.2.2.). Zudem werden die fünf Richtlinien genannt, die nach dieser RL im Rahmen der Vereinheitlichung der EU-weiten Strafverfahrensstandards verabschiedet wurden (2.2.3).

Vom dritten Kapitel an geht es um Translation vor Gericht im engeren Sinne. Zunächst wird darauf eingegangen, welche komplexen Herausforderungen der Beruf von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern mit sich bringt (3.1.). Danach folgt ein Einblick in Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmöglichkeiten in Deutschland, Polen und Spanien (3.2.). Zuletzt werden die unterschiedlichen Modelle der staatlichen Prüfungen und Beeidigungsformen dargestellt (3.3.).

Vom vierten Kapitel an wendet sich die Arbeit der RL zu. Erst werden die Forderungen der RL vorgestellt und in zehn Punkten zusammengefasst (4.1.). Danach wird die Umsetzung der Forderungen im europäischen Kontext skizziert (4.2.).

In den Kapiteln fünf bis acht geht es um die Umsetzung der RL in Deutschland (5.), Polen (6.) und Spanien (7.). Für die Analyse der Umsetzung wurde bei jedem Land folgendermaßen vorgegangen: Im ersten Schritt wird die Gesetzeslage vor 2013 (Deutschland: 5.1.1., 5.1.2.; Polen: 6.1.1., 6.1.2., 6.1.3.) bzw. 2015 (Spanien: 7.1.1., 7.1.2.) beschrieben. Danach werden die zur Umsetzung der RL eingeführten Gesetzesänderungen vorgestellt (5.1.3., 6.1.4., 7.1.3., 7.1.4.). Im letzten Schritt wird die heutige Gesetzeslage mit den Forderungen der RL verglichen (5.2., 6.2., 7.2.). Jedes Kapitel wird durch ein Fazit und eine Übersicht abgerundet.

Das neunte Kapitel gibt einen Einblick in die Rechtsprechung seit 2013 (Deutschland, Polen) bzw. 2015 (Spanien). Zunächst wird auf wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (9.1.1.) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (9.1.2.) eingegangen. Danach geht es um Gerichtsentscheidungen in Deutschland (9.2.), Polen (9.3.) und Spanien (9.4.). Jede Länderanalyse wird durch ein Fazit abgeschlossen. Am Ende des neunten Kapitels (9.5.) steht ein Vergleich der Rechtsprechung in den drei Ländern seit der Umsetzung der RL.

Das abschließende Fazit (10.) resümiert die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit. Zudem werden einige Punkte hervorgehoben, die Juristen, Behördenmitarbeiter und Translatoren in den nächsten Jahren genau verfolgen sollten.

2. Zu den politischen und rechtlichen Hintergründen der RL

In den letzten fünfzehn Jahren ist die EU sehr stark gewachsen. 2004 traten im Zuge der sogenannten „Osterweiterung“ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und die Republik Zypern bei. 2007 folgten in der „Sechsten Erweiterung“ Rumänien und Bulgarien. 2008 trat infolge der „Siebten Erweiterung“ das bislang jüngste, 28. EU-Mitglied bei: Kroatien.

Zunächst scheint es verständlich, dass sich die EU-Institutionen dem Thema der Translation in Strafverfahren erst relativ spät angenommen haben. Es brauchte einfach Zeit, bis hier gemeinsame Mindestnormen angegangen werden konnten, könnte man meinen. Dennoch ist es verwunderlich, vor allem, wenn man sich vor Augen führt, dass die EU sich bereits seit 1973 – also drei Jahrzehnte vor der Osterweiterung – mehrfach vergrößerte (1973: Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, 1981: Griechenland, 1986: Portugal, Spanien, 1990: Ostdeutschland, 1995: Finnland, Österreich, Schweden).

Das Recht auf unentgeltliche Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren wurde zudem schon ein halbes Jahrhundert vor 2010 in essenziellen völkerrechtlichen Dokumenten (siehe Kapitel 2.2.2.) sowie in den Verfassungen Deutschlands, Polens und Spaniens (siehe Kapitel 2.2.1.) bekräftigt. Von 1949 an wurde es auf immer mehr Rechtsebenen verankert – national, international und europäisch (Górski / Toruński 2014: 131–132). Der europäische Prozess zur Vereinheitlichung der Strafverfahrensstandards in den Mitgliedsstaaten nahm dann seit dem Jahr 2000 an Fahrt auf.

Im Folgenden wird skizziert, wie es dazu kam.



Abbildung 1: EU-Erweiterung seit 1973 (Wikipedia 2015).

2.1. Zur Gesetzgebung der EU

Um den größeren Kontext der RL zu verstehen, ist es sinnvoll, zu rekapitulieren, wie die EU-Gesetzgebung funktioniert.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 gibt es zwei Arten von „EU-Gesetzen“: Richtlinien und Verordnungen. Sie sind für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich, werden aber unterschiedlich umgesetzt. Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen wiederum sind keine „EU-Gesetze“. Beschlüsse können für bestimmte Länder, in der EU tätige Unternehmen oder Einzelpersonen ausgesprochen werden. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Das Primärrecht der EU bestimmt die Verteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und entstammt im Wesentlichen den Gründungsverträgen (EUR-Lex 2018). Das Sekundärrecht – Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen – leitet sich aus dem Primärrecht ab (Europäische Union o. J.).

2.1.1. Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

Verordnungen sind für EU-Länder unmittelbar verbindlich, weshalb sie in der Öffentlichkeit meist viel bekannter sind als Richtlinien, deren Umsetzung sehr langwierig sein kann. Berühmte Verordnungen der letzten Jahre sind bspw. der Schengener Grenzkodex (2006, 2016), die Dublin-II- und Dublin-III-Verordnung (2003, 2014), die „Roaming-Verordnung“ (2017) oder die Datenschutz-Grundverordnung (2018).

Richtlinien legen Ziele fest, die EU-Mitgliedstaaten innerhalb einer gewissen Zeit erreichen müssen. Allerdings ist es Sache der einzelnen Länder, die nötigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen und Mittel zur Umsetzung zu wählen. Ein bekanntes Beispiel ist die Freizügigkeitsrichtlinie von 2004, nach der alle Unionsbürger sich frei in der EU bewegen dürfen. Wenn Mitgliedstaaten Richtlinien nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend umsetzen, können Vertragsverletzungsverfahren gegen sie eingeleitet werden.

Beschlüsse sind für Empfänger (z. B. EU-Länder oder einzelne Unternehmen) rechtlich verbindlich und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht (Höreth 2013). Ein Beispiel sind die EU-Beschlüsse zu Treibhausgasneutralität von Dezember 2019 (Die Zeit 2019).

Empfehlungen und Stellungnahmen sind keine verbindlichen EU-Rechtsakte. Die Empfehlung des Rates von 2015 (2015/C 250/01) an die Justizbehörden der Mitgliedstaaten, Videokonferenzen verstärkt für eine bessere grenzübergreifende Zusammenarbeit zu nutzen, hatte bspw. keine rechtlichen Konsequenzen.

In Stellungnahmen können sich Institutionen unverbindlich zu einem Sachverhalt äußern. Diese Äußerungen sind nicht bindend. Ein Beispiel dafür ist das Maßnahmenpaket für saubere Luft in Europa von 2013.

2.2. Zum internationalen Kontext der RL 2010/64/EU

2.2.1. Die Verfassungen Deutschlands, Polens und Spaniens

In Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Republik Deutschland (GG) von 1949 heißt es: „Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] diskriminiert werden“. Und in Art. 103 Abs. 1 GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“.

Art. 24 Abs. 1, 2 der Verfassung des Königreichs Spanien (*Constitución Española*) von 1978 besagt:

1. Alle Personen haben bei der Wahrnehmung ihrer legitimen Rechte und Interessen das Recht auf wirksamen Schutz durch Richter und Gerichte; in keinem Fall darf jemand ohne Verteidigung bleiben.

2. Ebenso haben alle das Recht auf einen vom Gesetz bestimmten ordentlichen Richter, auf Verteidigung und Beistand durch einen Rechtsanwalt, auf Information über die gegen sie erhobene Anklage [...]. (Übersetzung von Junta de Castilla y León 2003)

Auch die polnische Verfassung (*Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*) von 1997 bekräftigt an verschiedenen Stellen indirekt das Recht auf Translation. So heißt es in Art. 233 Abs. 2:

Unzulässig ist eine Einschränkung der Freiheiten und Rechte der Menschen und Bürger ausschließlich wegen der [...] Sprache [...]. (Übersetzung von Kancelaria Sejmu 1997)

2.2.2. Der völkerrechtliche Kontext der RL

2.2.2.1. *Die Europäische Menschenrechtskonvention*

Das Ziel der 1950 vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Europäischen Menschenrechtskonvention war „die Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in ein rechtlich bindendes Vertragswerk, das [...] einen wirksamen staatenübergreifenden internationalen Schutz der Menschenrechte garantiert“ (Gollwitzer 2005: 104). Die EMRK wurde von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet.

In der EMRK wurde das Recht auf Translationsleistungen sehr deutlich festgeschrieben. So besagt Art. 5 Abs. 2 EMRK:

Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

In Art. 6 Abs. 3 EMRK heißt es:

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; [...] e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Sechzig Jahre später war die RL ein Versuch, diese Rechte auf der EU-Ebene festzuhalten (Wahl 2017a). Nachforschungen der EU-Kommission hatten zu Beginn der 2000er Jahre ergeben, dass sich die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Beiziehung von Translatoren zwar theoretisch bewusst sind, sie in der Realität aber nicht ausreichend erfüllen (Spronken / Attinger 2005: 11). Als Gründe wurden Kosten, Bürokratie und die Komplexität des Unterfangens angeführt. 2010 urteilte Kranjčić: „Meinungen, die der [Menschenrechts-]Konvention Verfassungszwang oder wenigstens ‚Übergesetzrang‘ zuweisen wollten, haben sich nicht durchgesetzt“ (Kranjčić 2010: 29). Inwiefern die RL etwas an dieser Situation verändern konnte, wird heute kontrovers diskutiert (siehe Kapitel 9.2.3.), obwohl sie als „Weiterentwicklung der in der EMRK [...] verankerten Mindestvorschriften“ (Ziff. 7 der Erwägungsgründe, RL 2010/64/EU) gedacht war.

Doch auch über die EMRK hinaus hatte die RL eine lange Vorgeschichte im europäischen und auch im globalen Kontext. Darauf wird in den nächsten Unterkapiteln eingegangen.

2.2.2.2. *Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*

Im Jahr 1976 trat der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR/„UN-Zivilpakt“) in Kraft. Er wurde 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und „gehört zu den wichtigsten rechtlich bindenden Menschenrechtsabkommen“ (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2019).

Art. 14 Abs. 3 a) besagt:

Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien: a) Er ist unverzüglich und im einzelnen (sic!) in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten.

In Art. 14 Abs. 3 f) heißt es:

Er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

2.2.2.3. *Schlussfolgerungen von Tampere*

Im Jahr 2000 verabschiedete der Europäische Rat die Schlussfolgerungen von Tampere und damit ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen.

Dieses verstärkte Engagement im Bereich der Verteidigungsrechte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es – zum Teil große – Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz von Grund- und Menschenrechten gab (Wahl 2017c: 106). Mit den Schlussfolgerungen von Tampere sollte eine verstärkte Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen eingeleitet werden, die nicht zulasten der sich in der EU befindlichen Bürger gehen sollte. So hieß es:

Daher muss sichergestellt werden, dass die Behandlung verdächtiger Personen und die Wahrung der Verteidigungsrechte durch die Anwendung dieses Grundsatzes [der gegenseitigen Anerkennung] nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern sogar verbessert würden. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000: 18)

2.2.2.4. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Auch die 2000 vom EU-Parlament, vom Rat und von der Kommission unterzeichnete Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterstrich indirekt das Recht auf Translation.

Sie trat 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und definierte „zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union in einem einzigen Text die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen“ (Europäisches Parlament. Verbindungsbüro in Deutschland o. J.). Die Charta teilt sich in sechs Kapitel: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte.

In Art. 47 Abs. 2 heißt es:

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren [...] verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten [...] lassen.

Und in Art. 48 Abs. 2:

Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

2.2.2.5. Das Stockholmer Programm zur Stärkung der Verfahrensrechte

2009 wurde das auf den Schlussfolgerungen von Tampere aufbauende Stockholmer Programm zur Stärkung der Verfahrensrechte angenommen. Es lief von 2010–2014 und sah die EU-weite Stärkung von Grund- und Verfahrensrechten sowie die verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Sicherheitsbehörden vor (Arangüena Fanego 2018: 22). Teil davon war ein Fahrplan

zur Stärkung der Verfahrensrechte im Strafverfahren, der schrittweise durch Richtlinien umgesetzt werden sollte (Wahl 2017c: 106).

Die RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren war die erste Maßnahme im Rahmen des Stockholmer Programms (Europäische Kommission 2018: 1). Auf ihre genauen Forderungen, die Umsetzung in der EU im Allgemeinen und die konkrete Umsetzung in Deutschland, Polen und Spanien wird in den Kapiteln 4 bis 8 eingegangen.

2.2.3. Der europäische Prozess nach der RL

Nach der RL 2010/64/EU wurden im Rahmen des Stockholmer Programms fünf weitere Richtlinien erlassen, die die Verfahrensrechte betrafen (Wahl 2017a):

1. RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren
2. RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs
3. RL (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen
4. RL (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
5. RL (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Im Kontext der Translation ist insbesondere die RL 2012/13/EU interessant (hier wird das Wort „Übersetzung/en“ 10 Mal, das Wort „Dolmetschleistung/en“ sechs Mal und das Wort „Dolmetscher“ vier Mal genannt). In RL 2012/13/EU geht es aber vielmehr um den Rechtsbeistand im Allgemeinen als um das Dolmetschen und Übersetzen, die spezifisch durch RL 2010/64/EU abgedeckt werden. Dennoch heißt es in Art. 3 zur Rechtsbelehrung von RL 2012/13/EU ausdrücklich:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mindestens über folgende Verfahrensrechte [...] belehrt werden, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen: [...] d) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen.

Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen zuständigen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Dolmetscher kann Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung mindestens der wichtigen Abschnitte wesentlicher Dokumente; zu den wesentlichen Dokumenten gehören alle Anordnungen eines Richters, mit denen Ihre Festnahme oder Ihr Verbleib in Gewahrsam gestattet wird, alle Beschuldigungs- oder Anklageschriften und alle Urteile. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

2.2.4. Zwischenfazit

Die RL hatte eine lange Vorgeschichte im Kontext der Grund- und Menschenrechte und stützt sich auf die EMRK von 1950 (Wahl 2017a). Sie gehörte zu einem größeren, seit 2000 vorbereiteten Maßnahmenpaket, dessen erklärtes Ziel es war, EU-weite Standards für Strafverfahren zu etablieren. Sie war die erste von insgesamt sechs Richtlinien, die zwischen 2010–2016 zur Stärkung der Verfahrensrechte in europäischen Strafverfahren verabschiedet wurden.

Hintergrund war, dass die Herausforderung, faire Verfahren zu garantieren, in der wachsenden EU immer größer wurde. Man nahm zudem an, dass ein harmonisiertes europäisches Strafverfahrensrecht, das die Realität zwei- oder mehrsprachiger Strafverfahren anerkennt, die Bürgerrechte, das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und Rechtsinstitutionen sowie den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stärken würde (Górski / Toruński 2014: 140).

Schon 2003 – noch vor der „Osterweiterung“ –, hatte es im Grünbuch der Kommission zu Verfahrensgarantien in EU-weiten Strafverfahren geheißen:

Es versteht sich von selbst, dass der Verdächtige oder Beschuldigte verstehen muss, was ihm vorgeworfen wird. Dieses Recht ist in der EMRK und anderen nachstehend

genannten Übereinkünften fest verankert. Es hat heute, wo viel mehr Menschen nicht nur in ein anderes Land reisen, um dort Urlaub zu machen, sondern auch, um dort Arbeit zu suchen oder sich dort niederzulassen, noch stärker an Bedeutung gewonnen. Die Schwierigkeit besteht weniger darin, die Existenz dieses Rechts nachzuweisen, als darin, ihm Geltung zu verschaffen. Die Berufe des Gerichtsdolmetschers und -übersetzers sind nicht so gut geregelt wie andere Berufszweige (etwa Konferenzdolmetscher). (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003: 29–30).

3. Zur Translation vor Gericht und bei Behörden

Der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers ist weltweit kaum geschützt, weshalb auch Quereinsteiger und Laien mit Fremdsprachenkenntnissen in diesen Berufen tätig sein dürfen. Das hält die Branche einerseits dynamisch, lässt sie aber auch oft an ihre Grenzen stoßen, was immer wieder intensiv diskutiert wird.

Das moderne Bild des – bis heute relativ unbekanntes – Berufs des Gerichtsübersetzers und -dolmetschers „entstand im Rahmen der Nürnberger Prozesse und setzte sich allerdings mehr bei den internationalen Gerichtshöfen als bei den nationalen Gerichten durch“ (Driesen 2015: 312). Dennoch ist das Thema natürlich genauso im nationalen, regionalen und lokalen Bereich von Interesse.

Translation in Gerichtsverfahren bringt viel Verantwortung mit sich, weshalb von verschiedenen Seiten aus versucht wird, für die Etablierung und Einhaltung bestimmter Standards zu sorgen. So hieß es in der Pressemitteilung des BDÜ zum 70. Juristentag in Hannover:

Mord oder Totschlag, schwerer Raub oder Diebstahl – das sind in der deutschen Rechtssprache klar definierte Begriffe. In anderen Sprachen gibt es andere Abgrenzungen und möglicherweise auch ganz andere Tatbestände. Wer also in einer Gerichtsverhandlung dolmetscht oder Unterlagen für Gerichte übersetzt, muss die juristischen Fachbegriffe sowohl im Deutschen als auch in der Fremdsprache genau kennen [...]. Von der Qualität der Arbeit der Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer kann ein Freispruch oder eine Verurteilung abhängen. (BDÜ 2014)

Ähnliches stand schon in der Begründung zur polnischen Strafprozessordnung von 1928:

Im Strafprozess wird der Übersetzer/Dolmetscher vor allem dann benötigt, wenn die Person, die vor Gericht aussagen oder Erklärungen abgeben soll, die Verfahrenssprache nicht beherrscht. Der Übersetzer/Dolmetscher wird besonders wichtig, wenn die Sprache dieser Person dem Gericht gänzlich unbekannt ist, sodass es sie nicht annähernd verstehen kann. In solchen Fällen kann das Verfahren von dem Gewissen und dem Können des Übersetzers/Dolmetschers abhängen. Wenn ein Übersetzer/Dolmetscher bewusst oder auch nur aufgrund von Unkenntnis die Aussage eines Zeugen verfälscht,

kann das Gericht zu einem Urteil kommen, das gänzlich auf falschen Tatsachen beruht.
(Mogilnicki / Rappaport 1929, zit. nach Jachimowicz 2019: 68)

Wie in dieser Arbeit bereits anklang, unterscheidet der allgemeine Sprachgebrauch nicht konsequent zwischen dem Übersetzen und Dolmetschen, obwohl die Berufe sehr verschieden sind (vgl. Kade 1968). Im Folgenden wird sich zeigen, dass für das Übersetzen und Dolmetschen vor Gericht dennoch in allen drei Ländern unterschiedlich strenge Kriterien gelten, was große Auswirkungen darauf hat, wer in Strafverfahren übersetzen bzw. dolmetschen darf. Im nächsten Unterkapitel (3.1.) wird ausführlicher auf das Dolmetschen vor Gericht eingegangen, das besonders ungenau reguliert ist.

Da das Übersetzen und das Dolmetschen in diesem Bereich spezifische Kompetenzen voraussetzen, folgt danach ein Einblick in die Ausbildungsmöglichkeiten (3.2.) sowie die staatlichen Prüfungen und Beeidigungsformen (3.3.) in Deutschland, Polen und Spanien.

3.1. Zum Dolmetschen vor Gericht und bei Behörden

Wie kompliziert die Rolle von Dolmetschern vor Gericht aus ganz verschiedenen Gründen sein kann, beschrieb die indisch-französische Schriftstellerin Shumona Sinha eindrucksvoll in dem preisgekrönten Roman *Erschlagt die Armen!*:

Gleich daneben die Tür für die Privilegierten. Für die Entscheider. Für die Helfer der Entscheider – die Sprachenturner, die Gerichtsdolmetscher. [...] Den anderen zu kennen, wäre genauso riskant wie die Überquerung der Grenzen, Meere und Ozeane. [...] Manchmal laufen wir einander über den Weg. Die Industriellensöhne und die Söhne der Dorfimame, die Doktoranden und die Gemüseverkäufer, die Mitteleuropäerin und die Russin, die Albanerin und der Armenier, der Inder und die Singhalesin, die Bengalin und die Chakma, die Mongolin und der Nepalese, der Kongolese und der Tschader, der Kurde und der Araber, die Türken und die Araber, die Araber und die Pakistaner, alle waten in derselben Langeweile und lauern darauf, an die Reihe zu kommen und ihre Sprachengymnastik zu beginnen [...]. (Sinha 2015: 14–15)

Auf die vielschichtigen Dimensionen der „Sprachengymnastik“ und die kontroversen Diskussionen um wortgetreue versus äquivalente Verdolmetschung vor Gericht (vgl. Kranjčić 2010) kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Es sei aber darauf

hingewiesen, dass die Komplexität der Translation in diesem Bereich nicht bei schwierigen Einzelschicksalen und komplizierter Fachsprache Halt macht.

Dolmetscher machen die Kommunikation zwischen fremdsprachigen Beschuldigten und dem Gericht schließlich erst möglich und müssen deshalb für beide Seiten sprechen. Sie sind somit einerseits Sprachrohr derer, die eine Verfahrenssprache nicht oder nur unzureichend verstehen, müssen im Umkehrschluss aber natürlich auch dem Gericht ermöglichen, sich ein bestmögliches Bild zu machen. Gerichtsdolmetscher können Verfahren somit maßgeblich beeinflussen (Nartowska 2015: 9). Aus dieser Ausgangssituation ergeben sich vielfältige, heterogene Erwartungen, die durchaus miteinander konkurrieren können (Nartowska, i. Dr.: 9).

So hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beim Urteil (44234/98) in der Rs. Ucak v. Vereinigtes Königreich am 24.1.2002 fest, dass Gerichtsdolmetscher per se Partei für die fremdsprachige Person ergreifen müssen:

An interpreter is not part of the court or tribunal within the meaning of Article 6 § 1 and there is no formal requirement of independence or impartiality as such. The services of the interpreter must provide the accused with effective assistance in conducting his defence and the interpreter's conduct must not be of such a nature as to impinge on the fairness of the proceedings.

Auch im „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ scheint dieser Standpunkt durch:

Obwohl ein Angeklagter, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann, gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK das Recht auf „die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers“ hat, schienen Dolmetscher manchmal eher für den Richter und/oder Staatsanwalt als den Angeklagten beigezogen worden zu sein. In einigen Fällen wurden die Ausführungen des Richters und Staatsanwalts nicht für die Angeklagten gedolmetscht, und die Rolle des Dolmetschers beschränkte sich darauf, die direkten Fragen des Richters an den Angeklagten und seine Antworten für den Richter zu dolmetschen, statt sicherzustellen, dass der Angeklagte das Verfahren versteht. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2004: 10–11)

Auch Kranjčić (2011: 47ff) und Nartowska (i. Dr.: 49–50) kritisierten das dominierende Bild von Dolmetschern als „Gerichtshelfer“ und „Hilfsermittler“.

Das Gerichtsübersetzen und -dolmetschen kann als eine von Grund auf zwiespältige, hochkomplexe Tätigkeit beschrieben werden, die nicht nur die ausreichende Kenntnis juristischer Terminologie und bestimmter Rechtsgebiete, die Beherrschung von Übersetzungs- und Dolmetschetechniken und das Wissen um Rechte, Pflichten und Verfahrensabläufe voraussetzt, sondern auch Selbstbewusstsein, Stressmanagement und emotionale Stabilität erfordert (Nartowska 2018: 168). Wichtig ist zudem, sich in Bezug auf die eigene Rolle selbst verorten zu können (Aussenac-Kern / Reichmann 2016: 654). Werden diese Anforderungen nicht ausreichend erfüllt, kann das schwerwiegende Folgen nach sich ziehen:

Verkürzung von Beteiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder Wiederholung von ganzen Verfahren, Zulassung der Revision in Strafprozessen z. B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, Haftungsfälle, etc. (VVU e. V. 2018b: 9)

Translation vor Gericht im Allgemeinen wird in vielen Ländern der EU dennoch nur wenig wertgeschätzt und sogar als nicht besonders anspruchsvoll angesehen.

Der Beruf leidet an mangelndem Status, Übersetzer und Dolmetscher werden manchmal schlecht bezahlt, haben keine soziale Absicherung (wie bezahlten Krankenstand und Pensionenrechte) und klagen über mangelnde Konsultierung durch ihre Kollegen in den Rechtsberufen. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2004: 11)

Jüngst zeigte der Streik der Gerichtsdolmetscher im September 2019 in Österreich, wie schlecht es um den Beruf bestellt ist (EULITA 2019a).

3.2. Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland, Polen und Spanien

In EU-Ländern gibt es im Vergleich zu den USA und Kanada wenig spezifische Ausbildungsprogramme für Translatoren vor Gericht. In der EU werden Translatoren traditionell als Generalisten ausgebildet (Klimek 2017: 602).

In Deutschland, Polen und Spanien gibt es aktuell nur vereinzelt die Möglichkeit, sich durch ein Studium oder andere Fortbildungen spezifisch auf die Arbeit für Gerichte vorzubereiten. In den einschlägigen Übersetzungs- und Dolmetschstudiengängen gibt es dazu meist nur ausgewählte, größtenteils fakultative Kurse, was durchaus zu Problemen führen kann. Denn sogar Absolventen dieser Studiengänge sind nicht unbedingt auf die beruflichen Herausforderungen in diesem Kontext (siehe Kapitel 3.1.) vorbereitet, wenn in der Ausbildung die entsprechenden Inhalte fehlen.

In Bezug auf den Bedarf nach Translatoren in diesem Bereich ist Folgendes zu sagen: Natürlich wirkt sich die Tatsache, dass Deutschland (OECD 2018: 234) und Spanien (OECD 2018: 276) derzeit Einwanderungsländer sind, während Polen (OECD 2018: 45) ein Auswanderungsland ist, stark auf die Nachfrage aus. Gleichzeitig sind aufgrund des Freizügigkeitsrechts täglich sehr viele Menschen innerhalb der EU unterwegs. Welche Sprachen in den verschiedenen EU-Ländern von wie vielen Translatoren abgedeckt werden, wäre ein interessanter Untersuchungsgegenstand. In Polen sind aktuell zwar über 10.000 Personen in der vom Justizministerium geführten Datenbank vereidigter Übersetzer/Dolmetscher registriert, allerdings arbeiten über 80 % von ihnen nur mit Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch (Nartowska, i. Dr.: 187). Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass die translatorischen Studiengänge Schwerpunkte auf „klassische“ Sprachen setzen, obwohl im gerichtlichen Bereich großer Bedarf nach „exotischeren“ Sprachen besteht (Nartowska 2011: 22). Dieses Phänomen lässt sich nicht nur in Polen, sondern auch in Deutschland und Spanien beobachten und stellt die Gerichte in allen drei Ländern vor große Herausforderungen.⁷

Der folgende Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient dazu, die Qualifizierungsmöglichkeiten in Deutschland, Polen und Spanien zu skizzieren, um so ein besseres Verständnis der aktuellen Situation zu ermöglichen.

⁷ Für den polnischsprachigen Raum sei auf Nartowskas Pilotstudie aus dem Jahr 2011 zur Sprachenverteilung der Verdolmetschungen von Gerichtsverhandlungen an sämtlichen polnischen Landgerichten hingewiesen.

3.2.1. Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland

Im Ländervergleich mit Polen und Spanien besteht aktuell nur in Deutschland die Möglichkeit, sich durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Translation von der staatlichen Prüfung befreien zu lassen. Der juristische Bezug dieser Ausbildungsprogramme ist hier deshalb von besonderer Wichtigkeit.

In Deutschland bieten einige Übersetzungs- und Dolmetschstudiengänge die Möglichkeit, das Fachgebiet „Recht“ zu wählen, u. a. im Master „Fachübersetzen“ an der Technischen Hochschule Köln⁸ oder im Master „Translation“ an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Des Weiteren bieten einige Universitäten fachspezifische Module an, bspw. die Universität Heidelberg und die Universität Leipzig, jeweils im Master „Konferenzdolmetschen“. Die Hochschule Magdeburg Stendal bot bis vor Kurzem ein Zertifikatsprogramm unter dem Titel „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ an, das zurzeit ruht.

Die private Hochschule für Angewandte Sprachen des Sprachen & Dolmetscher Instituts in München (SDI) hat den Masterstudiengang „Dolmetschen und Übersetzen im Rechtswesen“ im Angebot. An der zum SDI gehörenden Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen kann man auch eine zwei- bis dreijährige „Ausbildung zum staatlich geprüften Dolmetscher und/oder Dolmetscher“ machen. Die Kosten des Masterstudiengangs am SDI liegen bei ca. 13.450 Euro, die der dreijährigen Ausbildung bei ca. 8.752 Euro (SDI 2019). Etwas kurios wirkt das Angebot der mit dem BDÜ kooperierenden AKAD University, die einen zweijährigen Fernlehrgang zum „Staatlich geprüften Übersetzer“ in den Sprachen Englisch, Französisch oder Spanisch anbietet. Die AKAD wirbt mit der Möglichkeit der Beeidigung für Gerichte, Behörden und Notare, allerdings enthält keines der Studienmodule das Fachgebiet „Recht“. Der Fernlehrgang konzentriert sich ausschließlich auf das Fachgebiet „Wirtschaft“ (AKAD University o. J.).

Das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg bietet seit 2008 das berufsbegleitende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an. Dieses ist als „Qualifizierung für bereits tätige Dolmetscherinnen/Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher/Übersetzer und Hochschulabsolventen mit hoher Sprachkompetenz“ ausgelegt.

⁸ Die Verweise zu den in Kapitel 3.2. aufgeführten Ausbildungsprogrammen in Deutschland, Polen und Spanien befinden sich aus Übersichtlichkeitsgründen im Literaturverzeichnis (11.1.). Nur, wenn im Fließtext ausführlicher auf ein Ausbildungsinstitut eingegangen wird oder spezifischere Informationen gegeben werden, werden die Literaturangaben direkt im Fließtext gemacht.

Es dauert zwölf Monate, kostet knapp 5000 Euro und schließt mit einer Prüfung ab, die zur Vereidigung bei der Hamburger Innenbehörde befähigt (Universität Hamburg 2012).

Auch der BDÜ organisiert Fortbildungen in diesem Bereich, u. a. sprachspezifische oder themenspezifische Kombiseminare. Die Berliner Volkshochschulen wiederum bieten kontinuierlich zwei- bis sechsmonatige Vorbereitungskurse auf die staatlichen Prüfungen an. Von Januar bis Juni 2020 gibt es dort bspw. „Übersetzungs- und Dolmetschtrainings“ für Arabisch, Englisch, Polnisch, Russisch und Spanisch auf dem Sprachniveau C2 (Berliner Volkshochschulen 2019).

3.2.2. Ausbildungsmöglichkeiten in Polen

In Polen haben viele Universitäten Aufbaustudiengänge im Bereich Translation im Angebot: vor allem, seit 2004 das neue Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers⁹ (*Ustawa o zawodzie tłumacza przysięgłego*, kurz Uoztp) verabschiedet wurde. Von 2005 bis 2011 forderte das Uoztp von denjenigen, die keinen Studienabschluss in Linguistik oder Philologie vorweisen konnten, den Abschluss eines postgradualen Studiengangs im Bereich Translation (Nartowska, i. Dr.: 177). Inzwischen wurde die Prüfung wieder für alle Hochschulabsolventen geöffnet.

Zahlreiche Ausbildungsinstitutionen werben mit der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung und den späteren Beruf (Nartowska, i. Dr.: 178). Jedoch wird kritisiert, dass nur wenige Institutionen tatsächlich intensiv auf Translation vor Gericht eingehen und es meist mehr um Fachübersetzen geht (Nartowska, i. Dr.: 178). Zu den Ausnahmen gehört der am Institut für Angewandte Linguistik der Universität Warschau (*Uniwersytet Warszawski*) angebotene zweisemestrige Kurs *Interdisciplinary Postgraduate Studies in Translation and Interpreting* (Nartowska 2016: 39).

An diesem Institut wurde 1998 der erste postgraduale Studiengang in diesem Bereich in Polen eingerichtet (Nartowska 2016: 36). Maßgeblich daran beteiligt war der polnische Berufsverband der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer TEPIŚ (*Polskie towarzystwo tłumaczy*

⁹ Die polnische Sprache verwendet das Wort *tłumacz* sowohl für Dolmetscher als auch für Übersetzer. *Tłumacz* ist die männliche, *tłumaczka* die weibliche Form. Zur Unterscheidung dient nur der Zusatz *ustny/ ustna* (mündlich) und *pisemny/ pisemna* (schriftlich). Dies wird im Folgenden durch die Schreibweise „Übersetzer/ Dolmetscher“ markiert.

przysięgłych i specjalistycznych). Eigenständige Studiengänge für Gerichtsübersetzer/-dolmetscher gibt es derzeit nicht (Nartowska 2016: 38).

TEPIS bietet regelmäßig Fortbildungen zu rechtsspezifischen Themen an und hat Verschiedenes im Angebot: von Wochenendkursen bis zu neunmonatigen Übungsseminaren (TEPIS 2019).

3.2.3. Ausbildungsmöglichkeiten in Spanien

In Bezug auf Spanien ist zunächst zu sagen, dass das Spanische laut Art. 3 der Spanischen Verfassung Amtssprache ist. Es gibt in Spanien jedoch nicht nur eine, sondern vier Amtssprachen. So besagt Art. 231 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*Ley Orgánica del Poder Judicial*, kurz LOPJ), dass es prinzipiell möglich ist, Verdolmetschungen ins Katalanische, Galicische bzw. Baskische zu beantragen. In Katalonien, Galicien und im Baskenland besteht auch die Möglichkeit, staatliche Prüfungen mit Katalanisch (seit 2002), Galicisch (seit 2002) und Baskisch (seit 2009) abzulegen. So ist es nicht verwunderlich, dass es auch Ausbildungsmöglichkeiten mit diesen Sprachkombinationen gibt (Galanes Santos 2010: 253–259).

Für die Arbeitssprache Spanisch existieren zahlreiche universitäre Aufbaukurse und Masterstudiengänge. Das Institut für Übersetzen, Dolmetschen und Ostasienstudien der Universität Autònoma de Barcelona bezeichnet sich selbst als „Pionierin in der Ausbildung von Spezialisten im Bereich der juristischen Übersetzung in Spanien“ und legt schon seit den 90ern ein besonderes Augenmerk auf Translation in diesem Bereich (Departament de Traducció i d'Interpretació i d'Estudis de l'Àsia Oriental 2016). Auf der Webseite des Instituts wird konkret auf die RL 2010/64/EU eingegangen und erklärt, dass das universitäre Angebot an die neuen Anforderungen angepasst wurde. Studieninteressierte können zwischen dem eigenständigen Masterstudiengang in juristischem Übersetzen und Dolmetschen (*Máster en Traducció jurídica e Interpretación judicial*), einem Aufbaukurs (*Posgrado en traducción jurídica*) und einem Kurs in Gerichtsdolmetschen (*Curso de Formación en Interpretación judicial*) wählen.

Ein Vollzeitstudium ist in Spanien, anders als in Deutschland und Polen, auch an staatlichen Universitäten nicht kostenlos. Obwohl staatliche Institutionen günstiger sind als

Privatinstitutionen, kostet bspw. der eben genannte Masterstudiengang insgesamt 4.356 Euro, der Aufbaukurs 2.376 Euro und der Kurs zum Gerichtsdolmetschen 1.188 Euro.

Die Privatuniversität Universidad Pontificia de Comillas in Madrid bietet einen Masterstudiengang in „Rechts- und Finanzübersetzung“ (*Traducción jurídico-financiera*) an. Die Kosten dieses ein- bis zweijährigen Masters liegen bei 10.560 Euro (Universidad Pontificia Comillas 2014).

Des Weiteren ist es möglich, innerhalb eines Dolmetsch- und/oder Übersetzungsstudiums den Schwerpunkt „Recht“ zu wählen, z. B. im Masterstudiengang „Übersetzung für Institutionen“ (*Traducción Institucional*) an der Universidad de Alicante oder im Masterstudiengang „Interkulturelle Kommunikation, Dolmetschen und Übersetzen für staatliche Behörden“ (*Comunicación Intercultural, Interpretación y Traducción en los Servicios Públicos*) an der Universidad de Alcalá in Alcalá de Henares.

Parallel zu offiziellen Masterabschlüssen wurden in Spanien vor einigen Jahren neue Abschlüsse wie „Spezialist“ (*Especialista universitario*, 30–60 ECTS-Punkte) und „Experte“ (*Experto universitario*, 15–29 ECTS-Punkte) eingeführt (Triviño / Mayor 2013: 10). Die Universidad Complutense in Madrid bietet bspw. ein Zertifikatsstudium zum Spezialisten in juristischer Übersetzung an (*Especialista en Traducción Jurídica*). Die Kosten des einjährigen Kurses liegen bei 2.900 Euro (Universidad Complutense o. J.).

Landesweit ist das Angebot an Übersetzungs- und Dolmetschstudiengängen im behördlich-rechtlichen Bereich somit relativ groß, wobei kritisiert wird, dass es sich in den meisten Fällen nur um einzelne Module mit dem Fachgebiet Recht handelt (Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2015: 23).

APTIJ, der spanische Verband der Gerichtsübersetzer und -dolmetscher und beeidigten Übersetzer und Dolmetscher (*Asociación Profesional de Traductores e Intérpretes Judiciales e Jurados*), bietet ebenfalls Fortbildungen im rechtlichen Bereich an, allerdings unregelmäßig (APTIJ 2019c).

3.3. Staatliche Prüfungen und Beeidigungsformen

In Deutschland, Polen und Spanien gibt es staatliche Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, auf die in Folge genauer eingegangen wird.

In Deutschland ist die staatliche Prüfung Ländersache und wird in neun der sechzehn Bundesländer abgenommen. In Polen wird die Prüfung vom Justizministerium (*Ministerstwo Sprawiedliwości*) in Warschau verwaltet. Auch in Spanien ist die staatliche Prüfung Sache des Staates, genauer gesagt des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation (*Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación*, kurz MAEC) in Madrid. In den spanischen Autonomen Gemeinschaften, die über eigene Amtssprachen verfügen – Katalonien, Galicien, Baskenland –, gibt es darüber hinaus staatliche Prüfungen mit Katalanisch, Galicisch und Baskisch (Galanes Santos 2010: 253). Nur in Deutschland besteht aktuell die Möglichkeit, sich durch ein Hochschulstudium im Bereich Translation von der staatlichen Prüfung befreien und nach dem Abschluss beeidigen zu lassen.

Auf den folgenden Seiten werden die Zugangswege zum Beruf in Deutschland, Polen und Spanien skizziert. Wichtig ist hierbei, dass sich die staatliche Prüfung in Spanien grundlegend von den staatlichen Prüfungen in Deutschland und Polen unterscheidet. Weshalb, wird in den Unterkapiteln 3.3.1.–3.3.5. genauer erläutert.

In Bezug auf die Bestehensquoten sieht es in den drei Ländern unterschiedlich aus. Es hat sich als schwer herausgestellt, an offizielle Zahlen zu kommen, weil nur das zentralisierte Spanien hierzu jährlich Informationen publiziert. In Deutschland veröffentlichen wenige Prüfungsstellen Daten zu den Bestehensquoten und eine bundesweite Statistik gibt es nicht.¹⁰ Die für diese Arbeit durchgeführten Recherchen ergaben, dass die Prüfung in Hessen, Hamburg und Sachsen von 30 % bis 47 % aller Kandidaten bestanden wird (siehe Kapitel 3.3.2.). Die Werte in Polen liegen bei ca. 30 %¹¹ (siehe 3.3.3.). In Spanien dagegen kann es zu niedrigsten Werten wie 0,3 % kommen (siehe 3.3.5.).

Es steht außer Frage, dass eine staatliche Prüfung für solch ein verantwortungsvolles Amt nicht von allen Kandidaten erfolgreich absolviert werden kann. Der polnische Übersetzer und Germanist Zieliński (2011: 118) verglich trotzdem in einem Gedankenexperiment die

¹⁰ Emailaustausch mit Cornelia Groethuysen (BDÜ) am 9.7.2018.

¹¹ Emailaustausch mit Monika Alexandre, Abteilung beeidigte Dolmetscher und Übersetzer des polnischen Justizministeriums, am 22.8.2018.

Bestehensquoten der staatlichen Prüfung für Übersetzer/Dolmetscher und der staatlichen Prüfung für Bauingenieure und fragte sich angesichts von Erfolgsquoten von bis zu 91 % bei Letzteren, „wessen Fehler wohl die schwerwiegenderen Folgen haben“.

3.3.1. Die staatliche Prüfung in Deutschland

Die Beeidigung, Ermächtigung oder öffentliche Bestellung von Translatoren ist in Deutschland Ländersache – darauf weisen schon die unterschiedlichen Begrifflichkeiten hin. Im Gegensatz zu Polen und Spanien ist es in Deutschland möglich, eine Teilprüfung zum Übersetzer oder Dolmetscher zu absolvieren und danach als beeidigter Übersetzer oder beeidigter Dolmetscher zu arbeiten.

Die meisten beeidigten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland sind Freiberufler. „Deutsche Gerichte haben nämlich – im Gegensatz zu einigen Behörden und Ministerien und auch zum Europäischen Gerichtshof – keine eigenen Sprachendienste“ (Olschner 2018). Immer häufiger kommt es vor, dass Translatoren über Agenturen geladen werden. Das birgt nicht nur finanzielles Konfliktpotenzial, da Agenturen einen Teil des gesetzlich festgelegten Honorars einbehalten, sondern macht es schwieriger, nachzuvollziehen, ob Translatoren überhaupt qualifiziert sind: „Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Dolmetscher nicht beeidigt war, kann dies ein Revisionsgrund sein“ (Olschner 2018).

In neun der sechzehn Bundesländer werden staatliche Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher bzw. im Fall Hamburgs ein Eignungsfeststellungsverfahren angeboten. Je nach örtlichen Vorgaben, Fachgebieten und Dolmetschergesetz des jeweiligen Bundeslands gestalten sich diese relativ unterschiedlich. Was somit auch variiert, ist die Qualitätskontrolle, weshalb in den letzten Jahren Forderungen nach der Einrichtung zusätzlicher Zertifizierungsmöglichkeiten laut wurden, bspw. über den BDÜ (Delaney 2017: 43). Aktuell ist ein bundesweites Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern in Vorbereitung, das eine Vereinheitlichung der Beeidigungsvorgaben vorsieht (MDÜ 2019: 40–41). Der Bundestag stimmte am 15.11.2019 in zweiter und dritter Lesung über das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens ab, zu dem das GDolmG gehört. Der geplante Stichtag zur Umsetzung ist der 1.7.2021.

Bis heute kann somit noch nicht von der staatlichen Prüfung in Deutschland gesprochen werden, sondern nur von den staatlichen Prüfungen in Deutschland.

3.3.1.1. Die staatlichen Prüfungen in Deutschland

Staatliche Prüfungen mit dem Fachgebiet „Rechtswesen“ bzw. „Recht“ werden in sieben Bundesländern angeboten: in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland. In Rheinland-Pfalz, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg sind Kenntnisse in Rechtsprache als Voraussetzung für die Berufsausübung in den jeweiligen Dolmetschergesetzen verankert.

Bspw. gibt Nordrhein-Westfalen sehr konkrete Anhaltspunkte dazu, wo diese Kenntnisse erworben werden können:

Darüber hinaus müssen Sie in jedem Falle fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtsprache (sic!) – insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts – nachweisen, etwa durch die Vorlage von qualifizierten Zeugnissen oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Kurses. [...] Als Nachweis geeignet ist auch der erfolgreiche Abschluss der „BDÜ NRW Rechtsreihe“, ebenso wie das Bestehen der Zertifikatsprüfungen „Fachzertifikat Deutsche Rechtssprache/Gerichts- und Behördenterminologie“ bei dem Schulungs- und Prüfungszentrum für deutsche Rechtssprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Senator E.h., Dr. h.c. Reinold Skrabal, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen oder „Deutsche Rechtssprache“ des Rechtsanwalts Ahmet Yildirim in Hannover (www.ahmetyildirim.de) oder das Bestehen der Rechtsspracheprüfung der Frau Dr. Isabelle Thormann & Jana Hausbrandt in Braunschweig (www.rechtssprache.biz). Übersetzungsproben und Referenzen sind als Nachweis nicht geeignet. (Justizportal Nordrhein-Westfalen 2019)

Hamburg geht noch einen Schritt weiter und setzt auch die Beherrschung der juristischen Arbeitssprache voraus. In § 2 Abs. 1 des Hamburgischen DolmG heißt es: „Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache

beherrscht“. Zum Eignungsfeststellungsverfahren findet sich auf der Website der Hamburger Behörde für Inneres und Sport folgender Hinweis:

Eine anspruchsvolle Sprachprüfung mit dem Schwerpunkt juristische Fachsprache und Rechtswesen, die sich am Bedarf der Gerichte und Behörden orientiert. Die Beherrschung der juristischen Fachsprache sowohl in der Deutschen (sic!) als auch in der Arbeitssprache ist zwingend erforderlich. (Behörde für Inneres und Sport Hamburg 2018)

Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasste 2018 die Übersetzung einer Urkunde, eines Textes aus dem Strafrecht und eines Vertragstextes bzw. eines Textes aus dem Zivilrecht (Behörde für Inneres und Sport Hamburg 2018). Vergleicht man diese Anforderungen mit denen anderer Bundesländer, wird deutlich, wie stark die Zulassungsvoraussetzungen in Deutschland variieren. In Baden-Württemberg wäre es mit der Wahl des Fachgebiets „Geisteswissenschaften“ bspw. relativ einfach, rechtliche Inhalte zu umschiffen, da in diesem Fall keinerlei Teilprüfungen zu Recht und/oder zur Rechtssprache absolviert werden müssten. Da der Prüfungsort in Deutschland frei gewählt werden und die Vereidigung überall erfolgen kann, besteht angesichts dieses „Flickenteppich[s]“ (BDÜ 2019b: 6) die Gefahr eines „Vereidigungstourismus“, den aktuell auch Juristen kritisieren (Renner 2017: 104).

Prüfungen in seltenen Sprachen werden nur in bestimmten Bundesländern angeboten, davon die meisten in Hessen (Hessische Lehrkräfteakademie 2018). Hier „greifen einige Teile der Dolmetschergesetze [jedoch] überhaupt nicht, weil es für diese Sprachen [...] keine Standards und Prüfungen gibt“ (Renner 2017: 107).

Die Kosten sind je nach Bundesland unterschiedlich: In Baden-Württemberg kostet die staatliche Übersetzerprüfung mit der Teilprüfung zum Dolmetscher gemäß § 14 GebVO KM insgesamt 400 Euro, in Sachsen gemäß § 57 ÜDPVO 520 Euro, in Hessen gemäß § 57 ÜDPVO 735 Euro.

Für die Erstellung der vorliegenden Arbeit wurden alle deutschen Prüfungsämter kontaktiert und um Statistiken zu den Bestehensquoten gebeten. Viele Prüfungsämter veröffentlichen bzw. führen allerdings keine Statistiken. Vier Institutionen erteilten etwas ausführlichere Auskünfte, auf die im Folgenden kurz eingegangen wird.

Die Hessische Lehrkräfteakademie veröffentlicht als bundesweit einziges Prüfungsamt systematisch Statistiken zu den Bestehensquoten, z. B. 2017 eine Evaluation der letzten elf Prüfungsdurchgänge. Insgesamt war etwa ein Drittel aller Kandidaten erfolgreich, wobei die Quote je nach Sprache variiert: Bei Englisch lag sie zwischen 2004 und 2017 bei 53 %, bei Türkisch bei 19 % (Uhl 2017).

Jürgen Tollmien von der Abteilung „Dolmetscher- und Übersetzerangelegenheiten“ der Behörde für Inneres und Sport Hamburg gab folgende Auskunft:

In den Jahren 2008–2018 haben von 58 Kandidaten insgesamt 27 Dolmetscher und/oder Übersetzer das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bereich der juristischen Fachsprache in Hamburg bestanden und wurden anschließend allgemein vereidigt und öffentlich bestellt.¹²

Die Bestehensquote in Hamburg lag in den letzten zehn Jahren also bei 47 %.

Manfred Schmitz, der Leiter des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzerinnen und Übersetzer in Berlin meinte, die Berliner Bestehensquote sei recht niedrig. Er argumentierte damit, dass auf einen geringeren Schwierigkeitsgrad wohl bald ein Brief vom Landgericht folgen würde, das ihn auf eine Verschlechterung des Niveaus der ermächtigten Übersetzer und Dolmetscher hinweisen würde. Daran sei kein einziger Bürger interessiert. Die staatliche Prüfung leiste eine Filterfunktion und werde in Berlin als Garantin für Qualität wahrgenommen.¹³

Elke Schmitz, Sachbearbeiterin beim Landesamt für Schule und Bildung in Leipzig, erteilte folgende Auskunft: „Sie können [...] davon ausgehen, dass in Sachsen, so wie in allen anderen Prüfungsstellen auch, ca. 33 % aller Prüfungsteilnehmer die Prüfung erfolgreich abschließen“.¹⁴

Aktuell bestehen in Hessen, Hamburg und Sachsen somit durchschnittlich um die 36 % aller Kandidaten. Unklar bleibt, wie der bundesweite Durchschnitt aussieht.

Erfolgreiche Prüfungskandidaten (oder Hochschulabsolventen im Bereich Translation) dürfen einen allgemeinen Eid bei einem Landgericht (LG), Oberlandesgericht (OLG) oder einer

¹² Emailaustausch mit Jürgen Tollmien am 16.8.2019.

¹³ Telefongespräch mit Manfred Schmitz am 11.8.2018.

¹⁴ Emailaustausch mit Elke Schmitz am 26.7.2018.

Innenbehörde ablegen. Dieser Eid ist gemäß § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor allen Gerichten des Bundes und der Länder gültig.

3.3.1.2. Gesetzliche Regelungen

Laut § 185 Abs. 1 GVG sind Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Ob diese Dolmetscher beeidigt sein müssen, wird jedoch nicht weiter spezifiziert. Gerichte dürfen gemäß § 190 GVG „einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ohne Vereidigung als Dolmetscher einsetzen“. Urkundsbeamte müssen gemäß § 153 GVG allerdings keine spezifischen sprachlichen Fähigkeiten nachweisen. In Kapitel 5.1. wird auf die weiteren Gesetze eingegangen, die aktuell den Beruf von Übersetzern und Dolmetschern in Deutschland regulieren.

Jedes Bundesland setzt diese Regelungen im eigenen Landesrecht um. So wird bspw. in Berlin gemäß § 19 Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) im Sinne von § 185 GVG allgemein beeidigt, wer:

1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder
b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,
2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist und
3. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

Baden-Württemberg formuliert die Zugangsvoraussetzungen über ein Ausschlussprinzip. Der fünfte Abschnitt, Dolmetscher und Übersetzer, von § 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) des Landes Baden-Württemberg besagt, dass ein Antrag auf allgemeine Beeidigung abgelehnt werden soll, wenn der Antragsteller nicht:

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,

2. volljährig ist,

3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder

4. seine Eignung als Verhandlungsdolmetscher durch eine staatliche Prüfung oder durch eine dieser gleichwertigen Prüfung nachgewiesen hat.

Von der Voraussetzung [...] nach Satz 1 Nr. 4 [kann abgesehen werden], wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

Wie diese „andere Weise“ des Nachweises der Eignung genau auszusehen hat, wird nicht weiter spezifiziert. Entsprechend unterschiedlich kann der Berufsalltag von Translatoren aussehen, wie folgendes Beispiel vom Blog „Dolmetscher-Berlin“ illustriert:

In Neukölln bestehen sie nun auf einem gerichtlich beeidigten Dolmetscher – es gibt sogar einen Vordruck dafür (während in Schöneberg das Formular zur ad hoc-Beeidigung aufliegt). (Elias 2014)

Die sogenannten Ad-hoc-Beeidigungen sind möglich, wenn sich keine staatlich geprüften Dolmetscher finden lassen. Derartige Regelungen gibt es in allen sechzehn Bundesländern und sie werden im gerichtlichen und behördlichen Alltag oft zur Normalität.

Global gesehen ist dies nicht ungewöhnlich, denn der Beruf von Übersetzern und Dolmetschern ist weltweit kaum geschützt. In vielen Ländern ist neben einschlägigen Abschlüssen, einer Mitgliedschaft in Berufsverbänden und dem guten Ruf, den man sich mit der Zeit erarbeitet, die Beeidigung ein Alleinstellungsmerkmal, mit dem Kompetenz nachgewiesen werden kann. Eine Beeidigung ist ein Qualitätssiegel, von dem sowohl Translatoren als auch Auftraggeber profitieren. Schwierig wird es, wenn die fehlenden gesetzlichen Vorgaben umgangen und durch Ad-hoc-Beeidigungen auch unqualifizierte Kollegen zu Einsätzen geschickt und Preise gedrückt werden. Berühmt-berüchtigt sind in diesem Kontext einige Agenturen, die sogar von höchster Stelle als „schwarze Schafe“ bezeichnet werden (Europäische Gemeinschaften 2001: 12–13).

Klarer ist die Gesetzeslage bei den beeidigten Übersetzern, die die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Übersetzungen für Behörden und Gerichte mit einem persönlichen Beglaubigungsstempel bescheinigen müssen. Den Stempel nach Vorlage des jeweiligen

Bundeslands dürfen nur diejenigen verwenden, die einen Eid abgelegt haben. Die Benutzung eines Beglaubigungsstempel ohne Berechtigung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

3.3.1.3. *Zur Vergütung*

Gerichtsübersetzer und -dolmetscher werden nach dem JVEG, dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten bezahlt, das zuletzt 2013 novelliert wurde. Für 2020 ist eine weitere Novellierung in Vorbereitung (BDÜ 2019c).

So beläuft sich das Honorar für angefangene 55 Anschläge eines elektronisch zugestellten Textes mit normalem Schwierigkeitsgrad gemäß § 11 Abs. 1 JVEG auf 1,55 Euro. Konsekutivverdolmetschungen werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 JVEG mit 70 Euro pro Stunde einschließlich Reisezeit vergütet, Simultanverdolmetschungen mit 75 Euro pro Stunde einschließlich Reisezeit. Bei mangelhafter Leistung ist das Honorar hinfällig (§ 8a Abs. 2 JVEG).

3.3.2. Die staatliche Prüfung in Polen

3.3.2.1. *Gesetzliche Regelungen*

In Polen liegt Bildung in der Verantwortung des Staates, weshalb auch die staatliche Prüfung für beeidigte Übersetzer/Dolmetscher (*Egzamin na tłumacza przysięgłego*) vom Justizministerium in Warschau verwaltet wird. Nach dem EU-Beitritt Polens 2004 trat 2005 das Uoztp in Kraft. Es gilt bis heute als das beste Übersetzer- und Dolmetschergesetz in ganz Europa (Nartowska 2016: 171).

Das Uoztp grenzt den Personenkreis derjenigen, die vor Gericht dolmetschen dürfen, auf diejenigen ein, die die staatliche Prüfung bestanden und somit ausreichende translatorische Kenntnisse nachgewiesen haben. Es benennt ihre Rechte und Pflichten und geht auch auf Fragen zum Berufsethos, zur Haftung und zu Disziplinarverfahren ein (Nartowska 2016: 171). Mit der Verabschiedung des Uoztp im Jahr 2004 wurde eine offizielle Datenbank für beeidigte

Übersetzer/Dolmetscher eingerichtet, die vom Justizministerium verwaltet wird (Ministerstwo Sprawiedliwości 2004). Auch sie wird als vorbildlich eingestuft (Nartowska 2016: 30).

Die staatliche Prüfung kostet derzeit 800 Złoty pro Sprache und wird nur in Kombination von Übersetzen und Dolmetschen angeboten (Ministerstwo Sprawiedliwości 2018). Im Vergleich zu Deutschland verlangt sie Kandidaten viel juristisches Vorwissen und Fachvokabular ab. Jeweils ein gerichtliches, amtliches und juristisches Schriftstück muss in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache übersetzt werden. Die zwei allgemeinsprachigen Prüfungstexte wiederum sind soziopolitischer oder wirtschaftlicher Natur (Nartowska 2016: 31). Die Prüfung von 2016 umfasste bspw. ein Arbeitszeugnis, einen Text zum Arbeitsrecht im Bereich Bauwesen, einen Abschlussbericht zu einem Strafverfahren, einen Polizeibericht und eine Ehefähigkeitsbescheinigung (Ministerstwo Sprawiedliwości 2016). Im Dolmetschteil werden gerichtliche, amtliche oder juristische Schriftstücke konsekutiv und vom Blatt gedolmetscht (Nartowska 2016: 32).

Erfolgreiche Kandidaten bekommen die Erlaubnis, als staatlich geprüfte Übersetzer/Dolmetscher zu arbeiten. Sie dürfen einen Eid (*zaprzysiężenie*) beim Justizministerium ablegen und danach den Beglaubigungsstempel verwenden. Die Aufnahme in die Übersetzer-/Dolmetscherdatenbank erfolgt automatisch. Die staatliche Prüfung wird von der eigens dafür geschaffenen staatlichen Prüfungskommission (*Państwowa Komisja Egzaminacyjna*) abgenommen.

3.3.2.2. Zur Bedeutung des Uoztp

In der Theorie kommt der staatlichen Prüfung in Polen große Bedeutung zu. Allerdings waren 2017 nur 7,5 % aller beeidigten Übersetzer/Dolmetscher in Polen nach den neuen Regelungen geprüft. Die überwiegende Mehrheit wurde noch gemäß den Vorgaben von 1987 zugelassen. Damals reichte ein Hochschulabschluss im Bereich Philologie oder Angewandter Linguistik aus und war im Zweifelsfall nicht zwingend nötig (Nartowska 2016: 35). Die Fertigkeiten, die man für das Gerichtsübersetzen und -dolmetschen braucht, wurden vor 2004 also mit reinen Fremdsprachenkenntnissen gleichgesetzt (Nartowska 2018: 175). Nach 2004 wurden sie kein weiteres Mal überprüft, weshalb man sagen könnte, dass der Großteil der beeidigten Übersetzer/Dolmetscher in Polen „self-made professionals“ sind, die sich die nötigen Fähigkeiten selbst angeeignet haben (Nartowska 2018: 175). Des Weiteren wird auch in Polen

ad hoc beeidigt. Hierauf und auf die weiteren gesetzlichen Regelungen zum Beruf des Übersetzers/Dolmetschers in Polen wird in 6.1. ausführlich eingegangen.

In Polen bestehen etwa 30 % der Kandidaten die Prüfung.¹⁵ Zieliński (2011: 125) führt als Gründe für ein Nichtbestehen (abgesehen von grammatikalischen Fehlern und Interferenzen) mangelnde Kenntnisse von Rechtsrealia, Verfahrensabläufen, Rechtsterminologie oder Unterschieden im Rechtswesen an.

3.3.2.3. Zur Vergütung

Die Bezahlung von Übersetzern/Dolmetschern wird in Polen durch die „Verfügung des Justizministeriums zur Vergütung beeidigter Übersetzer/Dolmetscher“ (*Rozporządzenie w sprawie wynagrodzenia za czynności tłumacza przysięgłego*) reguliert, die zuletzt im Oktober 2019 novelliert wurde (Dz. U. 2019, poz. 1326). Die Sätze wurden im Vergleich zu 2009 um ca. 30 % angehoben.

Übersetzungen werden je nach Sprachenkombinationen unterschiedlich bezahlt und pro Normseite (à 1125 Zeichen inklusive Leerzeichen) abgerechnet. In Art. 2 Abs. 1 der Verfügung zur Vergütung beeidigter Übersetzer/Dolmetscher heißt es: Übersetzungen aus dem Englischen, Deutschen, Französischen und Russischen ins Polnische werden mit 34,50 Złoty¹⁶ pro Normseite, Übersetzungen aus dem Polnischen ins Englische, Deutsche, Französische und Russische wiederum mit 45,11 Złoty vergütet. Für Dolmetschaufträge gelten laut Art. 6 die gleichen Preise mit einem Zuschlag von 30 % pro Stunde. Die Kostenübernahme der Anfahrten scheint sich teilweise schwierig zu gestalten, ist aber gesetzlich vorgesehen (Gugała 2017:2-7).

Insgesamt ergibt das Normseitenhonorare von ca. 8,60 Euro für Übersetzungen aus dem Deutschen ins Polnische und von ca. 11,30 Euro für Übersetzungen ins Deutsche. Dolmetschaufträge aus dem Deutschen ins Polnische werden mit ca. 11,20 Euro pro Stunde vergütet, Dolmetschaufträge ins Deutsche mit ca. 14,70 Euro pro Stunde.

¹⁵ Emailaustausch mit Monika Alexandre, Abteilung beeidigte Dolmetscher und Übersetzer des polnischen Justizministeriums, am 22.8.2018.

¹⁶ 1 Złoty entspricht ca. 0,25 Euro.

3.3.3. Die staatlichen Prüfungen in Spanien

3.3.3.1. Allgemeines zu den Prüfungen

Bildung ist in Spanien sowohl Sache des Staates als auch der siebzehn Autonomen Gemeinschaften. Die Bedingungen für die Erlangung, Ausstellung und Anerkennung akademischer und beruflicher Titel sind laut Art. 149 der spanischen Verfassung allerdings Staatssache (Aragón Reyes 2013: 194). In den Autonomen Gemeinschaften, die über eigene Amtssprachen verfügen – Katalonien, Galicien, Baskenland –, besteht die Möglichkeit, staatliche Prüfungen mit Katalanisch (seit 2002), Galicisch (seit 2002) und Baskisch (seit 2009) abzulegen. Spanisch ist laut Art. 3 der Spanischen Verfassung Amtssprache, gemäß Art. 231 LOPJ ist es aber prinzipiell möglich, Verdolmetschungen ins Katalanische, Galicische bzw. Baskische zu beantragen (Galanes Santos 2010: 253–259).

Da an dieser Stelle nicht vertieft auf alle Prüfungsmöglichkeiten eingegangen werden kann, werden im Folgenden die Prüfungsmodalitäten mit der Amtssprache Spanisch beschrieben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es in Spanien nicht nur eine, sondern vier Amtssprachen und demnach auch vier staatliche Prüfungen gibt. Die Prüfung für die Amtssprache Spanisch wird im Folgenden aus Übersichtlichkeitsgründen als „Die staatliche Prüfung in Spanien“ bezeichnet.

3.3.4. Die staatliche Prüfung in Spanien

Anders als in Deutschland und Polen ist die staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in Spanien der Schlüssel zu einer Beamtenlaufbahn. Seit nunmehr fast 30 Jahren handelt es sich um eine *oposición*, das Auswahlverfahren für den öffentlichen Dienst (Camayd Freixas 2011: 62). Zweck dieser Prüfung ist nicht, so viele qualifizierte Translatoren wie möglich für die Gerichte zu zertifizieren, sondern jedes Jahr eine Handvoll Personen in den Staatsdienst der Justizverwaltung zu bringen. Somit stellt sich die Frage, ob die staatliche Prüfung in Spanien überhaupt mit den Prüfungen in Deutschland und Polen vergleichbar ist.

Die Prüfung und Ernennung beeidigter Übersetzer und Dolmetscher wird in Spanien durch die „Verordnung zum Dolmetschdienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation“ (*Reglamento de la Oficina de Interpretación de Lenguas del Ministerio de Asuntos Exteriores*, kurz ROILMAE) geregelt. Diese Verordnung wurde 1977 verabschiedet

und seitdem mehrmals novelliert. Eine weitere Gesetzesnovellierung ist in Vorbereitung (Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación 2018).

Beeidigte Übersetzer und Dolmetscher sind in Spanien allerdings selten in Gerichten anzutreffen, da landesweit nur wenige im öffentlichen Dienst angestellt sind (APTIJ 2019b). Nach der staatlichen Prüfung sind sie zudem nicht dazu verpflichtet, für Gerichte und Behörden zu arbeiten (KU Leuven 2016: 2). Dennoch ist hervorzuheben, dass Spanien im Ländervergleich mit Deutschland und Polen das einzige Land ist, das systematisch Translatoren für die Arbeit vor Gericht verbeamtet. Diese Stellen wurden 1986 mit dem Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft eingerichtet (Camayd Freixas 2011: 89). Die Arbeitsorte verbeamteter Übersetzer und Dolmetscher variieren je nach Sprachenkombination und je nachdem, ob es in einer bestimmten Gemeinschaft viele Touristen, einen hohen Anteil an migrantischer Bevölkerung oder eine zweite Amtssprache gibt (Camayd Freixas 2011: 64).

In der spanischen Strafgerichtsbarkeit gibt es derzeit folgende Arbeitsmöglichkeiten für beeidigte Übersetzer und Dolmetscher:

- 1) Eine Tätigkeit für die höchsten Institutionen der spanischen Strafgerichtsbarkeit, die *Audiencia Nacional* oder das *Tribunal Supremo*.
- 2) Eine Tätigkeit für die Justizverwaltungen, die dem spanischen Justizministerium unterstellt sind. Dies ist in folgenden Autonomen Gemeinschaften der Fall: Balearische Inseln, Extremadura, Kastilien und León, Kastilien-La Mancha, Murcia; Autonome Städte Ceuta und Melilla (APTIJ 2019b).
- 3) Eine Tätigkeit für die Justizverwaltungen der Autonomen Gemeinschaften, die über eigene personelle und materielle Kompetenzen in diesem Bereich verfügen: Andalusien, Aragonien, Asturien, Baskenland, Galicien, Kanarische Inseln, Kantabrien, Katalonien, La Rioja, Madrid, Navarra, Valencianische Gemeinschaft (Dirección General de Relaciones con la Administración de Justicia o. J.).

In der dem Justizministerium unterstellten Justizverwaltung waren 2011 für ganz Spanien 55 Stellen für beeidigte Übersetzer und Dolmetscher vorgesehen. Davon waren 26 Stellen (47 %) unbesetzt (Camayd Freixas 2011: 61–62).

In den Autonomen Gemeinschaften mit eigenen Kompetenzen in diesem Bereich gab es im Jahr 2011 60 Stellen für beeidigte Übersetzer und Dolmetscher. Wie viele davon besetzt blieben, ist nicht bekannt (Ortega Herráez 2011 zit. nach: Camayd Freixas 2011: 60). Einige

finden, dieser Weg führe zu mehr Qualität (Camayd Freixas 2011: 61–62), andere sehen darin einen Grund für die Aushöhlung der Arbeitsbedingungen (Ruiz Mezcuca 2015: 311). Als gut funktionierendes Beispiel werden oft die Kanarischen Inseln herangezogen. Dort baute Miguel Ángel González Reyes, selbst verbeamteter Übersetzer und Dolmetscher bei der Justizverwaltung sowie Vizepräsident der APTIJ, in Kooperation mit der Universidad de Las Palmas de Gran Canaria einen öffentlich verwalteten Übersetzungs- und Dolmetschdienst auf (Camayd Freixas 2011: 92). González Reyes obliegen als Chefdolmetscher Organisation und Qualitätskontrolle des Übersetzungs- und Dolmetschdienstes für die Gerichte. Die beauftragten Personen bekommen ihr Honorar ohne Abzüge direkt von der Verwaltung (APTIJ 2019b).

Obwohl Spanien Translatoren für die Arbeit vor Gericht verbeamtet, gibt es aktuell große personelle Lücken, die durch Vertretungen und Freelancer gefüllt werden. Sie werden ad hoc beeidigt und müssen keine bestandene *oposición* vorweisen (Camayd Freixas 2011: 61–62). Wie die Sprachkenntnisse überprüft werden sollen, bleibt komplett offen (APTIJ 2019b). Wie in diesem Kapitel gezeigt wurde, werden ohnehin nur sehr wenige Translatoren für die Arbeit in der spanischen Strafgerichtsbarkeit angestellt. So kommt es, dass zwischen zwei verwirrend ähnlich klingenden Berufen unterschieden wird: den *traductores-intérpretes jurados* (beeidigten Übersetzern und Dolmetschern) und den *traductores-intérpretes judiciales* (juristischen Übersetzern und Dolmetschern).

Spanien ist zudem 2003 das erste EU-Land gewesen, das einen Teil der staatlich organisierten Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Justizbereich privatisierte. Laut Blasco Mayor (2013: 170) waren die Folgen katastrophal:

Spain has the dubious honour of having been the first European country to outsource the court interpreting service. Ever since private management of the service commenced in some autonomous regions in 2003, professionals have fled the courts. Chaos and absence of professionalism have reigned ever since: there is no quality control, no training or certification is required, and fees paid by the service providers are those of an unskilled worker (sic!)—in many cases 8 euros per hour—although these agencies are in turn paid by the Justice authorities up to 50 euros per hour. Procedural rights are, therefore, not guaranteed in Spain. The same can be said about translation and interpreting in police proceedings. Regarding interpreting in Spanish prisons, there are no interpreters in the prison system, and interpreting is carried out by convicts who speak the language. When lawyers visit their clients in prison, the prison should request

an interpreter, but this is not always the case so most times other inmates who speak the language act as interpreters.

Für die Agenturen, denen im Zuge öffentlicher Ausschreibungen die Organisation von Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen übertragen wird, gibt es nach der Auftragsvergabe außerdem keine Qualitätskontrolle von staatlicher Seite mehr.¹⁷

3.3.4.1. *Prüfungsdetails*

Der Titel *traductor-intérprete jurado* wird vom MAEC in Madrid verliehen. Seit Ende 2015 muss laut Art. 7 Abs. 1 ROILMAE jeder, der den Titel tragen möchten, die staatliche Prüfung ablegen. Zuvor gab es eine ähnliche Regelung wie in Deutschland, nach der Absolventen von Studiengängen im Bereich Translation von der Prüfung befreit wurden. Die Hürde zur Beamtenlaufbahn wurde somit seit 2015 stark erhöht.

Die Ausschreibung für die staatliche Prüfung erfolgt jährlich über das Gesetz- und Amtsblatt des spanischen Staates (*Boletín Oficial del Estado*, kurz BOE). Die Prüfung wird in Spanien, so wie in Polen, nur für das Übersetzen und Dolmetschen zusammen angeboten. Es ist nicht möglich, eine Teilprüfung zum Übersetzer oder Dolmetscher abzulegen. Dies wird im Folgenden durch die Schreibweise „beeidigter Übersetzer und Dolmetscher“ markiert.

Jedes Jahr werden andere Sprachen geprüft. Deutsch wurde zuletzt 2015 zusammen mit 23 anderen Sprachen ausgeschrieben (BOE 27.1.2015: 6217–6220). 2016 wurde die staatliche Prüfung nur für Englisch ausgeschrieben und von zwei Personen bestanden, was 0,34 % aller Kandidaten entsprach (BOE 17.1.2018: 6669–6670). Diese Zahlen scheinen sich auch durch die letzten Jahre zu ziehen. 2009 hatten 3,55 % aller Kandidaten die schriftliche Prüfung bestanden, mussten sich danach aber noch der mündlichen Prüfung unterziehen, was auf ein ähnliches Ergebnis wie 2016 schließen lässt (Lille Skvat 2009). 2018 wurde die Prüfung für 35 Sprachen ausgeschrieben (BOE 16.7.2018: 71453–71457). Zu den finalen Bestehensquoten wurden noch keine Informationen veröffentlicht.

¹⁷ Emailaustausch mit APTIJ am 14.7.2018.

Die Prüfung besteht in Spanien aus drei Teilen. Der erste und zweite Teil ist schriftlich. Wer sie bestanden hat, wird zum dritten, mündlichen Prüfungsteil zugelassen.

Im ersten Teil wird den Kandidaten ein Katalog aus ca. 50 Fragen vorgelegt, um die Sprachkompetenzen im Spanischen zu prüfen. Im zweiten Teil folgen 1) die Übersetzung eines allgemeinsprachigen literarischen, journalistischen oder essayistischen Textes aus der Fremdsprache ins Spanische (ohne Wörterbuch); 2) die Übersetzung eines allgemeinsprachigen literarischen, journalistischen oder essayistischen Textes aus dem Spanischen in die Fremdsprache (ohne Wörterbuch); 3) die Übersetzung eines fachsprachlichen juristischen oder wirtschaftlichen Textes aus der Fremdsprache ins Spanische (mit Wörterbuch). 2017 war Letzteres ein Fusionsvertrag, 2010 ein definatorischer Text zur betrügerisch falschen Darstellung und 2009 ein Regierungsantrag auf Klageabweisung (MAEC 2019). Der dritte Prüfungsteil wiederum besteht aus Konsektivverdolmetschungen zu juristischen Themen und einem Gespräch zwischen dem Kandidaten und der Prüfungskommission – auf Spanisch und in der Fremdsprache (BOE 16.7.2018: 71453–71457).

Die Prüfungskosten sind vergleichsweise niedrig und liegen bei 45,77 Euro pro Sprache (BOE 16.7.2018: 71453–71457).

In den letzten Jahren kam die Kritik auf, dass die staatliche Prüfung zu übersetzungslastig sei und kaum auf das Dolmetschen eingehe, was nicht der Alltagsrealität entspreche (Alberto Notario 2016: 19).

3.3.4.2. Gesetzliche Regelungen

Derzeit gibt es in Spanien keine gesetzlichen Regelungen für den Beruf des Übersetzers und Dolmetschers vor Gericht (APTIJ 2019a). Laut der spanischen Strafprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*, kurz LeCrim) und dem LOPJ darf prinzipiell jeder vor Gericht dolmetschen, der von einem Gericht dafür bestimmt wurde. Strenger sieht es bei den Übersetzungen aus, da laut Art. 6 Abs. 2 ROILMAE nur beeidigte Übersetzer und Dolmetscher den Beglaubigungsstempel verwenden dürfen. Auf die gesetzlichen Hintergründe wird in 7.1. genauer eingegangen.

3.3.4.3. Zur Vergütung

Die Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern vor Gericht ist gemäß Art. 12 ROILMAE ausdrücklich nicht gesetzlich geregelt:

Los Traductores/as-Intérpretes Jurados/as fijarán libremente los honorarios que deban percibir por sus actuaciones.

Gesetzlich festgelegte Stunden- oder Zeilensätze gibt es somit nicht.¹⁸ Die Bezahlung hängt in Spanien grundsätzlich davon ab, ob ein Übersetzer und Dolmetscher 1) Beamter im Staatsdienst, 2) anderweitig angestellt oder 3) Freelancer ist. Translatoren im Staatsdienst erhalten unabhängig von der Anzahl der übernommenen Aufträge ein festes monatliches Gehalt. Dieses kann jedoch in verblüffendem Maße variieren:

Personaltechnisch sind die bei der spanischen Justizverwaltung angestellten Übersetzer und Dolmetscher verschiedenen Beamten- bzw. Laufbahngruppen zugeordnet. Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahngruppe hängt jedoch davon ab, ob die Personalkompetenzen der zentralen Justizverwaltung oder den Verwaltungen der Autonomen Regionen (sic!) obliegen. [...] So ergibt sich die widersprüchliche Situation, dass zum Beispiel an den Amtsgerichten am Plaza de Castilla in Madrid die Übersetzer und Dolmetscher einen höheren akademischen Grad bzw. Ausbildung vorweisen müssen als die Übersetzer und Dolmetscher an der Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof), die nur das Abitur bestanden haben müssen. Unbeschadet dessen sind trotzdem fast alle Stellen von Übersetzern und Dolmetschern besetzt, die einen höheren Abschluss und Universitätsstudium aufweisen können. Dieser Umstand ergibt sich zweifellos aus der nötigen Schwierigkeit der Berufsausübung und der damit verbundenen notwendigen Berufsausbildung, sowie der Rolle die dem Übersetzer und Dolmetscher im Rahmen der polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen beikommt z. B. bei so sensiblen Themen wie der Terrorismusbekämpfung. (APTIJ 2019b)

Freiberufler bekommen ihre Aufträge hauptsächlich über Agenturen (Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2015: 16). Ihr Stundenverdienst liegt bei ca. 10 Euro, An- und Abreisen werden nicht

¹⁸ Emailaustausch mit APTIJ am 14.7.2018.

übernommen.¹⁹ APTIJ (2019b) sieht die Gründe für die niedrigen Stundensätze u. a. in den starken Privatisierungstendenzen seit den 2000er Jahren.

¹⁹ Emailaustausch mit APTIJ am 14.7.2018.

4. Die RL 2010/64/EU

4.1. Forderungen der RL

Die RL betrifft nur Einsätze in der Strafverfolgung: vom Ermittlungsverfahren über das Zwischenverfahren bis zum Hauptverfahren. In den Geltungsbereich der RL fallen also Aufträge vor Gericht, vor Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften. Hervorzuheben ist, dass die RL systematisch zwischen dem Übersetzen und Dolmetschen differenziert. Kritisiert wurde, dass bei einigen Punkten nur vage Rechtsbegriffe verwendet wurden, was in Zukunft „die europäischen Gerichte zur notwendigen Auslegung auf den Plan [rufen könnte]“ (Wahl 2017). Hierauf wird in 9.2.1. genauer eingegangen.

Die Forderungen der RL lassen sich in folgenden 10 Punkten²⁰ zusammenfassen:

- 1.) Kostenfreie und nach Möglichkeit unverzügliche Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren und alle Treffen mit dem Rechtsbeistand. Sie können ggf. durch Remote-Verdolmetschungen ersetzt werden, wenn die Anwesenheit des Dolmetschers für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht erforderlich ist (Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6).
- 2.) Kostenfreie Übersetzungen aller wesentlichen Unterlagen (u. a. Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen, Anklageschriften, Urteile). Sie können durch mündliche Zusammenfassungen ersetzt werden, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht (Art. 3).
- 3.) Der jeweilige Mitgliedstaat kommt unabhängig vom Verfahrensausgang für die Kosten auf (Art. 4).
- 4.) Die Qualität der Übersetzungen und Verdolmetschungen muss für ein faires Verfahren ausreichen (Art. 2 Abs. 8; Art. 3 Abs. 9; Art. 5 Abs. 1). Dafür werden konkrete Maßnahmen ergriffen.
- 5.) Jeder Mitgliedstaat bemüht sich, ein Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten (Art. 5 Abs. 2).
- 6.) Übersetzer und Dolmetscher müssen Vertraulichkeit wahren (Art. 5 Abs. 3).
- 7.) Fortbildungen mit einem besonderen Augenmerk auf das Dolmetschen für an Strafverfahren beteiligte Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete, um die Kommunikation effizienter und wirksamer zu gestalten (Art. 6).

²⁰ Die Übersicht wurde von der Verfasserin dieser Arbeit erstellt.

- 8.) Dokumentation von Übersetzungen/Verdolmetschungen vor Gericht und bei Behörden.
Auch der Verzicht auf diese Leistungen muss dokumentiert werden (Art. 7).
- 9.) Möglichkeit der Anfechtung mangelhafter oder nicht geleisteter Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (Art. 2 Abs. 5; Art. 3 Abs. 5).
- 10.) Ein Verzicht setzt voraus, dass z. B. durch rechtliche Beratung die volle Kenntnis der Folgen erlangt wurde (Art. 3 Abs. 8).

4.2. Die Umsetzung der RL im europäischen Kontext

Das EU-Parlament und der Rat setzten den 27.10.2013 als Frist zur Umsetzung der RL in den Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission sollte bis zum 27.10.2014 einen Bericht zum Status quo der Umsetzung veröffentlichen.

Laut Vertrag von Lissabon können Mitgliedstaaten, die Richtlinien nicht ordnungsgemäß umsetzen, gemäß Art. 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einem Vertragsverletzungsverfahren unterworfen und mit Bußgeldern belegt werden. Dies gilt, seitdem Ende 2014 die Übergangsbestimmungen zum Vertrag von Lissabon ausgelaufen sind.

Noch Ende 2013 hatten 16 der 27 EU-Mitgliedstaaten die RL noch nicht umgesetzt oder die Umsetzung nicht hinreichend gemeldet. Dies betraf: Belgien, Bulgarien, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und Finnland (Europäische Kommission 2018: 3). Gegen diese Länder wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland und Polen entsprachen der festgelegten Frist, Spanien überschritt sie allerdings um ganze anderthalb Jahre und schloss die Umsetzung erst im April 2015 ab.

Insgesamt verzögerte sich die Umsetzung der RL stark. Die Verfahren gegen Luxemburg und Litauen wurden Anfang 2018 abgeschlossen, da Luxemburg die Umsetzung erst im März 2017 beendete und Litauen im Mai 2017 neue Maßnahmen zum Abschluss der Umsetzung mitteilte (Europäische Kommission 2018: 3). Positiv hervorzuheben ist das Land Kroatien, das 2013 der EU beitrug – dem Jahr, in dem die Umsetzungsfrist endete –, aber schon im Dezember 2013 entsprechenden Gesetzesänderungen zustimmte (LEAP 2016: 14–15).

Auf die Umsetzung wirkten sich verschiedenste politische Faktoren aus. So leitete die Kommission im Dezember 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein, da die

neuen Asylrechtsvorschriften Ungarns mit mehreren EU-Richtlinien nicht vereinbar waren, darunter RL 2010/64/EU (Europäische Kommission 2015). Es entstand auch der Eindruck, dass die RL im Kontext der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise „knausriger“ umgesetzt wurde, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre (Arangüena Fanego 2018: 26).

Erst Ende 2018 – vier Jahre später als geplant – veröffentlichte die Kommission ihren Bericht über die Umsetzung der RL. Das Fazit ist nüchtern, aber insgesamt positiv. Zwar weist sie auf einige Punkte hin, die verbessert werden könnten, aktuell wird aber kein Bedarf für eine Überarbeitung gesehen:

Insgesamt hat die Richtlinie einen EU-Mehrwert erbracht, indem sie das Schutzniveau für an Strafverfahren beteiligte Bürgerinnen und Bürger angehoben hat, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten, in denen das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen zuvor nicht bestand. In welchem Maße sich die Richtlinie auf die einzelnen Mitgliedstaaten auswirkt, hängt von den verschiedenen nationalen Strafrechtssystemen ab. Die Evaluierung macht deutlich, dass in einigen Mitgliedstaaten noch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit zentralen Bestimmungen der Richtlinie bestehen. Dies gilt insbesondere für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand, die Übersetzung wesentlicher Unterlagen und die Kosten für Dolmetschleistungen und Übersetzungen. Die Bewertung zeigt ferner, dass die Richtlinie derzeit nicht überarbeitet werden muss, ihre Anwendung in der Praxis aber weiter verbessert werden kann. Die Kommission wird die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin überprüfen und alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Beachtung ihrer Bestimmungen in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. (Europäische Kommission 2018: 15)

Verwunderlich ist, dass der Bericht der Kommission keine konkreten Angaben zur Umsetzung der RL in den Mitgliedstaaten enthält, sondern sehr allgemein bleibt (EULITA 2019b). Informationen zu Änderungen in den jeweiligen Gesetzestexten hätten es erleichtert, nachzuvollziehen, welche Maßnahmen ergriffen wurden und wie die Kommission zu ihrem positiven Fazit kam. Darauf weist u. a. der ebenfalls Ende 2018 veröffentlichte Bericht *Inside Police Custody 2* des *Irish Council for Civil Liberties* und des *JUSTICIA Networks* hin (Lloyd-Cape 2018). Dieser Bericht konzentrierte sich auf Translationsleistungen in Polizeibehörden, die auch in den Geltungsbereich der RL fallen und analysierte die Umsetzung der RL in neun EU-Ländern: Litauen, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Österreich,

Ungarn, Italien und Polen. Das hier gezeichnete Bild, ist allerdings viel düsterer als im Bericht der Kommission. So heißt es gleich zu Beginn:

[...] in all of the countries there were examples of failures to adequately transpose certain provisions, for example: [...] limitations on free interpretation of lawyer/client consultations. (Lloyd-Cape 2018: 5)

Dieser Bericht kritisiert, dass die Umsetzung der RL in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfiel und die juristische und behördliche Praxis selbst bei vorbildlicher Umsetzung teils stark hinterherhinkt, da im Arbeitsalltag von Polizisten und Juristen finanzielle, bürokratische und berufspraktische Faktoren hinzukommen (Lloyd-Cape 2018: 11).

Sehr kritisch beleuchtet wird die Umsetzung der Forderung nach ausreichender Qualität von Translationsleistungen (RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 8; Art. 3 Abs. 9; Art. 5 Abs. 1) und die Möglichkeit der Anfechtung unzureichender Translationsleistungen (Art. 3 Abs. 5) bzw. der Ersetzung von Dolmetschern (Ziff. 26 der Erwägungsgründe) (Lloyd-Cape 2018: 26). Der Bericht bemängelt zudem die EU-weit bunt gemischten Zulassungsvoraussetzungen für Translatoren vor Gericht und dass die flächendeckende Einrichtung offizieller Datenbanken weiterhin aussteht (Art. 5 Abs. 2). Er zeigt auch auf, dass weiterhin umstritten ist, ab wann das Recht auf unentgeltliche Translationsleistungen überhaupt greift (Art. 1 Abs. 1) und wie der Bedarf nach Translation ermittelt werden soll (Art. 2 Abs. 4). Letzteres wurde in keinem der untersuchten Mitgliedstaaten reguliert (Lloyd-Cape 2018: 29). Die Verantwortung der Überprüfung ausreichender Sprachkenntnisse wird deshalb allzu oft an die Polizeibeamten übertragen. Hierzu heißt es im Bericht:

In Austria, for example, police officers reported that their practice is to ask suspects to read out passages of text, and to err on the side of caution; and in Poland, some officers told researchers that they ask the suspect to write out a passage in Polish. In Spain, police officers were observed to assess language ability by reference to the suspect's responses to their questions and by asking them whether they understand what is being said. [...] [In] Slovenia, where a suspect speaks Serbian, Croatian or English, the police tend to interpret themselves even if they may not be sufficiently proficient in that language. In Hungary, lawyers reported that where suspects speak a less commonly encountered language, the police try to persuade them to accept interpretation in English. And in Lithuania, it was found that whilst suspects who have no, or a poor, understanding of Lithuanian are provided with an interpreter, this was not the case for suspects who have average proficiency in the language.

This was also found to be the case in Italy. [...] More generally, lawyers in some countries explained the reluctance of the police to engage interpreters by reference to the consequent delays that this would cause to the investigation. (Lloyd-Cape 2018: 23)

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Auslegung der Formulierung „eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen [...], die wesentlich sind“ in der RL (Art. 3). Manche Länder (wie Slowenien, Litauen und Österreich) sind hier großzügiger als andere (z. B. Ungarn) (Lloyd-Cape 2018: 26). Auch in Deutschland, Polen und Spanien wird dieser Punkt kontrovers diskutiert, wie Kapitel 9 zeigen wird.

In Bezug auf die offiziellen Datenbanken wird bemängelt, dass die Aufnahmeregelungen für die Translatoren sehr unterschiedlich sind. Die „Schaffung zentraler Register für angemessen qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer [war für die Mitgliedstaaten] [...] nicht verpflichtend“ (Wahl 2017a). So gibt es in Italien und Spanien bis heute keine Datenbanken nach den geforderten Standards (Lloyd-Cape 2018: 27). Dies stellt neben der Qualität auch die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der eingesetzten Translatoren infrage. Kritisiert wird deshalb auch, dass Ad-hoc-Beeidigungen viel mehr die Norm als die Ausnahme sind (Lloyd-Cape 2018: 29).

Die folgende Abbildung von FRA, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, aus dem Jahr 2016 zeigt die offiziellen Datenbanken für Translatoren in der EU. Die Abbildung zeigt, welche Länder über Datenbanken verfügen und welche nicht (links). Darüber hinaus macht sie deutlich, in welchen Ländern der Gebrauch der Datenbanken bereits verpflichtend ist (rechts). Gerichte und Behörden in Deutschland und Polen sind nicht zum Gebrauch der Datenbank verpflichtet, während es in Spanien, wie gesagt, bis heute keine Datenbank gibt.

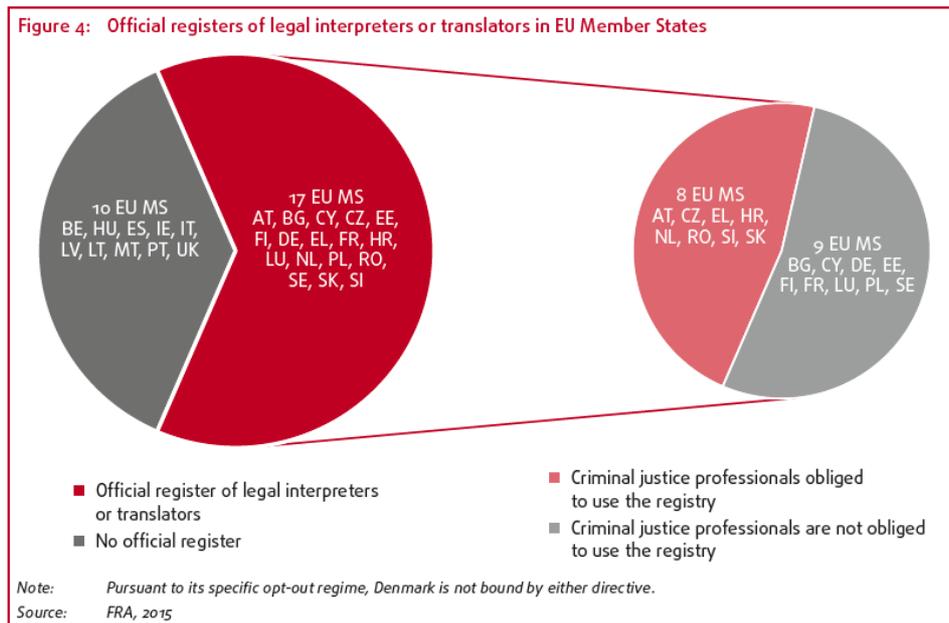


Abbildung 2: Offizielle Datenbanken für Translatoren im EU-Vergleich, verbindliche vs. unverbindliche Regelungen (FRA 2016: 46).

Als weiteres Problem wird die schlechte Bezahlung hervorgehoben (Lloyd-Cape 2018: 5). So werden die Beispiele Italiens und Rumäniens angeführt, wo der Stundenlohn für Translatoren in diesem Bereich bei etwa 5 Euro liegt (Lloyd-Cape 2018: 76; 84) (siehe Kapitel 3.3.2., 3.3.3., 3.3.5. für die Situation in Deutschland, Polen und Spanien). Dies kann die Verfügbarkeit der Translatoren und die Qualität von Translationsleistungen im Allgemeinen natürlich stark beeinflussen.

Insgesamt ist das Fazit dieses Berichts viel pessimistischer als im Bericht der Kommission. Es wird die Notwendigkeit gesehen, bei den meisten untersuchten Ländern gesetzliche, prozessrechtliche und behördliche Verbesserungen vorzunehmen:

[...] even in those countries who have sought to implement the quality assurance mechanisms set out in the Directive, there are significant impediments to the aim of ensuring that interpreters and translators are appropriately qualified and competent. (Lloyd-Cape 2018: 27)

5. Umsetzung in Deutschland

5.1. Translatoren in deutschen Gesetzestexten

Die Beerdigung, Ermächtigung oder auch öffentliche Bestellung von Translatoren ist in Deutschland Ländersache. Diese föderale Lösung ist im Ländervergleich mit Polen und Spanien ein großer Sonderfall. Der BDÜ setzt sich seit über sechzig Jahren für ein bundesweites Übersetzer- und Dolmetschergesetz ein (Cebulla 2007: 21). Ein Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) ist aktuell in Vorbereitung. Am 15.11.2019 stimmte der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung über das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens ab, zu dem das GDolmG gehört. Die geplante Frist zur Umsetzung in den Bundesländern ist der 1.7.2021 (MDÜ 2019: 40–31). Welche Verbesserungen das Gesetz genau mit sich bringen wird, ist abzuwarten. BDÜ-Vizepräsidentin Thurid Chapman urteilte über den im August 2019 vorgelegten Referentenentwurf, es sei „ein Schritt in die richtige Richtung“, wies jedoch auf einige „Schwachstellen“ hin (MDÜ 2019: 41).

Noch gibt es Übersetzer- und Dolmetschergesetze (DolmG) nur auf der Ebene der Bundesländer. Da diese Gesetze eng mit den staatlichen Prüfungen verbunden sind, war von ihnen bereits in 3.3.1. und 3.3.2. die Rede. Einige dieser DolmG sind eigenständig, andere gehören zu größeren Gesetzespaketen (Renner 2017: 48). Angaben zum Beruf, den Aufgaben und Pflichten von Translatoren sind in den DolmG aber kaum zu finden (Cebulla 2007: 25).

An dieser Stelle kann nicht auf alle deutschen Gesetzesartikel eingegangen werden, in denen Translatoren erwähnt werden – diese füllen schließlich ganze Bücher (vgl. Zänker 2011). Dennoch gibt es keine exakten juristischen Definitionen des Übersetzens und Dolmetschens (Kranjčić 2010: 8). Den Dolmetscher und das Dolmetschen an sich betreffen insgesamt nur wenige Vorschriften, weshalb sich ihre Hinzuziehung in der Praxis aus der Rechtsprechung ableitet (DAV 2013: 5).

Die relevantesten dieser Vorschriften im Bereich Strafrecht stehen im GVG und in der Strafprozessordnung (StPO). Im Folgenden wird auf die wichtigsten Gesetzesartikel eingegangen, die den Strafprozess betreffen und schon gültig waren, bevor 2013 mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (GSdVdB) die Gesetzesnovellierungen zur Umsetzung der RL vorgenommen wurden.

5.1.1. Regelungen im GVG

Die zentralen Vorschriften zur Translation vor Gericht befanden sich bis 2013 unter §§ 184 ff. GVG (Cebulla 2007: 22). § 184 GVG besagt, dass die Gerichtssprache Deutschlands das Deutsche ist, die zentrale Vorschrift für die Dolmetscherbeziehung war bis 2013 allerdings § 185 GVG:

1. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.
2. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.
3. In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

Ob Dolmetscher beeidigt sein müssen oder nicht, wird nicht spezifiziert. Lankisch kritisierte 2004, § 185 GVG beschreibe „lediglich die abstrakten Voraussetzungen für einen Dolmetschereinsatz, [gebe aber] bzgl. des Tätigkeitsumfangs und der Funktion keine Auskunft“. Lankisch (2004: 62–81) geht ausführlich auf die Probleme ein, die § 185 GVG für die juristische und dolmetscherische Praxis aufwirft: So ist keine graduelle Unterscheidung bei der Sprachbeherrschung der Beschuldigten vorgesehen, zudem ist unklar, wie Dolmetscher auszuwählen sind und in welchem Umfang sie tätig werden sollen. Die Auswahl der Dolmetscher und das Bewerten von Sprachkompetenzen liegen im Ermessen des Gerichts, das „grundsätzlich jede fachlich und persönlich geeignete Person heranziehen [darf]“ (Kranjčić 2010: 16). Der Zeitpunkt, ab dem § 185 GVG gilt, war ebenfalls lange umstritten. Während die Heranziehung von Dolmetschern im Hauptverfahren durch § 185 GVG geregelt war, fehlte eine Regelung in Bezug auf das Ermittlungsverfahren. Deshalb wurde im Jahr 2000 § 187 GVG eingefügt (Kranjčić 2010: 16–32). 2013 wurde § 187 GVG durch das GSdVdB erheblich ausgeweitet. Bis 2013 lautete § 187 GVG wie folgt:

1. Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

2. Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.

§ 189 GVG und § 259 Abs. 1 StPO wiederum waren die einzigen gesetzlichen Hinweise darauf, wie Dolmetscher ihre Arbeit zu leisten haben, so Kranjčić (2011: 657). Laut § 189 GVG hat der Dolmetscher einen Eid darauf zu leisten, „dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“. Was dies konkret bedeuten soll, ist jedoch „juristisch nicht geklärt“ und auch „in der einschlägigen Literatur findet sich kein Hinweis darauf, was dieser Eid im Einzelnen bedeuten soll“ (Kranjčić 2010: 42).

§ 190 GVG besagt, dass das Gericht Urkundsbeamte als Dolmetscher einsetzen darf: „Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht“. Laut den Hinweisen zum Beruf des Urkundsbeamten (§ 153 GVG) müssen Urkundsbeamte keine spezifischen sprachlichen Fähigkeiten nachweisen.

Auf Dolmetscher sind laut § 191 GVG die Vorschriften zur Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen anzuwenden, wobei § 74 StPO keine Ausschließung von Sachverständigen vorsieht (Cebulla 2007: 22).

5.1.2. Regelungen in der StPO

§ 259 Abs. 1 StPO besagt:

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

Was genau gedolmetscht werden muss, wurde bis 2013 kontrovers diskutiert, genauso wie der Anspruch auf Translationsleistungen im Allgemeinen. Bis 2013 wurde dieser Anspruch vor allem mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) begründet, u. a. eine

Grundsatzentscheidung vom 17.5.1983 (Kranjčić 2010: 41–48). Demnach sollten „sämtliche für die Verteidigung des Angeklagten erheblichen Verfahrensvorgänge [übertragen werden]“. Für eine effektive Verteidigung sei jedoch ausreichend, „dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt“ (2 BvR 731/80). Auf diese Grundsatzentscheidung des BVerfG beziehen sich deutsche Gerichte bis heute (siehe 9.2.2.3 und 9.2.2.4.).

Wenn Beschuldigte die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, ist laut § 114 a) StPO der Haftbefehl zu übersetzen.

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

5.1.3. Gesetzesänderungen infolge des GSdVdB

5.1.3.1. *Änderungen im GVG*

In Deutschland galt 2010 von Regierungsseite der Konsens, dass die in der RL ausgesprochenen Forderungen relativ gut etabliert seien. So hieß es, dass nur „geringfügig“ punktuelle sprachliche Anpassungen nötig seien, da Beschuldigte „nach geltendem Recht einen umfassenden Anspruch auf Sprachmittlerleistung hätten“ (Schlüter-Ellner 2013: 50).

Zur Umsetzung der RL wurde am 2.7.2013 das GSdVdB verabschiedet. Die größten Veränderungen gab es bei § 187 GVG. Dieser Artikel sorgt seit 2013 für kontroverse Diskussionen (siehe 5.3.). Zudem wurde § 189 um den neuen Absatz 4 ergänzt. In der StPO wurden kleinere Änderungen vorgenommen, auf die in 5.1.3.2. eingegangen wird. Die in diesem und im folgenden Unterkapitel durch Unterstreichung markierten Passagen kamen 2013 hinzu.

Der neue § 187 GVG lautet wie folgt:

1. Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.
2. Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.
3. Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

§ 189 GVG zum Dolmetschereid wurde um Absatz 4 erweitert:

Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

5.1.3.2. Änderungen in der StPO

§ 37 StPO wurde um den neuen Absatz 3 ergänzt, zudem wurden Änderungen an § 114 b) Abs. 2, § 136 Abs. 1, § 163 a) und § 168 b) StPO vorgenommen. Einige dieser Artikel verweisen auf die novellierten §§ 187 und 189 GVG.

§ 37 StPO zum Zustellungsverfahren wurde um den neuen Absatz 3 ergänzt:

Ist einem Prozessbeteiligten gemäß § 187 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung des Urteils zur Verfügung zu stellen, so ist das Urteil zusammen mit der Übersetzung zuzustellen. [...]

Auch § 114 b) Abs. 2 StPO zur Rechtsbelehrung wurde um einige Unterpunkte ergänzt, vor allem in Bezug auf die Bestellung eines Verteidigers und das Akteneinsichtsrecht.

2. In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er [...]

4a. in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann, [...]

7. nach Maßgabe des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, soweit er keinen Verteidiger hat, und

8. c) [...] Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. [...]

In Abs. 1 von § 136 StPO zur ersten Vernehmung wird seit 2013 ebenfalls gesondert auf das Recht auf einen Verteidiger hingewiesen:

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. [...] Er ist ferner darüber zu belehren, daß er [...] und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann.

In § 163 a) StPO zur Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren verweist der neue Absatz 5 auf § 187 GVG und § 189 GVG: „§ 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend“.

§ 168 b) StPO zum Protokoll über ermittelungsbehördliche Untersuchungshandlungen wurde um Abs. 3 ergänzt, in dem auf die Dokumentationspflicht hingewiesen wird: „Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1 sowie § 163a ist zu dokumentieren“.

5.2. Vergleich mit den Forderungen der RL

Vergleicht man diese Gesetzesänderungen mit der RL, ist verständlich, weshalb die Änderungen als „geringfügig“ bezeichnet wurden (Schlüter-Ellner 2013: 50). Teils wurde die Umsetzung der RL in Deutschland sogar als „misslungen“ eingestuft (DAV 2013: 3).

Aktuell entsprechen die deutschen Gesetzestexte nicht allen Forderungen der RL, sondern nur Teilen davon. Umstritten ist insbesondere § 187 GVG. Auf vollständig erfüllte Forderungen (5.2.1), Unklarheiten (5.2.2.) und nicht ausreichend berücksichtigte Forderungen (5.2.3.) wird im Folgenden eingegangen.

5.2.1. Vollständig erfüllte Forderungen

5.2.1.1. *Translationsleistungen für das gesamte Strafverfahren, Belehrung, Dokumentation, Kostenübernahme, Register*

Der neue § 187 Abs. 1 GVG bekräftigt das Recht auf kostenfreie Translationsleistungen für das gesamte Strafverfahren (gefordert in RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6). Ein Verzicht auf Translationsleistungen setzt laut § 187 Abs. 3 GVG eine Belehrung und die volle Kenntnis der Folgen voraus. Die Belehrung und der Verzicht müssen laut § 187 Abs. 3 GVG dokumentiert werden (Art. 3, Abs. 8). Die Kostenübernahme erfolgt laut § 187 Abs. 1 GVG unabhängig vom Ausgang des Verfahrens (Art. 4), wobei der Deutsche Anwaltverein (DAV 2013: 10) hier einen Punkt bemängelte, auf den unter 5.2.2.2. eingegangen wird.

Der Forderung nach Einrichtung eines Registers (Art. 5 Abs. 2) wurde drei Jahre vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der RL nachgekommen. Die bundesweite, vom Bundesland Hessen im Auftrag der Länder geführte „Datenbank für beeidigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer“ ist seit Jahresbeginn 2010 online (Hessisches Ministerium der Justiz 2010).

5.2.1.2. *Strenger als vorgesehen: Zustellung der Urteilsübersetzung*

Der einzige Punkt, der strenger umgesetzt wurde als es die vorgesehenen Mindeststandards forderten, ist in Deutschland der neue § 37 Abs. 3 StPO (siehe 5.1.3.2.), in dem es heißt, dass Urteilsübersetzungen zusammen mit dem Urteil zuzustellen sind. Dies ist zwar sinnvoll, wurde in der RL aber nicht gefordert. In RL 2010/64/EU, Art. 3 Abs. 1 wurde „von einer angemessenen Frist“ gesprochen, innerhalb derer Übersetzungen übermittelt werden sollen.

5.2.2. Unklarheiten

Unklar wird es bei den Forderungen nach der unentgeltlichen Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen (Art. 3) und dem Fall mündlicher Übersetzungen oder Zusammenfassungen (Art. 3). Ein Sonderfall ist die Sprache der Belehrung (Ziff. 22 der Erwägungsgründe), da der deutsche Gesetzestext hier ähnlich vage formuliert wie die RL.

5.2.2.1. *Unklar: Anspruch auf Übersetzungsleistungen*

Der Anspruch auf Translationsleistungen im Strafverfahren wird in § 187 Abs. 1 GVG definiert. Allerdings besagt schon § 187 Abs. 2 GVG, Übersetzungen seien „in der Regel“ erforderlich, was, wie Kritiker bemängeln, mehr Spielraum einräumt als vorgesehen und „erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie [aufkommen lässt]“ (Yalçın 2013: 106). Dennoch wird § 187 GVG bis heute als richtlinienkonform eingestuft (vgl OLG Stuttgart vom 9.1.2014 (6 2 StE 2/12), Wahl / Oppers 2018: 20).

Auf diese Thematik wird ab 9.2.1. genauer eingegangen.

5.2.2.2. *Unklar: „Mündliche Übersetzungen oder Zusammenfassungen“*

Ähnliches lässt sich zu den „mündlichen Übersetzungen oder Zusammenfassungen“ sagen. Während in Art. 3 der RL von Ausnahmefällen gesprochen wird, in denen dies möglich ist, fällt die Einschränkung in § 187 Abs. 2 GVG größtenteils weg, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

Diese Regelung sorgt seit 2013 für Aufsehen und beschäftigt Juristen bis heute.

Die Bundesregierung übersieht offenbar, dass [...] die (Mindest!)Standards einer europäischen Richtlinie umzusetzen sind, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht geringere Anforderungen stellen sollte. [...] Die Frage, ob ein verteidigter Beschuldigte eine (mündliche) Übersetzung erhält oder nicht, [wird] in das Belieben des Verteidigers [gestellt] [...] und im Einzelfall von der Zahlkraft des Beschuldigten und vom Engagement des Verteidigers abhängig [gemacht]. (DAV 2013: 8–12)

Zudem bemängelte der DAV (2013: 10) in diesem Kontext in puncto Kostenübernahme:

Die Anwesenheit des Verteidigers, während der Dolmetscher die mündliche Übersetzung erstellt, ist – es sollte nicht notwendig sein, dies hier zu erwähnen – nicht kostenlos. In Fällen der Pflichtverteidigung ist die Zeit, die der Anwalt aufwendet, während die mündliche Übersetzung erfolgt, von der Gebühr, die der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung zu tragen hat, erfasst. In Fällen der Wahlverteidigung hat der Beschuldigte die Anwesenheit seines Verteidigers während der mündlichen Übersetzungsleistung zu bezahlen. Der Beschuldigte muss also Anwaltskosten aufbringen, um in den Genuss einer Übersetzung zu gelangen. Damit verstößt die vorgesehene Regelung [...] gegen den Grundsatz der Kostenlosigkeit.

Auch auf diese Thematik wird ab 9.2.1. genauer eingegangen.

5.2.2.3. *Unklar: Sprache der Belehrung*

Ein interessanter Punkt, bei dem der deutsche Gesetzestext ähnlich vage formuliert wie der Originaltext der RL, ist folgende Passage aus § 187 Abs. 1 GVG:

Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

Unklar ist, welche Sprache genau gemeint ist. Doch zwischen einer Muttersprache und dem Sprechen oder Verstehen einer Fremdsprache können bekanntlich Welten liegen, was in mehrsprachigen Gerichtsverfahren verschiedene Herausforderungen und Probleme mit sich bringt (Goutfer 2014: 291–292). Ähnliches wiederholt sich jedoch auch in Ziff. 22 der Erwägungsgründe der RL 2010/64/EU:

Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach dieser Richtlinie sollten in der Muttersprache der verdächtigen oder beschuldigten Personen oder einer anderen Sprache, die sie sprechen oder verstehen, zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

5.2.3. Nicht berücksichtigte Forderungen

Nicht ausreichend berücksichtigt wurden in Deutschland folgende Punkte: die Qualität von Translationsleistungen (RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 8; Art. 3 Abs. 9; Art. 5 Abs. 1), die Möglichkeit der Anfechtung mangelhafter oder nicht geleisteter Translationsleistungen (Art. 2 Abs. 5; Art. 3 Abs. 5), Weiterbildungen für an Strafverfahren beteiligte Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete (Art. 6).

5.2.3.1. *Nicht ausreichend: Qualität*

Die Qualitätssicherung gehörte zu den Hauptzielen der RL. So schrieb Yalçın (2013: 105): „Die ‚Qualitätssicherung‘, insbesondere zur Professionalisierung des Dolmetschensatzes, ist eine der großen Errungenschaften der Richtlinie“. Dennoch wurde der Aspekt der Qualität in den Änderungen zum GVG und der StPO nicht ausreichend berücksichtigt.

Schon im Entwurf zum GSdVdB von 2013 wurde deutlich, dass die deutsche Bundesregierung Qualitätssicherung sehr eng auslegt:

Zur Sicherung der inhaltlichen Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen hält die Richtlinie 2010/64/EU in Artikel 5 Absatz 2 die Mitgliedstaaten dazu an, Register mit unabhängigen und angemessen qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern einzurichten. Dem haben in der Bundesrepublik Deutschland die Länder durch die Einrichtung entsprechender Dolmetscher und Übersetzerdatenbanken bereits in vollem Umfang Rechnung getragen. Geringfügiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Verpflichtung aller von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten herangezogener Dolmetscher und Übersetzer zur Verschwiegenheit. (BT Drs. 17/12578 GE: 10)

Bis heute steht in keinem Gesetzesartikel – auch nicht in § 187 GVG –, dass nur qualifizierte bzw. beeidigte Translatoren vor Gericht und bei Behörden tätig sein dürfen. Auch ein Vorranggebot gibt es nicht. Dabei hatte Zänker 2011 prognostiziert:

Auf mittlere Sicht wird die Beeidigung nicht qualifizierter Sprachmittler als Dolmetscher entfallen. Andernfalls würde man die Rechte von Angeklagten und Zeugen missachten und den Ansprüchen der Justiz nicht gerecht werden. (Zänker 2011: 9)

5.2.3.2. *Nicht ausreichend: Anfechtung fehlender/unzureichender Translationsleistungen*

2013 kritisierte der DAV, dass die Möglichkeit der Anfechtung abgelehnter Translationsleistungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht der RL entspreche (DAV 2013: 11). Die Neue Richtervereinigung (2013: 2) stufte die Anfechtung fehlender oder unzureichender Translationsleistungen in der Praxis als nahezu unmöglich ein:

[...] die Möglichkeit, eine mangelhafte Übersetzung als Verfahrensfehler zu rügen, ist ein stumpfes Schwert. In der Regel ist für die Prozessbeteiligten gerade nicht erkennbar und schwierig zu beweisen, dass Übersetzungsmängel vorliegen. [...] Im Hinblick auf die Bedeutung der Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ist die fehlende Reglementierung bedauerlich.

5.2.3.3. *Nicht ausreichend: Weiterbildung*

Weiterbildungen für an Strafverfahren beteiligte Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete mit Augenmerk auf das Dolmetschen (RL 2010/64/EU, Art. 6) wurden bei der Umsetzung der RL in Deutschland überhaupt nicht berücksichtigt. So wurde eine wichtige Chance versäumt, um mehrsprachige Gerichtsverhandlungen effektiver zu gestalten. Hierzu schrieb der VVU (2018a: 10):

Bedenkt man, dass Dolmetscher/innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

5.3. Fazit

Deutschland wird zwar vielen Forderungen der RL gerecht, mit dem GSdVdB wurde jedoch versäumt, die „geforderte Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu normieren oder zumindest notwendige Qualifikationen für Dolmetscher und Übersetzer festzulegen“ (BDÜ 2013).

Vollständig erfüllt wurden folgende Punkte: die Bereitstellung von Translationsleistungen für das gesamte Strafverfahren, die Kostenübernahme unabhängig vom Ausgang des Verfahrens (wobei auch hier Mängel kritisiert wurden, siehe 5.2.2.2.), die Einrichtung einer offiziellen Datenbank, die Belehrung im Falle eines Verzichts auf Translationsleistungen, die Dokumentation. Strenger als es die Mindeststandards der RL vorsahen, wurde nur ein einziger Punkt ausgelegt: der Zeitpunkt der Zustellung von Urteilsübersetzungen.

Unklar wird es schon bei der Frage, welche Unterlagen genau übersetzt werden müssen, um faire Verfahren zu garantieren. Aktuell wird kontrovers diskutiert, ob § 187 Abs. 2 GVG den Gerichten und Behörden in Deutschland nicht mehr Spielraum einräumt, als es ursprünglich in der RL intendiert war. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass in § 187 Abs. 2 GVG vorgesehen wird, Übersetzungen in der Regel durch Stegreifübersetzungen zu ersetzen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat. Kritiker sprechen von einer „Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Prinzips“ (Yalçın 2013: 106). Wie brisant dieser Punkt ist, zeigen die vielen

Verfahren seit 2013 vor deutschen Gerichten und sogar dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg (siehe 9.1.1., 9.2.3.).

Der DAV kommentierte die Situation 2013 mit den folgenden Worten:

Für Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden und die deutsche Sprache nicht verstehen, bedeuten derartige Unklarheiten eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte. Es [...] drängt sich die Frage auf, ob hier die Benachteiligung nicht Deutsch sprechender Beschuldigter [...] bewusst in Kauf genommen wird. (DAV 2013: 5)

Die Einschränkung des Anspruchs auf schriftliche Übersetzungen war interessanterweise ein Argument, mit dem die Bundesregierung die Bundesländer 2013 im Entwurf zum GSdVdB mit Hinblick auf eventuelle Mehrkosten beruhigte. So hieß es, dass 2010 von ca. 10.000 angefochtenen Urteilen gegen ausländische Beschuldigte gut 50 % wegen der Mitwirkung eines Verteidigers nicht hätten übersetzt werden müssen. Von den restlichen 5.000 hätten wegen vorhandener Sprachkenntnisse des Beschuldigten bzw. eines Verzichts auch nur 50 % übersetzt werden müssen. Die verbleibenden 2.500 zu übersetzenden Urteile hätten bundesweit Mehrkosten von weniger als 1 Million Euro verursacht (Drucksache 17/12578: 9). Im Umkehrschluss heißt das aber auch: Einsparungen in Höhe von etwa 3 Millionen Euro.

Yalçın zog 2013 das folgende zwiespältige Fazit:

In Deutschland binden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidiger Beschuldigte und Verdächtige vor allem durch den eher großzügigen und effektiven Einsatz von Dolmetschern in der Regel erfolgreich in das Strafverfahren ein. Lediglich bei der Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen besteht noch Umsetzungsbedarf. Erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie bestehen allerdings bei der schriftlichen Übersetzung von wesentlichen Unterlagen. (Yalçın 2013: 106)

Berufsverbände sprachen 2013 die Erwartung aus, dass die EU Nachbesserungen von Deutschland fordern würde (vgl. DAV 2013; Neue Richtervereinigung 2013; Schlüter-Ellner 2013). Dies ist bis heute nicht eingetreten. Dennoch scheint auf Regierungsebene ein Bewusstsein für den Verbesserungsbedarf zu bestehen. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD von Februar 2018 gelobte die Große Koalition: „Wir führen gesetzliche bundeseinheitliche Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscherinnen

und -dolmetscher ein“ (CDU, CSU, SPD 2018: 123). Über das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, zu dem das neue GDolmG gehört, stimmte der Bundestag am 15.11.2019 in zweiter und dritter Lesung ab. Der geplante Stichtag zur Umsetzung ist der 1.7.2021. Ein Vorranggebot für Beeidigte sowie die Prüfung umfassender, für den Beruf erforderlicher juristischer Kenntnisse wurden jedoch nicht in das GDolmG mitaufgenommen (BDÜ 2019a: 5).

Deutschland wird den auf EU-Ebene geforderten Qualitätsstandards in diesem Bereich nicht gerecht werden können, solange nicht gesetzlich festgehalten wird, dass nur beeidigte oder anderweitig zertifizierte Translatoren vor Gericht tätig sein dürfen.

5.4. Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland²¹

	Kostenfreie Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren	Möglichkeit der Anfechtung mangelhafter Übersetzungen/ Verdolmetschungen	Ausreichende Qualität für ein faires Verfahren	Kostenfreie Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen	Verzicht nur bei voller Kenntnis der Folgen	Kostenübernahme unabhängig vom Verfahrensausgang	Unabhängiges Dolmetscher- und Übersetzerregister	Vertraulichkeit von Übersetzern und Dolmetschern	Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete	Dokumentation von Übersetzungen und Verdolmetschungen
2010/64/EU	Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6	Art. 2 Abs. 5 Art. 3 Abs. 5	Art. 2 Abs. 8 Art. 3 Abs. 9 Art. 5 Abs. 2	Art. 3	Art. 3 Abs. 8	Art. 4	Art. 5 Abs. 2	Art. 5 Abs. 3	Art. 6	Art. 7
Deutschland	JA	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	JA	JA	JA	JA	NEIN	UNKLAR
	§ 187 Abs. 1 GVG	§ 185 Abs. 1 GVG		§ 187 Abs. 2 GVG	§ 187 Abs. 1, 3 GVG	§ 187 Abs. 1 GVG		§ 189 Abs. 4 GVG		§ 185 Abs. 1 GVG
Polen										
Spanien										

²¹ Diese Übersicht wurde von der Verfasserin dieser Arbeit erstellt. Die Farbgebung dient zur besseren Unterscheidung der Spalten und drückt keinerlei Wertung aus.

6. Umsetzung in Polen

Im Jahr 2004 wurde das Uoztp verabschiedet, das bis heute als das beste Dolmetscher- und Übersetzergesetz Europas gilt (Nartowska 2016: 171). Es regelt neben der staatlichen Prüfung in Polen auch Rechte und Pflichten beeidigter Übersetzer und Dolmetscher sowie Fragen zu Berufsethos, Haftung und Disziplinarverfahren. Seit 2004 wurde es mehrfach novelliert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Translation vor Gericht werden auch durch einige Artikel der polnischen Strafprozessordnung (*Kodeks postępowania karnego*, kurz Kpk) und des polnischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*Prawo o ustroju sądów powszechnych*, kurz Uusp) bestimmt (wobei das Uusp für alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt – also nicht nur für das Straf-, sondern auch für das Zivilrecht). Einige dieser Gesetzesartikel wurden 2013 für die Umsetzung von 2010/64/EU novelliert. Im Folgenden werden diese Artikel kurz erläutert und mit den Forderungen der RL verglichen.

Es sei daran erinnert, dass die Wörter *tłumacz* bzw. *tłumaczka*, wie in 3.2.2. erklärt, im Polnischen für den Übersetzer und Dolmetscher bzw. die Übersetzerin und Dolmetscherin verwendet werden. Zwischen beiden Berufen wird nur durch die – oft weggelassenen – Zusätze *pisemny/pisemna* (schriftlich) bzw. *ustny/ustna* (mündlich) unterschieden. Das ist auch insofern wichtig, als dass die Prüfung in Polen – anders als in Deutschland – nur für das Übersetzen und Dolmetschen zusammen angeboten wird. Es ist nicht möglich, eine Teilprüfung zum Übersetzer oder Dolmetscher zu absolvieren. Dies wird im Folgenden durch die Schreibweise „Übersetzer/Dolmetscher“ markiert.

Wer den Titel des staatlich geprüften Übersetzers/Dolmetschers tragen will, muss jede Teilprüfung bestehen und im späteren Berufsleben alle Aufträge von Gerichten und Behörden annehmen – egal, ob Übersetzungs- oder Dolmetschaufträge. Ladungen können nur aus „besonders schwerwiegenden Gründen“ abgelehnt werden – eine Formulierung, die in den polnischen Gesetzestexten hier zum allerersten Mal auftaucht. Dazu zählen Krankheiten, Dienstreisen und lange Auslandsaufenthalte (Jachimowicz 2019: 73).

6.1. Translatoren in polnischen Gesetzestexten

6.1.1. Das Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers von 2004

In Art. 2 Abs. 1.6 Uoztp heißt es, dass die Voraussetzung zur Berufsausübung die bestandene staatliche Prüfung ist. Art. 3 beschreibt die vom Justizminister berufene unabhängige Prüfungskommission, die sich vor allem aus Übersetzern/Dolmetschern und Vertretern der Berufsverbände zusammensetzt, sowie ihre Rechte und Pflichten. Art. 4 geht auf Details zum Prüfungsaufbau und die Kosten ein. Wie Art. 5 und 6 betonen, berechtigt nur die bestandene Prüfung, das vom Justizministerium ausgestellte Zeugnis, der abgelegte Eid und der Eintrag in die Übersetzer-/Dolmetscherdatenbank zur Berufsausübung. Art. 7 und 8 gehen im Detail darauf ein. Laut Art. 9 und 10 veröffentlicht das Justizministerium jedes Jahr eine aktualisierte Übersetzer-/Dolmetscherliste, die in den polnischen Woiwodschaften öffentlich einsehbar ist und über das Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen (*Biuletyn Informacji Publicznej*) versandt wird. Art. 11 spezifiziert die Disziplinarverfahren bei Verstößen beeidigter Übersetzer/Dolmetscher, Art. 12 führt die Gründe für eine Streichung aus der offiziellen Übersetzer-/Dolmetscherdatenbank an. Art. 13–20 gehen auf die Rechte und Pflichten beeidigter Übersetzer/Dolmetscher ein. Laut Art. 15 sind „besonders schwerwiegende Gründe“ nötig, um Einsätze vor Gericht und bei Behörden abzulehnen. Art. 16 geht auf die Vergütung beeidigter Übersetzer/Dolmetscher ein (ohne genauere Angaben zu Stundensätzen o. Ä. zu machen). Art. 17 weist auf Buchhaltungspflichten hin, Art. 18 und 19 auf Details zum Beglaubigungsstempel, Art. 20 auf mögliche Kontrollen durch den Woiwoden. Art. 21–29 gehen sehr ausführlich auf die Haftung beeidigter Übersetzer/Dolmetscher und den Ablauf von Disziplinarverfahren ein. Laut Art. 21 können beeidigte Übersetzer/Dolmetscher belangt werden, die ihre Aufgaben nicht mit besonderer Sorgfalt, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit ausführen, sich nicht kontinuierlich fortbilden, Aufträge nicht nur wegen „besonders schwerwiegenden Gründen“ ablehnen, ihre Buchhaltung nicht richtig führen oder den Beglaubigungsstempel falsch verwenden. Die Sanktionen umfassen Ermahnungen, die Aussetzung (3–12 Monate) bzw. die temporäre Entziehung (mind. 24 Monate) des Rechts zur Berufsausübung. Sanktionen werden im Eintrag des Übersetzers/Dolmetschers in der offiziellen Datenbank vermerkt und mit Ablauf gelöscht. 2005–2010 wurden 219 solcher Sanktionen durchgeführt, wobei das Recht auf Berufsausübung nur drei Mal dauerhaft entzogen wurde (Nartowska 2016: 32).

Art. 30–33 gehen auf die Änderungen ein, die im Dekret zur Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dritten in Gerichtsverfahren vom 26.10.1950 (*Dekret z dnia 26*

października 1950 r. o należnościach świadków, biegłych i stron w postępowaniu sądowym) vorgenommen wurden. Für beeidigte Übersetzer/Dolmetscher gelten die Regelungen für Sachverständige (*biegli*) (Jachimowicz 2019: 65).

Laut Art. 33 mussten beeidigte Übersetzer/Dolmetscher, die ihre Berufsbefähigung vor 2004 erlangten, innerhalb von zwei Jahren einen Antrag stellen, um nach der neuen Regelung in die offizielle Datenbank aufgenommen zu werden. Sie mussten sich der neuen staatlichen Prüfung nicht unterziehen, um ihre Berufserlaubnis zu behalten.

6.1.2. Die tatsächliche Bedeutung des Uoztp

So detailliert und umfassend das Uoztp auch ist: In den polnischen Gesetzestexten ist die Rolle von Übersetzern/Dolmetschern vor Gericht im Allgemeinen kaum geregelt (Jachimowicz 2019: 59). Uusp und Kpk spezifizieren bspw. an keiner Stelle, dass nur Beeidigte vor Gericht tätig sein dürfen. Ganz im Gegenteil: Gerichte können laut Art. 195 Kpk und Art. 204 Abs. 3 Kpk „jede Person [heranziehen], die über entsprechende Kenntnisse [...] verfügt“ (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 97). Ad-hoc-Beeidigungen sind somit möglich (Jachimowicz 2019: 69).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das fortschrittliche Uoztp nicht konsequent durch das Uusp und das Kpk gestützt wird und in Strafverfahren nicht effektiv greifen kann. In der juristischen und behördlichen Praxis bleibt viel Spielraum, um das Gesetz weniger streng auszulegen oder aufgrund von Ad-hoc-Beeidigungen gar nicht erst anzuwenden. Dies gilt vor allem für das Dolmetschen, da bei Übersetzungen meist der Beglaubigungsstempel erforderlich ist, den nur Beeidigte verwenden dürfen.

Im nächsten Unterkapitel geht es um die Artikel aus dem Uusp und Kpk, die den Beruf von Übersetzern/Dolmetschern vor Gericht regulieren (6.1.3.). Des Weiteren wird auf die Artikel eingegangen, die 2013 für die Umsetzung der RL novelliert wurden (6.1.4.): Art. 72, Art. 195, Art. 196 und Art. 205 Kpk (LEAP 2016: 19).

6.1.3. Weitere Gesetzesartikel von Bedeutung

Art. 5 Abs. 2 Uusp besagt, dass jede Person, die nicht ausreichend Polnisch spricht, das Recht auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Übersetzers/Dolmetschers hat und auch über das Recht verfügt, vor Gericht in einer Sprache aufzutreten, die ihr bekannt ist.

Art. 204 Abs. 2 Kpk besagt, dass Übersetzer/Dolmetscher „hinzuzuziehen [sind], wenn ein Schriftstück ins Polnische übersetzt werden soll oder umgekehrt oder wenn es erforderlich ist, der Partei den Inhalt eines Beweises zu erläutern“ (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 103).

Laut Art. 5 Abs. 3 Uusp entscheidet das Gericht erster Instanz, ob Übersetzer/Dolmetscher hinzugezogen werden müssen und wer schlussendlich beauftragt wird. Leitlinien für die Entscheidungsfindung gibt es nicht. Die polnische Gesetzgebung sieht nicht vor, dass Beschuldigte aktiv auf das Recht auf Translationsleistungen verzichten, wenn Übersetzungen/Verdolmetschungen nötig sind. Hierzu gibt es somit keine gesetzlichen Regelungen.

Gemäß Art. 619 Abs. 3 Kpk übernimmt der Staat die Übersetzungs-/Dolmetschkosten, die nötig sind, um die Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu garantieren:

Die Staatskasse trägt auch die Kosten für die Mitwirkung eines Übersetzers, soweit seine Teilnahme notwendig ist, um dem Angeklagten das Recht zur Verteidigung zu gewährleisten. (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 403)

Die Meinungen zur Auslegung dieses – relativ unklar formulierten – Artikels gehen weit auseinander (Wiltos 2013: 142–143). Hierauf wird unter 6.2.2.2. genauer eingegangen.

6.1.4. 2013 novellierte Gesetzesartikel in der polnischen Strafprozessordnung

Auch Art. 72 Abs. 1 Kpk besagt, dass Beschuldigte, die nicht ausreichend Polnisch sprechen, ein Recht auf kostenlose Übersetzungs-/Dolmetschleistungen haben.

Der Beschuldigte hat das Recht, die unentgeltliche Hilfe eines Dolmetschers oder Übersetzers – im weiteren Übersetzer genannt – in Anspruch zu nehmen, soweit er der

polnischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 39)

Der Umfang dieses Anspruchs ist allerdings sehr allgemein formuliert. Da nicht spezifiziert wird, ab wann er genau gilt, gibt es hierzu unterschiedliche Meinungen (Lloyd-Cape 2018: 20). Einige sind der Überzeugung, der Anspruch auf Translation greife erst ab dem Hauptverfahren, andere schließen das Ermittlungsverfahren mit ein (Jachimowicz 2019: 79). Auszugsweise Übersetzungen oder mündliche Zusammenfassungen sind prinzipiell nicht vorgesehen (FRA 2016: 40). Das ist interessant, da der Oberste Gerichtshof noch am 4.12.2012 (III KK 133/11) entschieden hatte, dass nur die Dokumente übersetzt werden müssen, die für ein faires Verfahren unentbehrlich sind, nicht die gesamte Akte.

Art. 72 Abs. 2 Kpk besagt, dass „der Übersetzer [...] bei den Prozesshandlungen des in § 1 genannten Beschuldigten anwesend sein [soll]“ (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 39).

Laut Art. 72 Abs. 3 Kpk muss ein „Beschluss über die Vorlegung, Ergänzung oder Änderung der Vorwürfe, die Anklageschrift sowie eine anfechtbare oder das Verfahren abschließende Entscheidung, einschließlich der Übersetzung zugestellt [werden]“ (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 39). Erklärt sich die fremdsprachige Person damit einverstanden, kann bei einem Freispruch auf die Urteilsübersetzung verzichtet werden.

Laut Art. 204 Abs. 3 Kpk gelten für beeidigte Übersetzer/Dolmetscher die Vorschriften für Sachverständige. Ein Sachverständiger darf laut Art. 195 Kpk jedoch „jede Person [sein], die über entsprechende Kenntnisse auf dem entsprechenden Sachgebiet verfügt“ (Übersetzung von Tuora-Schwierskott 2017: 97).

Art. 196 Abs. 3 Kpk zum Ausschluss von Sachverständigen bietet eine Grundlage dafür, mangelhafte oder nicht geleistete Übersetzungen und Verdolmetschungen anzufechten (LEAP 2016: 19).

Art. 205 Abs. 2 Kpk spezifiziert den Eid, den vor Gericht erscheinende Fachkundige zu leisten haben (zu denen beeidigte oder ad hoc bestellte Übersetzer/Dolmetscher gehören). Der hier aufgeführte Eid deckt sich teilweise mit dem Eid aus dem Uoztp, allerdings ist der Teil, in dem es um die berufliche Schweigepflicht, Berufsethos und Redlichkeit geht, in Art. 205 Abs. 2 Kpk nicht enthalten.

6.2. Vergleich mit den Forderungen der RL

6.2.1. Vollständig erfüllte Forderungen

6.2.1.1. *Qualität, Register, Vertraulichkeit, Anfechtung mangelhafter Übersetzungen/Verdolmetschungen, Dokumentation*

Die Situation in Polen ist widersprüchlich. Einerseits verfügte das Land schon sechs Jahre vor der Verabschiedung der RL über ein modernes Gesetz für beeidigte Übersetzer-/Dolmetscher, das mehrfach als das beste Europas bezeichnet wurde und viele Forderungen der RL von vornherein erfüllte (Nartowska 2018: 171). Bereits von 2005 an sollten nur hochqualifizierte Translatoren beeidigt und darüber hinaus auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung etabliert werden. Der Personenkreis derjenigen, die vor Gericht dolmetschen dürfen, wurde seit 2005 also theoretisch auf diejenigen eingegrenzt, die die staatliche Prüfung bestanden haben. Die Grundsätze der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit (RL 2010/64/EU, Art. 5 Abs. 3) werden im Uoztp ebenfalls mehrfach genannt. Dies entspricht der in der RL ausgesprochenen Forderung nach ausreichender Qualität (Art. 2 Abs. 8; Art. 3 Abs. 9; Art. 5 Abs. 1).

Eine offizielle Datenbank für beeidigte Übersetzer/Dolmetscher (Art. 5 Abs. 2) wurde 2004 eingerichtet und wird vom Justizministerium in Warschau verwaltet.

Art. 196 Abs. 3 Kpk räumt die Möglichkeit ein, mangelhafte oder nicht geleistete Übersetzungen/Verdolmetschungen anzufechten (Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 5). Die Dokumentationspflicht von Translationsleistungen (Art. 7) besteht laut Art. 143 Kpk, Art. 147 Kpk und Art. 205 Abs. 3 Kpk.

6.2.2. Unklarheiten

6.2.2.1. *Unklar: Qualität der Verdolmetschungen*

Bis heute steht allerdings weder im Kpk noch im Uusp, dass nur Beeidigte vor Gericht tätig sein dürfen (Jachimowicz 2019: 70). Diese Tatsache wurde auch immer wieder gerichtlich bestätigt, zuletzt am 13.9.2011 durch das Berufungsgericht Katowice (II AKa 210/11, KZS 2012, nr 1, poz. 65):

Dolmetscher müssen nicht beeidigt sein, sie können auch ad hoc beeidigt werden. Es reicht aus, wenn sie über genügend Kenntnisse der Sprache verfügen, die gedolmetscht werden muss.

Die hohen Qualitätsstandards, die 2004 eingeführt wurden, sind also keineswegs juristischer Alltag. Die Qualität der Verdolmetschungen ist weiterhin teils „erschreckend niedrig“ (Nartowska 2018: 182). Wie gesagt, waren 2017 zudem erst 7,5 % der beeidigten Übersetzer/Dolmetscher in Polen nach den neuen Regelungen geprüft. Natürlich unterscheiden sich Fähigkeiten auch immer unabhängig von absolvierten Prüfungen. Für diejenigen, die vor Gericht auf Translation angewiesen sind, kann diese Ausgangssituation jedoch durchaus diskriminierend sein.

Obwohl eine Ladung laut Art. 15 Uoztp nur in den äußersten Ausnahmefällen abgesagt werden darf und ein Nichterscheinen ohne begründete Entschuldigung gemäß Art. 285 Abs. 1, 2 Kpk mit Geldstrafen von bis zu 3.000 Złoty und sogar mit Festnahme und Zwangsvorführung geahndet werden kann, haben polnische Gerichte aktuell große Probleme, die Nachfrage nach Übersetzern/Dolmetschern zu decken (Nartowska 2018: 176). Sie sehen sich dazu gezwungen, „Dolmetscher um ihr rasches Erscheinen förmlich anflehen zu müssen“ (Nartowska 2018: 179–180).

Man könnte das Fazit ziehen, dass 2004 die Chance verpasst wurde, alle beeidigten Translatoren an die Standards der neuen staatlichen Prüfung anzupassen. Denn diejenigen, die ihre Berufsbefähigung vor 2004 erlangt hatten, wurden nicht erneut geprüft, sondern mussten nur innerhalb von zwei Jahren einen Antrag stellen.

6.2.2.2. *Unklar: Kostenübernahme, Translationsleistungen für das gesamte Strafverfahren*

Die Kostenübernahme ist aufgrund einer unklaren Formulierung in Art. 619, Abs. 3 Kpk (siehe 6.1.4.) umstritten. Zwar heißt es, dass der Staat alle Übersetzungs-/Dolmetschkosten übernimmt, die nötig sind, um die Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu garantieren. Es herrschen jedoch unterschiedliche Meinungen dazu, ob dies auch für Verurteilte gilt, was Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der RL teilweise zuwiderlaufen würde (Wiltos 2013: 142–143).

Einige Juristen sind der Meinung, dass Verurteilte die vorgestreckten Übersetzungs-/Dolmetschkosten zurückzahlen sollten. Andere fürchten in diesem Fall das Risiko, dass auf Translation verzichtet wird, um spätere Kosten zu vermeiden – selbst dann, wenn Translation

eigentlich nötig wäre. Einige Juristen legen dies als Verstoß gegen die Prozessrechte aus (Wiltos 2013: 143).

Diskutiert wird in Polen auch, ab wann das Recht auf unentgeltliche Übersetzung und Verdolmetschung überhaupt greift (Lloyd-Cape 2018: 20). Manche Juristen sind der Meinung, dass das Ermittlungsverfahren nicht dazugehört, andere sind davon überzeugt, dass dieses Recht ganz klar ab dem ersten Polizeiverhör besteht (Jachimowicz 2019: 79).

6.2.3. Nicht berücksichtigte Forderungen

6.2.3.1. *Nicht ausreichend: Weiterbildung*

Art. 14 Abs. 3 Uoztp besagt, dass sich beeidigte Übersetzer und Dolmetscher regelmäßig fortbilden müssen. Dies ist eine der verschiedenen, vom Uoztp vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Translation vor Gericht. Allerdings steht in den polnischen Gesetzestexten bis heute an keiner Stelle, dass sich auch Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete in Bezug auf Translation fortbilden sollten. Nartowska (2018: 190) unterstreicht, dass interdisziplinäre Fortbildungen zu einem verbesserten Verständnis der Rollen, Aufgaben und Schwierigkeiten aller Beteiligten führen würden. Dies wiederum könnte Kosten einsparen, da vermutlich weniger Prozesse aufgrund von Übersetzungs- oder Dolmetschfehlern neu aufgerollt werden müssten.

6.2.3.2. *Nicht ausreichend: Verzicht auf Translation*

Da die polnische Gesetzgebung nicht vorsieht, dass Beschuldigte aktiv auf das Recht auf Translationsleistungen verzichten, wenn Übersetzungen/Verdolmetschungen nötig sind, ist der Verzicht nicht gesetzlich geregelt. So fehlt auch die Regelung für die rechtliche Beratung und die Belehrung, die den Beschuldigten nach Art. 3 Abs. 8 der RL die volle Kenntnis der Folgen ihrer Entscheidung ermöglichen muss.

6.3. Fazit

Nartowska (2018: 185) kam zu dem Schluss, dass Polen den Forderungen der RL aktuell nicht gerecht wird. Denn obwohl theoretisch schon 2004 weiten Teilen der RL entsprochen wurde, wird das Uoztp nicht konsequent umgesetzt. Trotz des sehr detaillierten Gesetzes für beeidigte Übersetzer/Dolmetscher „können Gerichte jeden beliebigen Übersetzer/Dolmetscher bestellen, selbst, wenn er über keinerlei inhaltliche und fachliche Vorbereitung verfügt, und ihn ad hoc beeidigen“ (Wiltos 2013: 143). Wie bereits gesagt, betrifft dies vorrangig das Dolmetschen, da bei Übersetzungen für Gerichte und Behörden meist die Verwendung eines Beglaubigungstempels erforderlich ist, den nur Beeidigte besitzen.

Dass aktuell nicht nur qualifizierte Übersetzer/Dolmetscher für die polnischen Gerichte arbeiten, ist ein systemisches Problem. Die Qualitätssicherung von Translation ist im Uoztp zwar sehr gut angelegt, aktuell fehlt es aber an Instrumenten, um sie effektiv einzusetzen. Einerseits wird den Übersetzern/Dolmetschern, die seit 2004 geprüft wurden, somit sehr viel Fachkenntnis und Engagement abverlangt – sowohl vor als auch nach der Beeidigung. Im Gerichts- und Behördenalltag werden mitunter jedoch viel weniger strenge Maßstäbe angelegt, weshalb die Qualität stark variieren kann.

Nartowska (2018: 183–188) forderte auch eine bessere Qualifizierung von Gerichtsübersetzern/-dolmetschern durch Universitäten und sonstige Träger, mit einem expliziten Fokus auf das Dolmetschen vor Gericht. Zudem plädierte sie dafür, in der Prüfung den Bezug zum Gerichtssaal nicht aus den Augen zu verlieren, und zitierte einen Prüfungstext von 2009, in dem es um sakrale Musik und Urheberrechte ging.

6.4. Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland und Polen

	Kostenfreie Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren	Möglichkeit der Anfechtung mangelhafter Übersetzungen/ Verdolmetschungen	Ausreichende Qualität für ein faires Verfahren	Kostenfreie Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen	Verzicht nur bei voller Kenntnis der Folgen	Kostenübernahme unabhängig vom Verfahrensausgang	Unabhängiges Dolmetscher- und Übersetzerregister	Vertraulichkeit von Übersetzern und Dolmetschern	Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete	Dokumentation von Übersetzungen und Verdolmetschungen
2010/64/EU	Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6	Art. 2 Abs. 5 Art. 3 Abs. 5	Art. 2 Abs. 8 Art. 3 Abs. 9 Art. 5 Abs. 2	Art. 3	Art. 3 Abs. 8	Art. 4	Art. 5 Abs. 2	Art. 5 Abs. 3	Art. 6	Art. 7
Deutschland	JA	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	JA	JA	JA	JA	NEIN	UNKLAR
	§ 187 Abs. 1 GVG	§ 185 Abs. 1 GVG		§ 187 Abs. 2 GVG	§ 187 Abs. 1, 3 GVG	§ 187 Abs. 1 GVG		§ 189 Abs. 4 GVG		§ 185 Abs. 1 GVG
Polen	JA	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	JA	JA	NEIN	UNKLAR
	Art. 72, Abs. 1 Kpk	Art. 196 Abs. 3 Kpk		Art. 72 Abs. 1 Kpk		Art. 619 Abs. 3 Kpk		Art. 205 Abs. 2 Kpk		Art. 143, 147, 148 Kpk Art. 205 Abs. 3 Kpk
Spanien										

7. Umsetzung in Spanien

Spanien überschritt die Frist zur Umsetzung der RL um anderthalb Jahre und schloss sie nicht zum Oktober 2013, sondern erst im April 2015 ab. Im Juli 2014 hatte die Kommission Spanien erneut auf die Pflicht zur Umsetzung hingewiesen (Europäische Kommission 2014).

Im Folgenden wird zunächst auf die Gesetzeslage vor 2015 (7.1.1., 7.1.2.) und dann auf die Gesetzesveränderungen nach der Umsetzung der RL (7.1.3, 7.1.4.) eingegangen. Im Anschluss wird der Status quo mit den Forderungen der RL verglichen (7.2.).

7.1. Translatoren in spanischen Gesetzestexten

Aktuell gibt es in Spanien keine umfassende Regelung des Berufs des Gerichtsübersetzers oder -dolmetschers und auch kein Übersetzer- und Dolmetschergesetz auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Autonomen Gemeinschaften. Dies wird als verwunderlich eingestuft, da es in den letzten zwanzig Jahren in Spanien einen großen Anstieg an Verfahren mit Beteiligung von Translatoren gab (Camayd Freixas 2011: 62).

Schon 1882 wurde in der LeCrim festgehalten, dass das Recht auf unentgeltlichen Beistand durch Dolmetscher besteht. Bis heute steht jedoch an keiner Stelle der spanischen Gesetzestexte, welche Qualifikationen Dolmetscher mitbringen sollten, weshalb den Beruf jeder ausüben darf, der von einem Gericht dafür bestimmt wurde: „Therefore, in daily practice virtually anyone can serve as an interpreter without infringing the law” (Ortega Herráez / Foulquié Rubio 2008: 124). Bei Übersetzungen gelten allerdings strengere Kriterien, da laut Art. 6 Abs. 2 ROILMAE nur beeidigte Übersetzer den Beglaubigungsstempel verwenden dürfen.

7.1.1. Der Status quo bis 2015 und das LO 5/2015

Zur Umsetzung der RL sowie der RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (siehe 2.2.3.) wurde am 28.4.2015 das LO 5/2015 verabschiedet. Es war 2015 eines von fünf Organgesetzen zur Reformierung der LeCrim (Otamendi Zozaya 2015: 17). Die spanischen Organgesetze (*Leyes Orgánicas*) beziehen sich

auf Grundrechte, öffentliche Freiheiten, Autonomiestatute, das allgemeine Wahlsystem sowie „die übrigen Gesetze, die in der Verfassung vorgesehen sind“ (European Justice 2019).

Das Ziel des LO 5/2015 war laut Präambel „eine nachhaltige Stärkung der Strafprozessrechte“. Schon seit 2011 hatte es Anstrengungen gegeben, einen umfassenden Reformprozess anzustoßen. Dieser steht jedoch weiterhin aus und kritische Stimmen bezeichneten die Reformansätze der letzten Jahre als „Flickschusterei“ (Martín-Caro Sánchez 2015). Von der Idee einer neuen Fassung der Strafprozessordnung wurde vorerst abgewichen und die LeCrim wird momentan in Bezug auf die Themen reformiert, die am dringlichsten erscheinen (González-Montes Sánchez 2015: 1). An vielen Stellen gilt jedoch bis heute die Version der LeCrim von 1882, ein Text, der natürlich mehr „der Realität unserer Ururgroßeltern als unserer hyperglobalisierten und supertechnologisierten Welt entspricht“ (Sancho Durán 2017).

Vor der Verabschiedung des LO 5/2015 beschrieben Surí Bucurenciu und Vitalaru (2014: 339) die Situation des Gerichtsübersetzens und -dolmetschens in Spanien folgendermaßen:

Aktuell bringen Dolmetscher und Übersetzer extrem unterschiedliche Ausbildungsniveaus mit, weswegen Qualität und Vertraulichkeit sehr zu wünschen übrig lassen. Unserer Erfahrung bei den Gerichten und Polizeistellen nach können wir sagen, dass die Arbeit der Dolmetscher viele Unregelmäßigkeiten aufweist. Viele wissen nicht, wo die Grenzen ihrer Aufgaben liegen. [...] Man müsste das System komplett neu aufziehen, angefangen bei der akademischen Ausbildung bis zur späteren Berufsausübung.

Es stellt sich die Frage, ob das LO 5/2015 etwas an dieser verheerenden Lage ändern konnte. Um dem nachzugehen, werden im Folgenden die gesetzlichen Vorschriften für Translatoren in der LeCrim und im LOPJ bis 2015 beschrieben. Danach wird auf die Artikel eingegangen, die 2015 novelliert wurden.

7.1.2. Translatoren in der spanischen Strafprozessordnung bis 2015

Zum Übersetzen und Dolmetschen im Strafverfahren sind laut Art. 398 LeCrim vorrangig die Art. 440 und 441 LeCrim heranzuziehen. Diese zwei Artikel wurden durch das LO 5/2015 nicht verändert.

Art. 440 LeCrim etablierte im Jahr 1882 das Recht auf Dolmetschleistungen im Strafverfahren.

Si el testigo no entendiere o no hablare el idioma español, se nombrará un intérprete, que prestará a su presencia juramento de conducirse bien y fielmente en el desempeño de su cargo. Por este medio se harán al testigo las preguntas y se recibirán sus contestaciones, que éste podrá dictar por su conducto. En este caso, la declaración deberá consignarse en el proceso en el idioma empleado por el testigo y traducido a continuación al español.

Art. 441 LeCrim macht folgende Angaben zu den Qualifikationen, die Dolmetscher mitbringen müssen, und dazu, wie ihre Auswahl vonstatten gehen sollte:

Der Dolmetscher hat unter jenen ausgewählt zu werden, die einen Titel als solcher haben, falls es einen in der Ortschaft geben sollte. In dessen Ermangelung wird ein Sprachlehrer der jeweiligen Sprache als Dolmetscher ernannt und falls solch einer auch nicht vorhanden sein sollte, jede Person die (sic!) über Sprachkenntnisse verfügt. (Übersetzung von APTIJ 2019a)

Ende des 19. Jahrhunderts galt somit bereits eine Rangordnung, nach der sich Gerichte zuerst an diejenigen wenden sollten, die über „einen Titel“ verfügen, erst danach an „Sprachlehrer“ und in letzter Instanz an Personen mit „Sprachkenntnissen“. 137 Jahre später – im Jahr 2019 – wird diese Regel im juristischen Alltag allerdings nur selten befolgt. Die geltende Gesetzgebung gibt den Gerichten keine bindenden Vorgaben zur Auswahl von Dolmetschern und, wie in Deutschland und Polen, ist nicht gesetzlich festgehalten, dass nur Beeidigte vor Gericht dolmetschen dürfen.

In Bezug auf beschleunigte Verfahren wird in Art. 762 Abs. 8 a) LeCrim sogar ausdrücklich betont, dass weder Beeidigungen noch einschlägige Abschlüsse nötig sind:

Sollten die Beschuldigten oder die Zeugen kein Spanisch sprechen oder verstehen, wird gemäß Artikel 398, 440 und 441 gehandelt, ohne dass der bestellte Dolmetscher einen offiziellen Titel besitzen muss. (Übersetzung von APTIJ 2019a)

7.1.3. 2015 zur Umsetzung der RL novellierte Artikel der LeCrim

Der erste Artikel des LO 5/2015 ergänzte die LeCrim um das neue Kapitel „Vom Recht auf Übersetzung und Verdolmetschung“ (*Del derecho a la traducción e interpretación*). Unter

dieses Kapitel fallen fünf Artikel – Art. 123, 124, 125, 126 und 127 LeCrim. Da Art. 127 LeCrim Personen „mit Sinnesbeeinträchtigungen“ betrifft (*personas con discapacidad sensorial*), wird in dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen. Das LO 5/2015 veränderte die Art. 398, 440, 441 und 762 Abs. 8 LeCrim nicht.

Der neue Art. 123 LeCrim führte das Recht auf Verdolmetschung durch ausführliche Erläuterungen und konkrete Details aus. Das Recht auf Übersetzung dagegen wird hier zum ersten Mal überhaupt gesetzlich festgehalten (Arangüena Fanego 2018: 26). Laut Abs. 1 a)–c) gilt das Recht auf Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren. Simultanverdolmetschungen haben jedoch Vorrang (Abs. 2). Nur, wenn diese nicht verfügbar sind, soll auf Konsekutivverdolmetschungen zurückgegriffen werden.

Es ist vorgesehen, dass alle wesentlichen Unterlagen übersetzt werden, zumindest Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen, Anklageschriften und Urteile (Abs. 1 d)). Der Richter, das Gericht oder „fachkundige Beamte“ haben gemäß Abs. 3 das Recht, darüber zu entscheiden, ob auszugsweise Übersetzungen ausreichen. Mündliche Zusammenfassungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn dies den Verteidigungsrechten des Beschuldigten nicht im Wege steht (Abs. 3). Übersetzungen weiterer Dokumente können beantragt werden (Abs. 1 e)).

Der Staat trägt laut Abs. 1 e) unabhängig vom Verfahrensausgang die Kosten von Translationsleistungen. Die Erste Zusatzbestimmung des LO 5/2015 besagt jedoch, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die ausgeweiteten Rechte vorgesehen sind (siehe 7.2.2.1.).

Gemäß Abs. 5 sind Remote-Verdolmetschungen möglich. Verdolmetschungen können zu Dokumentationszwecken auch aufgenommen werden, wenn dies als nötig erachtet wird bzw. die entsprechende Technik vorhanden ist (Abs. 6). Generell sollen Verdolmetschungen schriftlich dokumentiert werden.

Art. 124 LeCrim geht auf das in Art. 5 Abs. 2 der RL geforderte Dolmetschregister ein, nennt es aber interessanterweise „Liste“ (*listados/listas*). Im LO 5/2015 war von einer „Liste“ und einem „Register“ die Rede. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass es seit Ende des Jahres 2009 eine vom MAEC verwaltete Liste beeidigter Übersetzer und Dolmetscher gibt (Ministerio de asuntos exteriores y de cooperación 2019). Das über 1500 Seiten lange Dokument hat die Form einer PDF-Datei, ist öffentlich zugänglich und nach Sprachen und Nachnamen sortiert. Allerdings wird nicht zwischen Übersetzern und Dolmetschern unterschieden und das Dokument hat auch keine Filterfunktion, weshalb es relativ

unübersichtlich ist. Schon ein kurzer Blick in die Liste zeigt zudem, dass viele Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Postadressen fehlen. Die hier geführten Translatoren sind darüber hinaus nicht verpflichtet, für Gerichte und Behörden zu übersetzen und zu dolmetschen. Viel häufiger fertigen sie Urkundenübersetzungen für Privatkunden an (KU Leuven 2016: 45). Ob diese PDF-Datei die Basis für das neue Register sein soll, wird in Art. 124 LeCrim nicht ausgeführt.

Art. 124 Abs. 3 besagt, dass das Gericht, der Richter oder die Staatsanwaltschaft unzureichende Translationsleistungen beanstanden, überprüfen und ggf. den Übersetzer oder Dolmetscher ersetzen lassen können.

Art. 125 LeCrim befähigt Richter dazu, zu überprüfen, ob eine beschuldigte Person auf Translation angewiesen ist.

Art. 126 LeCrim regelt Fall des Verzichts auf die in Art. 123 LeCrim aufgeführten Rechte. Auf Dolmetschleistungen darf jedoch grundsätzlich nicht verzichtet werden, weshalb es hier nur um Übersetzungen geht (Vidal Fernández 2018). Der Verzicht ist nur nach ausreichender rechtlicher Beratung möglich und setzt die volle Kenntnis der Folgen voraus.

7.1.4. 2015 zur Umsetzung der RL novellierte Artikel im LOPJ

Der bis 2015 gültige Art. 231 Abs. 5 LOPJ befähigte Richter dazu, jeden zum Dolmetscher zu ernennen, der über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt. Die neue Fassung verweist in diesem Punkt auf das Prozessrecht der jeweiligen spanischen Gerichtsbarkeiten, in diesem Fall also auf die LeCrim:

La habilitación como intérprete en las actuaciones orales o en lengua de signos se realizará de conformidad con lo dispuesto en la ley procesal aplicable.

Hier sind allerdings keine verbindlichen Regelungen in puncto Qualifizierung und Qualität zu finden.

Der neue Art. 229 Abs. 3 LOPJ regelt mit Art. 123 Abs. 5 LeCrim und Art. 762 Abs. 8 a) LeCrim den Fall von Remote-Verdolmetschungen im Strafverfahren.

7.2. Vergleich mit den Forderungen der RL

7.2.1. Vollständig erfüllte Forderungen

7.2.1.1. *Dolmetschleistungen für das gesamten Strafverfahren, Anspruch auf Übersetzungsleistungen, Kostenübernahme, Vertraulichkeit, Dokumentation, Belehrung*

Mit dem LO 5/2015 wurde das Recht auf Translationsleistungen vor Gericht und bei Behörden in Spanien umfangreich ausgeweitet. Es entspricht heute in vielen Punkten den Forderungen der RL (Vidal Fernández 2019: 85). Die Gesetzesänderungen werden prinzipiell sehr positiv bewertet (vgl. Muñoz de Morales Romero 2018; Arangüena Fanego 2018).

Spanien kommt aktuell der Forderung nach Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren nach, die ggf. durch Remote-Verdolmetschungen ersetzt werden können (RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 1, 2, 6). Auch der Forderung nach der Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen wird im Gesetzestext entsprochen (Art. 3), was als „großer Fortschritt“ zu werten ist (Muñoz de Morales Romero 2018: 147). Die Kostenübernahme erfolgt für das gesamte Verfahren und unabhängig vom Verfahrensausgang (Art. 4). Die Dokumentation (Art. 7) und die Belehrung im Falle eines Verzichts auf Translationsleistungen wurden ebenfalls geregelt (Art. 3 Abs. 8).

7.2.2. Unklarheiten

7.2.2.1. *Unklar: Finanzierung der neuen Maßnahmen*

Es fehlt jedoch an Strukturen – und wohl auch am politischen Willen –, um dafür zu sorgen, dass diese Verbesserungen in den Gerichtssälen und Polizeibehörden spürbar werden (Arangüena Fanego 2018: 27). Kritisiert wird u. a., dass kein zusätzliches Budget für die ausgeweiteten Rechte auf Translationsleistungen vorgesehen ist. Neben den unter 7.2.1.1 als vollständig erfüllt bezeichneten Punkten steht also weiterhin ein Fragezeichen, da die Finanzierung nicht geklärt ist.

Das Gesetz [LO 5/2015] gibt den Inhalt der Richtlinie fast exakt wieder, in der Ersten Zusatzbestimmung heißt es aber ausdrücklich, dass „die in dieser Rechtsnorm enthaltenen Maßnahmen sich weder auf zusätzliche Mittel für Personal, höhere Gehälter noch auf sonstige Personalkosten stützen können“. Somit wird es in der Praxis

vermutlich schwer sein, alle Rechte und Ressourcen wahrzunehmen, die dieses Gesetz vorsieht. (Borja Albi / Del Pozo Triviño 2018: 110)

Schon allein der Vorzug von Simultanverdolmetschungen (Art. 123 Abs. 2 LeCrim) würde allerdings Zusatzkosten verursachen, da Kabinen und Technik nötig sind (Rojo Chacón 2015: 104).

7.2.2.2. *Unklar: Möglichkeit der Anfechtung unzureichender Dolmetschleistungen*

In Abschnitt III der Präambel des LO 5/2015 wird das Recht auf Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Anspruch auf Translation (gefordert in RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 5) bekräftigt. Weiterhin wird ausgeführt, dass gerichtliche Entscheidungen und Einwände von Beschuldigten dokumentiert werden müssen, was die Einlegung von Rechtsmitteln möglich macht.

Es wird kontrovers diskutiert, wie es damit in Spanien tatsächlich aussieht. Einige sind der Meinung, das Recht auf Anfechtung ergebe sich automatisch aus der Dokumentationspflicht (Otamendi Zozaya 2015: 19), andere beklagen das Gegenteil. LEAP – das europäische Netzwerk der NGO Fair Trials mit 150 Strafrechts- und Menschenrechtsexperten aus 28 EU-Ländern – kritisierte 2016 in diesem Kontext vor allem die fehlende Methodik und konstatierte, dass die Anfechtung in Spanien aktiv unterbunden wird.

Suspects and accused persons cannot effectively challenge poor quality interpretation and no specific procedure has been introduced for such complaints. A lawyer highlighting poor interpretation may “upset” the courts so lawyers may be deterred from raising complaints of this nature. In other cases requests for replacing interpreters have been denied by the courts. Any formal challenge would be considered a complaint against the court administration generally and would not be successful. Additionally, there are currently no remedies available for poor quality interpretation. (LEAP 2016: 16)

7.2.3. Nicht berücksichtigte Forderungen

7.2.3.1. *Nicht ausreichend: Qualität*

Obwohl die spanische Strafprozessordnung seit 1882 anerkennt, dass Dolmetscher über Qualifikationen verfügen sollten und den Richtern für die Auswahl eine Rangordnung an die Hand gab, kommt Spanien der Forderung nach ausreichender Qualität (RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 8, Art. 3 Abs. 9, Art. 5 Abs. 2) aktuell nicht nach. Spanien verfügt mit der staatlichen Prüfung zwar über das Potenzial, der Forderung nach einer für faire Verfahren ausreichenden Qualität gerecht zu werden – obwohl die Prüfung an sich auch „schwerwiegende Mängel aufweist“ (Alberto Notario 2016: 19). Derzeit wird die Nachfrage nach qualifizierten Translatoren jedoch bei weitem nicht gestillt.

Positiv zu bewerten ist, dass Spanien – trotz aller Privatisierungstendenzen seit 2003 – im Ländervergleich mit Deutschland und Polen das einzige Land ist, das flächendeckend Translatoren in der Justizverwaltung anstellt und sogar verbeamtet. Derzeit gibt es jedoch so große personelle Lücken, dass auch Vertretungen und Freelancer angestellt werden, die keine bestandene staatliche Prüfung vorweisen müssen (Camayd Freixas 2011: 61–62). APTIJ, Red Vértice und CCDUTI, der Verband der spanischen Ausbildungsinstitutionen für Übersetzen und Dolmetschen (*Conferencia de Centros y Departamentos de Traducción e Interpretación*) fordern aus diesem Grund die Einrichtung einer zweiten Zertifizierungsmöglichkeit (Red Vértice 2014).

Es verwundert kaum, dass es vor diesem Hintergrund zu dramatischen Pannen kommt. Der Journalist David Placer zog 2016 nach einer investigativen Recherche den Schluss, dass an den Madrider Gerichten jeder übersetzen und dolmetschen darf, sogar ohne ein Wort der geforderten Sprache zu sprechen. In seinem Artikel in der Zeitung „Economía Digital“ beschrieb er, wie er sich erfolgreich als Arabischdolmetscher bei der Agentur Seprotect in Madrid bewarb und schon am nächsten Tag einen Dolmetschauftrag bekam – ohne jegliche Arabischkenntnisse (Placer 2016).

Auch LEAP übte 2016 deutliche Kritik an der Qualität der Translationleistungen vor den spanischen Gerichten:

The quality of interpretation was considered to be consistently poor. In court hearings comprehensive and simultaneous interpretation is usually not provided, thus denying the suspect the opportunity of effective participation. Further, if the defendant speaks

more than one language, the respondent has experienced incidents where the court decides which language they should speak (regardless of which language they may speak better). Some interpreters are contracted repeatedly by the Police Agency, which may impair their independence as they are keen to be re-contracted, instead of being contracted of the more independent contract with the Ministry of Justice. (LEAP 2016: 16)

7.2.3.2. *Nicht ausreichend: Register*

Der bis heute am kontroversesten diskutierte Punkt der RL war in Spanien das offizielle Register für Übersetzer und Dolmetscher (Rojo Chacón 2015: 105). Der 2015 angekündigte Gesetzesentwurf für dieses Register wurde bis heute nicht veröffentlicht. In dem im LO 5/2015 angekündigten Register (bzw. der angekündigten Liste) wurde zudem die Chance verpasst, Aufnahmekriterien zur Qualitätssicherung einzuführen (Arangüena Fanego 2018: 28).

Die Forderung nach einem Register ist eng mit dem Qualitätsanspruch der RL verbunden. APTIJ weist darauf hin, dass ein System ohne offizielles Register per se missbrauchsanfällig ist, da es auf Agenturen angewiesen ist, „die weder die geeignete Ausbildung der beauftragten Übersetzer und Dolmetscher gewährleisten, noch in vielen Fällen die Vertraulichkeit der Gerichtsakten wahren und obendrein den Übersetzern und Dolmetschern ein unangemessenes Gehalt zahlen“ (APTIJ 2019b). APTIJ fordert deshalb, die Auftragsvergabe an Agenturen zu verbieten (APTIJ 2017).

Spanische Gerichte und Behörden greifen momentan auf die PDF-Datei des MAEC zurück (siehe 7.1.3.), beauftragen Agenturen oder erstellen eigene Listen, die keinen professionellen Standards entsprechen müssen (Camayd Freixas 2011: 65). Wie wenig Verständnis bei der spanischen Regierung für die Unterschiede zwischen diesen drei Möglichkeiten besteht, bewies Rosa Lamana, Sprecherin des Justizministeriums, als sie 2014 bestätigte, dass das Ministerium intensiv an der Einrichtung einer Datenbank arbeite, bei der sich natürliche und juristische Personen (z. B. Agenturen) registrieren könnten (Red Vértice 2014). Sancho Durán resümierte 2017, dass derzeit alles versucht werde, um so wenig wie möglich zu ändern (Sancho Durán 2017).

7.2.3.3. *Nicht ausreichend: Weiterbildung*

LEAP bemängelte 2016, dass es in Spanien keine Fortbildungen für Juristen zur Zusammenarbeit mit Dolmetschern gibt (LEAP 2016: 16). Dies ist vor allem vor dem Hintergrund erschreckend, dass Richter das letzte Wort bei der Auswahl von Dolmetschern haben (Art. 441 LeCrim, Art. 762 Abs. 8 a) LeCrim und Art. 231 Abs. 6 LOPJ). Darüber hinaus dürfen sie unzureichende Dolmetschleistungen beanstanden und Dolmetscher ersetzen lassen (Art. 124 Abs. 3). Weiterbildung ist somit wichtiger denn je, damit die an Strafprozessen beteiligten Juristen auf abstrakter, objektiver Basis ein Gespür für eine gute Zusammenarbeit mit Translatoren entwickeln können.

7.3. Fazit

Schon 2008 wurde befunden: „Spanish legislation lags behind social needs“ (Ortega Herráez / Foulquié Rubio 2008: 123). Doch auch in aktuellen wissenschaftlichen Artikeln zum Thema stehen viele Varianten der Formulierung „es bleibt noch viel zu tun“ (Rojo Chacón 2015: 106; Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2015: 16; Sancho Durán 2017; Campaner Muñoz 2018: 103).

Solange Spanien kein offizielles Register einführt, das Beeidigten (oder auf eine andere Art Qualifizierten) ein Alleinstellungsmerkmal verleiht und den Mitarbeitern des Justizwesens sowie allen anderen, die auf Translation angewiesen sind, eine übersichtliche Hilfestellung an die Hand gibt, wird Spanien den Forderungen der RL nicht gerecht werden können.

Woran es derzeit wohl am meisten hapert, ist, dass der Beruf von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern dafür effektiv geregelt sein müsste. In anderen Worten: Es bräuchte ein Übersetzer- und Dolmetschergesetz. Angesichts des geringen Interesses der politischen Entscheidungsträger und der Absicht, die Veränderungen „ohne Mehrkosten“ durchzuführen (Arangüena Fanego 2018: 24), bleibt den Vertretern des Berufsstands in Spanien nichts anderes übrig, als sich für stärkere Berufsverbände zu engagieren und auf diese Weise etwas gegen die prekären Arbeitsbedingungen zu tun.

In Spanien gibt es aktuell keinen einschlägigen Berufsverband, der in seiner Position dem deutschen BDÜ oder dem polnischen TEPIS gleichstünde, sondern viele kleine und vor allem regionale Zusammenschlüsse. Der in dieser Arbeit viel zitierte APTIJ ist derzeit wohl der

wirkungsmächtigste spanische Verband von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern und vertritt Spanien auch in EULITA, der European Legal Interpreters and Translators Association.

7.4. Übersicht: Umsetzung der Forderungen in Deutschland, Polen und Spanien

	Kostenfreie Dolmetschleistungen für das gesamte Strafverfahren	Möglichkeit der Anfechtung mangelhafter Übersetzungen/ Verdolmetschungen	Ausreichende Qualität für ein faires Verfahren	Kostenfreie Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen	Verzicht nur bei voller Kenntnis der Folgen	Kostenübernahme unabhängig vom Verfahrensausgang	Unabhängiges Dolmetscher- und Übersetzerregister	Vertraulichkeit von Übersetzern und Dolmetschern	Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete	Dokumentation von Übersetzungen und Verdolmetschungen
2010/64/EU	Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6	Art. 2 Abs. 5 Art. 3 Abs. 5	Art. 2 Abs. 8 Art. 3 Abs. 9 Art. 5 Abs. 2	Art. 3	Art. 3 Abs. 8	Art. 4	Art. 5 Abs. 2	Art. 5 Abs. 3	Art. 6	Art. 7
Deutschland	JA	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	JA	JA	JA	JA	NEIN	UNKLAR
	§ 187 Abs. 1 GVG	§ 185 Abs. 1 GVG		§ 187 Abs. 2 GVG	§ 187 Abs. 1, 3 GVG	§ 187 Abs. 1 GVG		§ 189 Abs. 4 GVG		§ 185 Abs. 1 GVG
Polen	JA	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	NEIN	UNKLAR	JA	JA	NEIN	UNKLAR
	Art. 72, Abs. 1 Kpk	Art. 196 Abs. 3 Kpk		Art. 72 Abs. 1 Kpk		Art. 619 Abs. 3 Kpk		Art. 205 Abs. 2 Kpk		Art. 143, 147, 148 Kpk Art. 205 Abs. 3 Kpk
Spanien	JA	UNKLAR	NEIN	JA	JA	UNKLAR	NEIN	JA	NEIN	UNKLAR
	Art. 123, Abs. 1 a)–c) LeCrim	Art. 123 Abs. 6, Art. 124 Abs. 3 LeCrim		Art. 123 LeCrim	Art. 126 LeCrim	Art. 123 Abs. 1 e) LeCrim, Erste Zusatzbestimmung LO 5/2015		Art. 124 Abs. 2 LeCrim		Art. 123 Abs. 6 LeCrim

8. Vergleich der Umsetzung in Deutschland, Polen und Spanien

Aktuell wird keines der drei Länder allen Forderungen der RL gerecht. Deutschland erfüllt seit 2013 fünf Forderungen vollständig, Polen seit 2013 drei und Spanien seit 2015 ebenfalls drei (siehe 7.4.). Unklarheiten bestehen in Deutschland bezüglich drei Forderungen, in Polen bezüglich vier, in Spanien bezüglich drei. Nicht ausreichend erfüllt wurden in Deutschland zwei Forderungen, in Polen und Spanien jeweils drei.

Auffällig sind die vielen Überschneidungen. So wurde in den Gesetzestexten der drei Länder der Anspruch auf kostenfreie Dolmetschleistungen verankert (RL 2010/64/EU, Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6), wobei in Polen teils noch diskutiert wird, ab wann dieser greift (siehe 6.2.2.2.). Der Forderung nach der Vertraulichkeit von Translatoren (Art. 5 Abs. 4) wird in den Gesetzestexten aller drei Länder nachgekommen.

Unklar geregelt ist in Deutschland, Polen und Spanien die Anfechtung fehlender bzw. mangelhafter Translationsleistungen (Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 5). Der Bericht *Inside Police Custody 2* beurteilte im Jahr 2018 die Umsetzung dieser Forderung sehr kritisch (Lloyd-Cape 2018: 26). Denn sogar, wenn das Recht auf Anfechtung theoretisch in den Gesetzestexten angelegt ist, stellt sich die Frage, wie die Bereitstellung bzw. Qualität von Translationsleistungen in der Realität überprüft und ggf. angefochten werden soll. Während mehrsprachiger Gerichtsverfahren sind Dolmetscher schließlich meist die einzigen im Gerichtssaal, die den Beschuldigten verstehen. Die Richter, Staatsanwälte oder Justizbedienstete dagegen können sich oft nur indirekt ein Bild von der Leistung dieser Dolmetscher machen, da sie über wenig Hintergrundwissen zu Translation und über keine Best-Practice-Beispiele zur Überprüfung von Sprachkenntnissen/Sprachverständnis verfügen. LEAP (2016: 16) kritisierte diese fehlende Methodik bezüglich der Anfechtung von Translationsleistungen im Allgemeinen.

Der zweite, in allen drei Ländern unklar umgesetzte Punkt ist die Dokumentation (Art. 7). Äußerungen in der Fremdsprache werden nicht mit ins Protokoll aufgenommen. Das macht es nahezu unmöglich, Verdolmetschungen anzufechten. Kranjčić (2010: 217–220) plädiert dafür, vor Gericht zur Qualitätssicherung immer zwei Dolmetscher einzusetzen, die sich gegenseitig kontrollieren und ggf. korrigieren können. Andere (vgl. Vidal Fernández: 2007; Del Pozo Triviño: 2015) argumentieren dafür, audiovisuelle Aufnahmen zum Standard zu machen.

Andere befürchten, dass damit Sicherheitsbedenken für Translatoren einhergehen, die noch nicht ausreichend reguliert wurden (BDÜ 2019b: 8).

Unerfüllt blieb in allen drei Ländern das Herzstück der RL, die Forderung nach ausreichender Qualität (Art. 2 Abs. 8, Art. 3 Abs. 9, Art. 5 Abs. 2). Weder in Deutschland noch in Polen oder Spanien wurde ein verbindliches Vorranggebot für Beeidigte/anderweitig Qualifizierte verankert. Zwar gibt es in allen drei Ländern staatliche Prüfungen, die an die Qualitätsansprüche der RL heranreichen (siehe 3.3.), diese sind jedoch nicht ausreichend in die Strafprozessordnungen und Gerichtsverfassungsgesetze eingebunden. So sind Ad-hoc-Beeidigungen weiterhin viel mehr die Norm als eine Ausnahme.

Die zweite unerfüllte Forderung in Deutschland, Polen und Spanien sind Fortbildungen für an Strafverfahren beteiligte Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete mit Augenmerk auf das Dolmetschen (Art. 6). Damit wurde eine wichtige Chance versäumt, mehrsprachige Gerichtsverhandlungen effektiver zu gestalten.

Der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen (Art. 3) ist im deutschen (§ 187 Abs. 2 GVG) und polnischen (Art. 72 Abs. 1 Kpk) Gesetzestext unklar formuliert. Die Formulierung im spanischen Gesetzestext (Art. 123 LeCrim) wird dagegen als eindeutig bewertet (vgl. Muñoz de Morales Romero 2018; Arangüena Fanego 2018). Dennoch stand seit 2015 auch Art. 123 LeCrim im Zentrum der Diskussionen (Campaner Muñoz 2018: 103), da die Finanzierung der ausgeweiteten Translationsleistungen nicht gesichert ist.

Die Möglichkeit, dass Beschuldigte aktiv auf Translationsleistungen verzichten, wenn diese nötig sind, sieht die polnische Gesetzgebung nicht vor. Der Forderung nach einer ausreichenden Regelung des Verzichts (Art. 3 Abs. 8) wird in Polen nicht nachgekommen.

Der letzte Punkt ist die – unverbindliche – Forderung nach der Einrichtung offizieller Register für Übersetzer und Dolmetscher (Art. 5 Abs. 2). Spanien verfügt bis heute über kein Register (siehe 7.2.3.2). Deutschland und Polen erfüllen diese Forderung schon seit 2010 (siehe 5.2.1.1.) bzw. 2004 (siehe 6.2.1.1.).

9. Gerichtsentscheidungen seit 2013

9.1. Gerichtsentscheidungen seit 2013 auf EU-Ebene

Die ersten zwei Verfahren zur Auslegung und Anwendung der RL vor dem EuGH wurden durch Vorabentscheidungsersuchen deutscher Gerichte angestrengt (Rs. Gavril Covaci am 15.10.2015, Rs. Frank Sleutjes am 12.10.2017). In beiden Fällen ging es um Übersetzungen im deutschen Strafbefehlsverfahren. Wahl und Oppers (2018: 20) konstatierten: „The EU Directives on strengthening procedural safeguards become more and more subject to case law of German courts”.

Auch der EGMR in Straßburg fällte 2016 in der Rs. Pugžlys v. Poland (446/10) ein Urteil, das sich u. a. auf das Recht auf Übersetzung und Verdolmetschung bezog. Diese Rs. ist im Kontext der aufgeführten Fallbeispiele eine Ausnahme, da die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen wurde, dass dem Beschuldigten ausreichend Translationsleistungen zur Verfügung gestellt worden waren. Aus Vollständigkeitsgründen wird dieser Fall in 9.1.2. dennoch erwähnt.

9.1.1. Urteile des EuGH

9.1.1.1. *Rs. Gavril Covaci, Urteil vom 15.10.2015 (C-216/14)*

Die Rs. Gavril Covaci warf 2014–2015 einige grundlegende Fragen zur Auslegung der RL auf.

Der wegen Verkehrsdelikten beschuldigte Gavril Covaci war rumänischer Staatsbürger und der deutschen Sprache nicht mächtig. Vor dem EuGH ging es um seinen nicht auf Deutsch verfassten Einspruch gegen einen Strafbefehl. Da die Frist zur wirksamen Einlegung von Rechtsmitteln bei Strafbefehlen sehr kurz ist (zwei Wochen ab Zustellung), stellte das AG Laufen folgende Frage zur Vorabentscheidung beim EuGH:

Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 2010/64 dahin gehend auszulegen, dass sie einer richterlichen Anordnung entgegenstehen, die in Anwendung des § 184 GVG von beschuldigten Personen verlangt, Rechtsmittel wirksam nur in der Gerichtssprache, hier auf Deutsch, einzulegen? (EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-216/14)

Der EuGH bestätigte mit seinem Urteil die deutsche Rechtssprechungspraxis, dass „grundsätzlich nur die schriftliche Übersetzung bestimmter, von den zuständigen Behörden in

der Verfahrenssprache abgefasster Schriftstücke in die Sprache, die die betreffende Person versteht“ erforderlich ist. Die Entscheidung, „ob der schriftlich eingelegte Einspruch gegen einen Strafbefehl als wesentliches Dokument anzusehen ist, das übersetzt werden muss“, überließ der EuGH allerdings dem deutschen Gericht. Einige Juristen sind der Meinung, der EuGH hätte aufgrund von Art. 6 Abs. 3 e) EMRK zum gegenteiligen Ergebnis kommen und das Recht auf die Übersetzung eines solchen Dokuments bestätigen müssen (vgl. Wahl 2017).

Mit diesem Fall wurde 2014–2015 diskutiert, ob es richtlinienkonform ist, dass Einsprüche gegen einen deutschen Strafbefehl auf Deutsch abgefasst werden müssen. Dies wurde vom EuGH prinzipiell bejaht. Damit wurde der Anspruch auf Übersetzung zum ersten Mal auf europäischer Ebene eingeschränkt bzw. abgesteckt.

9.1.1.2. Rs. Frank Sleutjes, Urteil vom 12.10.2017 (C-278/16)

Mit der Rs. Frank Sleutjes kam das deutsche Strafbefehlsverfahren 2016–2017 erneut vor den EuGH. Dieser Fall scheint dem vorherigen sehr zu ähneln, jedoch nur auf den ersten Blick.

Der niederländische Staatsbürger Frank Sleutjes war wegen Unfallflucht beschuldigt und der deutschen Sprache nicht mächtig. Sleutjes wurde im November 2015 ein in deutscher Sprache verfasster Strafbefehl ohne niederländische Übersetzung zugestellt. Beigefügt war nur die niederländische Übersetzung der auf deutsch verfassten Rechtsbehelfsbelehrung. Der Beschuldigte hatte innerhalb der Einspruchsfrist in niederländischer Sprache per E-Mail dazu Stellung genommen, das LG Aachen wertete seine Emails jedoch nicht als wirksamen Einspruch. Das LG Aachen reichte am 19.5.2016 folgende Frage zur Vorabentscheidung beim EuGH ein:

Ist Art. 3 der Richtlinie 2010/64 dahin auszulegen, dass der Begriff „Urteil“ in § 37 Abs. 3 StPO auch Strafbefehle im Sinne der §§ 407 ff. StPO einschließt?

Der EuGH bestätigte in seinem Urteil (C-278/16) vom 12.10.2017, dass Strafbefehle wesentliche Dokumente im Sinne einer Anklageschrift bzw. eines Urteils sind.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 3 der Richtlinie 2010/64 dahin auszulegen ist, dass ein Rechtsakt wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine

„wesentliche Unterlage“ im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, gemäß den von dieser Bestimmung aufgestellten Formerfordernissen eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um so ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Es sieht also danach aus, als würde der EuGH aktuell eine Balance bei der Auslegung der Frage versuchen, was nach Art. 3 der RL wesentliche Dokumente sind. Während der EuGH in der Rs. Gavril Covaci dem Gericht erster Instanz die Entscheidung überließ, ob ein in der Fremdsprache verfasster Einspruch gegen einen Strafbefehl ein wesentliches Dokument ist, widersprach er in der Rs. Frank Sleutjes dem Gericht erster Instanz und betonte, dass für die Einschränkung des Anspruchs auf Übersetzung Grenzen gelten. So sind deutsche Strafbefehle in die Fremdsprache zu übersetzen und sind nicht durch die Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung zu ersetzen. Die Einspruchsfrist beginnt dabei erst nach der Zustellung der Übersetzungen. Am 11.5.2017 argumentierte Generalanwalt Wahl des EuGH in seinen Schlussanträgen zur Rs. Frank Sleutjes:

Klar ist jedenfalls, dass ein Mitgliedstaat die strafrechtliche Verfolgung einer Person, die der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, nicht auf wesentliche Unterlagen stützen darf, die für die betreffende Person übersetzt werden müssten, aber nicht übersetzt wurden. Ein solches Vorgehen würde nicht nur der Richtlinie jede praktische Wirksamkeit nehmen, sondern auch die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen, dessen praktische Anwendung die Richtlinie erleichtern soll. [...]

Diese ersten zwei Fälle, die vor dem EuGH zur Auslegung der RL verhandelt wurden und „die deutsche Rechtspraxis auf den Prüfstand [stellten]“ (Wahl 2017a), endeten mit dem Urteil, dass Gerichte in der EU grundsätzlich selbst entscheiden dürfen, welche Dokumente wesentlich sind, abgesehen von den explizit in Art. 3 der RL erwähnten Dokumenten (Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen, Anklageschriften, Urteile) bzw. den Dokumenten, die ihnen gleichgestellt sind.

Da allein „das AG und LG München bis 2017 drei ähnliche Fälle beim EuGH einreichten“ (Wahl 2017b), ist zu erwarten, dass bis zur abschließenden Klärung von Übersetzungen im deutschen Strafbefehlsverfahrens einige Zeit vergehen wird. Wie man sieht, wird die Frage,

was wesentliche Dokumente sind, aktuell vor allem von deutschen Gerichten vorangetrieben. Ob diese in der Auslegung der RL besonders korrekt oder besonders restriktiv sind, sei dahingestellt. Festzustellen ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme der EU-Mitgliedsstaaten vermutlich weitere Grundsatzentscheidungen des EuGH zur Auslegung der RL nötig sein werden.

Im Jahr 2017 wurde die Erwartung ausgesprochen, dass auf deutsche Amtsgerichte infolge des EuGH-Urteils zu Frank Sleutjes zusätzlicher Übersetzungsaufwand zukommen würde (Law blog 2017).

9.1.2. Urteil des EGMR

9.1.2.1. *Juozas Pugžlys v. Poland (446/10)*

Der Verteidiger des litauischen Staatsbürgers Juozas Pugžlys warf dem polnischen Appellationsgericht, das Pugžlys am 7.12.2010 in L. verurteilt hatte (siehe 9.3.2.6.), schwerwiegende verfahrensrechtliche Verstöße vor. Aus verschiedenen Gründen sei Pugžlys kein faires Verfahren garantiert worden, u. a. war kein Dolmetscher bei ihren Treffen anwesend. Nach der Verurteilung von Pugžlys seien keine Übersetzungen des Urteils sowie der Protokolle zugestellt worden, obwohl dies angeordnet worden war. Der Verteidiger beantragte eine Aufhebung der Urteile und eine Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz. Pugžlys hatte sich 2014 in seiner Klage u. a. auf Art. 6 Abs. 3 EMRK berufen.

[...] The applicant alleged, in particular, that the “dangerous detainee” regime had been imposed on him for a period of nine years, that during his trial court hearings he had been kept in a metal cage, and that his court-appointed lawyer spoke no Lithuanian. The applicant also complained about restrictions on his contact with his family. On 7 July 2014 the complaints under Article 3 about the “dangerous detainee” regime and being placed in a cage, handcuffed, during court hearings, under Articles 6 and 13 about lack of fair trial and effective remedy, under Article 6 § 3 (b), (c), (e) about the right to an interpreter and respect for his defence rights, and under Article 8 about restriction on contact with his family were communicated to the Government and the remainder of the application was declared inadmissible. [...]

Das Urteil in der Rs. Pugžlys v. Poland (446/10) wurde am 14.6.2016 gefällt. Dem Kläger wurde in einigen Punkten recht gegeben und Polen zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von insg. 20.579 Euro verurteilt. Die Beschwerde bezüglich des Rechts auf Translationsleistungen wurde abgelehnt, da Polen nachweisen konnte, dass Pugžlys ausreichend Translationsleistungen zur Verfügung gestellt worden waren.

9.2. Gerichtsentscheidungen seit 2013 in Deutschland

9.2.1. Allgemeines zur Rechtsprechung seit 2013 in Deutschland

Seit 2013 werden Grundsatzfragen zum Recht auf Translationsleistungen intensiv vor deutschen Gerichten verhandelt.

Seit dem Inkrafttreten des GSdVdB hat es einige Gerichtsentscheide gegeben, die sich am neu gefassten § 187 GVG und der RL im Allgemeinen orientieren. Die Urteile des OLG Hamburg (6.12.2013/ 2Ws 253/ 13-1 OBL 88/13), OLG Stuttgart (9.1.2014/ 6-2 StE 2/12), OLG Hamm (11.3.2014/ 2 Ws 40/14), OLG Hamm (26.1.2016/ 1 Ws 8/ 16), OLG Braunschweig (11.5.2016/ 1 Ws 82/16) und die zwei jüngsten Urteile des BGH (13.9.2018/ 1 StR 320/17 und 22.1.2018/ 4StR 506/17) zeigten, dass sich ein großer Teil der Auslegungsstreitigkeiten in Deutschland an § 187 GVG entzündete. Darauf wird in den Kapiteln 9.2.2. und 9.2.3. genauer eingegangen.

Die ausgewählten Beispiele haben keinen Vollständigkeitsanspruch. Angesichts der Fülle an Urteilen seit 2013 kann die ganze Bandbreite an Gerichtsentscheiden in dieser Arbeit nicht präsentiert werden. Die Auswahl an Beispielen mit Bezug zum kontrovers diskutierten § 187 GVG sollen einen Einblick dazu geben, wie sich die Rechtsprechung seit 2013 entwickelte, und ob bereits eine bestimmte Richtung – restriktiv oder beschuldigtenfreundlich – bei der Auslegung der Gesetzestexte zu erkennen ist.

Da in den jüngeren Urteilen oft Bezug auf frühere Gerichtsentscheide genommen wird, bietet sich eine chronologische Anordnung der Beispiele an.

9.2.2. Entscheidungen deutscher Gerichte seit 2013

9.2.2.1. *OLG Hamburg vom 6.12.2013 (2 Ws 253/13-1 OBL 88/13)*

Ein paraguayischer Staatsbürger war dem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln angeschuldigt und der deutschen Sprache nicht mächtig. Sein Verteidiger hatte am 6.11.2013 Übersetzungen von Aktenbestandteilen (u. a. von Zeugenaussagen und Urteilen gegen gesondert verfolgte Beschuldigte) ins Spanische beantragt. Das Hauptverfahren wurde am 21.11.2013 eröffnet. Das OLG Hamburg beschloss am 6.12.2013 mit Verweis auf die RL:

[...] dass sich aus § 187 Abs. 2 GVG kein Anspruch auf schriftliche Übersetzungen über die dort ausdrücklich genannten Schriftstücke hinaus ableiten lässt. [...] Das OLG stellt zudem klar, dass für die Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Übersetzungen als Sachleitungsmaßnahme grundsätzlich der Vorsitzende allein entscheidet, auch wenn in § 187 GVG insoweit von dem „Gericht“ die Rede ist. (NJW-Spezial 2014: 88)

Weiterhin beschloss das OLG Hamburg:

Bei einem verteidigten Beschuldigten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Pflichtverteidiger über die notwendigen Informationen des Ermittlungsstandes verfügt und diese unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers – mithin in der Muttersprache des Beschuldigten – mit dem Beschuldigten erörtern kann. [...]

9.2.2.2. *OLG Stuttgart vom 9.1.2014 (6-2 StE 2/12)*

In diesem Fall war ein der deutschen Sprache nicht mächtiger türkischer Staatsangehöriger wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren verurteilt worden. Die Verteidigung legte ein Rechtsmittel gegen das Urteil ein und beantragte die Übersetzung des 278 Seiten langen Urteils ins Türkische. Der Beschuldigte stellte zudem den Antrag, folgende Fragen zur Vorabentscheidung beim EuGH vorzulegen:

Ist es mit dem Anspruch auf schriftliche Übersetzung des Urteils 1. Instanz in einer höheren Instanz aus Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/64/EU und dem nur ausnahmsweisen Absehen von der schriftlichen Übersetzung gem. Art. 3 Abs. 7 der

Richtlinie 2010/64/EU vereinbar, einen Angeklagten vom Anspruch auf Übersetzung auszunehmen, nur weil er einen Verteidiger hat? Ist § 187 Abs. 2 GVG mit Art. 3 Abs. 1, 2 und 7 der Richtlinie 2010/64/EU vereinbar?

Am 9.1.2014 beschloss das OLG Stuttgart mit Verweis auf § 187 GVG, dass ein Urteil nicht übersetzt werden muss, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung anwesend war und ihm neben dem Verteidiger ein Dolmetscher zur Seite gestellt wurde. Der Antrag auf Vorabentscheidung beim EuGH wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

Beide vom Antragsteller aufgeworfenen Vorlagefragen betreffen indes die Vereinbarkeit des § 187 Abs. 2 GVG bzw. der in ihm enthaltenen Ausnahmegesetzgebung (S. 5) für verteidigte Angeklagte mit der Richtlinie 2010/64/EU. Zur Beantwortung der Frage der Vereinbarkeit mitgliedstaatlichen Rechts mit Unionsrecht oder der Auslegung nationalen Rechts ist der Europäische Gerichtshof jedoch nicht befugt [...].

9.2.2.3. *OLG Hamm vom 11.3.2014 (2 Ws 40/14)*

In diesem Fall ging es um die schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Urteils ins Arabische. Das OLG Hamm beschloss am 11.3.2014 mit Verweis auf Art. 6 Abs. 3 e) EMRK, RL 2010/64/EU und eine Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 17.5.1983 (siehe 5.1.2), dass die Übersetzung des vollständigen Urteils bei Hinzuziehung eines Dolmetschers entbehrlich ist:

Den Anforderungen des § 187 Abs. 2 GVG und dem Gebot des fairen Verfahrens wird bei einem verteidigten Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, regelmäßig dadurch genügt, dass ihm die mündliche Urteilsbegründung durch einen Dolmetscher übersetzt wird und er die Möglichkeit hat, das abgesetzte schriftliche Urteil zusammen mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu besprechen und sich in diesem Zusammenhang auch das Urteil zumindest auszugsweise übersetzen zu lassen. Einer schriftlichen Übersetzung des vollständigen Urteils bedarf es dann nicht.

9.2.2.4. *OLG Hamm vom 26.1.2016 (1 Ws 8/16)*

Hier ging es um einen albanischen Beschuldigten, der zu einer Freiheitsstrafe von 10,5 Jahren verurteilt worden war. Die Verteidigung legte ein Rechtsmittel gegen das Urteil ein und der Beschuldigte beantragte eine Urteilsübersetzung. Das OLG Hamm beschloss am 26.1.2016 mit Verweis auf das BVerfG-Urteil vom 17.5.1983 (BVerfG - 2 BvR 731/80), § 187 Abs. 2 GVG und Art. 6 Abs. 3 e) EMRK:

Der der deutschen Sprache nicht mächtige Angeklagte, der einen Verteidiger hat, hat keinen Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urteils in seine Muttersprache. [...]

In Bezug auf die Translation ist insbesondere der folgende Ausschnitt aus der Urteilsbegründung interessant:

Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung der Urteilsgründe in die albanische Sprache hat (vgl. Drucksache 17/12578: 12), sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch, soweit vorgebracht wurde, im Urteil fänden sich „hoch schwierige Formulierungen, komplizierte Gedankengänge und Schlussfolgerungen“, die sich der Beschwerdeführer „nicht merken könne“. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser nicht in der Lage dazu wäre, sich gegebenenfalls selbst schriftliche Notizen anzufertigen. Alleine die Höhe der ausgesprochenen Strafe von 10 Jahren und 6 Monaten — wie vorgebracht — begründet insoweit ebenfalls kein ausreichendes besonderes Interesse.

9.2.2.5. *OLG Braunschweig vom 11.5.2016 (1 Ws 82/16)*

In diesem Fall war ein polnischer Staatsbürger u. a. wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzlichem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren verurteilt worden. Er legte ein Rechtsmittel gegen das Urteil ein und beantragte die Übersetzung der Urteilsgründe ins Polnische.

Das OLG Braunschweig beschloss am 11.5.2016 mit Verweis auf § 187 Abs. 2 GVG, Art. 6 Abs. 3 EMRK und die zwei genannten Beschlüsse des OLG Hamm (2Ws 40/14, 1 Ws 8/16):

Hat ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Angeklagter einen Verteidiger und wurde die mündliche Urteilsbegründung in seine Muttersprache übertragen, besteht kein Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urteils [...].

9.2.2.6. *BGH vom 22.1.2018 (4 StR 506/17)*

In diesem Fall hatte das LG Arnsberg den Beschuldigten „wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung, schweren Raubes und Diebstahls“ am 4.7.2017 zu einer Freiheitsstrafe von knapp fünf Jahren verurteilt. Seine Verteidigung legte ein Rechtsmittel ein und beantragte eine Urteilsübersetzung ins Englische. Der BGH lehnte diesen Antrag am 22.1.2018 mit folgender Begründung ab:

Die nach § 187 GVG zu beurteilende Entscheidung, ob eine schriftliche Übersetzung des vollständig abgefassten Urteils anzufertigen und dem Angeklagten zu übermitteln ist, fällt in die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts; als Maßnahme der Verfahrensleitung entscheidet der Vorsitzende (OLG Hamburg, Beschluss vom 6. Dezember 2013 [...])

Ausgehend vom abgestuften System [in § 187 GVG] [...] ist eine schriftliche Übersetzung regelmäßig dann nicht notwendig, wenn der Angeklagte verteidigt ist [...]. In diesem Fall wird die effektive Verteidigung des sprachunkundigen Angeklagten dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und der Angeklagte die Möglichkeit hat, das Urteil mit ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen (vgl. [...] OLG Hamm, [...] OLG Stuttgart, [...] OLG Braunschweig [...]).

Das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren gemäß Art. EMRK Artikel 6 Abs. EMRK Artikel 6 Absatz 3 Buchst. e EMRK ist vorliegend bereits dadurch gewahrt, dass dem verteidigten Angeklagten die mündliche Urteilsbegründung in der Hauptverhandlung durch einen Dolmetscher übersetzt wurde (vgl. [...] OLG Hamm, [...] OLG Stuttgart, [...] OLG Braunschweig, [...]) Gründe, die es ausnahmsweise rechtfertigen könnten, ihm den vollständigen Wortlaut der Urteilsurkunde zugänglich zu machen, zeigt der Angeklagte nicht auf; solche sind auch nicht ersichtlich.

9.2.2.7. BGH vom 13.9.2018 (1 StR 320/17)

Ein litauischer Staatsbürger wurde am LG Tübingen u. a. wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verurteilt. Seine Verteidigung legte ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein, das am 7.12.2017 verworfen wurde. Als die Anwältin um Mitteilung bat, wann die Urteilsübersetzung zugestellt werden würde, bekam sie die Antwort, dass weder die Zustellung des Urteils noch die der Übersetzung ins Litauische vorgesehen sei. Dagegen legte sie Rechtsbehelf ein. Der BGH in Karlsruhe entschied am 13.9.2018, „dass grundsätzlich kein Anspruch auf Übersetzung eines rechtskräftigen Urteils des BGH besteht“ (NJW-Spezial 2018). Der Antrag auf Urteilsübersetzung wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

Der BGH verneint einen Anspruch auf Übersetzung des letztinstanzlichen und rechtskräftigen Urteils. Ein solcher ergibt sich nicht aus [...] § 187 GVG, der sich schon nach dem Wortlaut, aber auch gemäß der Gesetzesbegründung, nur auf nicht rechtskräftige Urteile bezieht. Aber auch über die nicht abschließend formulierte Aufzählung hinaus lässt sich kein Anspruch aus der RL 2010/64/EU [...], die mit [...] § 187 GVG umgesetzt werden sollte, herleiten. Ein Anspruch auf Übersetzung soll deren Zielsetzung gemäß nur solange gewährleistet werden, wie dies zur Wahrnehmung von Verfahrensrechten erforderlich ist, und ist damit zeitlich und sachlich begrenzt. Mit dem Abschluss des Verfahrens, wie hier durch den Erlass einer nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidung, besteht keine Möglichkeit mehr, Verfahrensrechte als Beschuldigter wahrzunehmen. Der Zeitraum, für den die Gewährleistungen der Richtlinie von Relevanz sein können, ist damit beendet. [...] Eine Herleitung aus dem Recht auf ein faires Verfahren [...] scheidet ebenfalls aus.

9.2.3. Fazit

An den aufgeführten Beispielen wurde deutlich, dass die deutsche Rechtsprechung den Anspruch auf Übersetzungen seit 2013 immer stärker eingrenzte, vor allem bei Urteilsübersetzungen.

Am 6.12.2013 entschied das OLG Hamburg (2Ws 253/13-1 OBL 88/13), dass kein Anspruch auf die Übersetzung nicht „wesentlicher“ Dokumente besteht, wenn der Beschuldigte einen

Verteidiger hat und durch einen Dolmetscher unterstützt wird. Das OLG Stuttgart (6-2 StE 2/12) entschied am 9.1.2014 und das OLG Hamm (2 Ws 40/14) am 11.3.2014, dass auch auf die vollständige Übersetzung nicht rechtskräftiger Urteile verzichtet werden kann, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat und einen Dolmetscher zur Seite gestellt bekommt. Am 26.1.2016 entschied das OLG Hamm (1 Ws 8/16), dass ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Beschuldigter, der einen Verteidiger hat, keinen Anspruch auf eine Urteilsübersetzung hat, selbst, wenn dieses Urteil „hoch schwierige Formulierungen, komplizierte Gedankengänge und Schlussfolgerungen“ enthält. Das Urteil des OLG Braunschweig vom 11.5.2016 lautete: Ein Beschuldigter, der einen Verteidiger hat und für den die mündliche Urteilsbegründung gedolmetscht wurde, hat keinen Anspruch auf eine Urteilsübersetzung. Am 22.1.2018 entschied der BGH, dass kein Anspruch auf die Übersetzung des Urteils besteht, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat. Am 13.9.2018 folgte das BGH-Urteil, dass bei einem rechtskräftigen Urteil des BGH grundsätzlich kein Anspruch auf Übersetzung besteht. In diesem Urteil hieß es zudem, dass sich § 187 GVG nur auf nicht rechtskräftige Urteile bezieht.

Die Gerichte sind in puncto Urteilsübersetzung in ihrer Auslegung von § 187 GVG immer deutlicher geworden, was zeigt, dass sich die restriktivere Auslegung zu etablieren beginnt. Natürlich hat es seit 2013 auch beschuldigtenfreundliche Gerichtsentscheidungen zum allgemeinen Anspruch auf Übersetzung gegeben (vgl. bspw. LG Stuttgart am 12.5.2015 (7 Qs 18/14), LG Freiburg am 17.6.2016 (2 Qs 127/15), LG Dortmund am 11.3.2016 (Qs-257 Js 2069/15-22/16)). Die jüngsten BGH-Urteile weisen jedoch darauf hin, dass es bei Urteilsübersetzungen zum Regelfall geworden ist, sie durch Verdolmetschungen oder mündliche Zusammenfassungen zu ersetzen, obwohl Urteile zu den Dokumenten gehören, die Art. 3 der RL als wesentlich einstuft. Die „Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Prinzips“, die Yalçın 2013 befürchtete (siehe 5.3.), hat sich bewahrheitet. Es zeugt zudem von zweifelhaften Qualitätsansprüchen, wenn Gerichte Übersetzungen mit dem Argument verneinen, dass Beschuldigte sich bei „hoch schwierigen Formulierungen [...] selbst schriftliche Notizen [anfertigen können]“ (OLG Hamm am 26.1.2016 (1 Ws 8/16)).

Von Juristen gab es teils harsche Kritik an diesen Entwicklungen. In der vergleichenden Analyse von 2018 des *EU-Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs* zum Strafprozessrecht in der EU konstatierten deutsche Strafrechtsexperten, dass sich nach der Umsetzung der RL nichts verändert habe. Dies läge hauptsächlich an Ausschlussklauseln, die den Mitgliedstaaten viel Spielraum bei der Umsetzung der RL eingeräumt hatten. Deutschland

habe viel Gebrauch von ihnen gemacht, vor allem bei Urteilsübersetzungen. Die Rechtsexperten räumten ein, dass auf EU-Ebene Kompromisse nötig seien, man jedoch am Mehrwert der RL zweifeln müsse. Sie habe in Deutschland implizit Kosten-Nutzen-Abwägungen eingeführt (siehe 5.3.), die es zuvor so nicht gegeben hatte (Wahl / Oppers 2018: 35). Kritische Stimmen beklagen schon seit 2010, dass das „bescheidene Schutzniveau [der RL] [...] bestenfalls knapp den Standard der europäischen Menschenrechtskonvention einhält“ (vgl. Brandt 2010; Arnold 2015).

Bockemühl kritisierte 2014 die in 9.2.2. aufgeführten Gerichtsentscheidungen des OLG Hamburg (2Ws 253/13-1 OBL 88/13), OLG Stuttgart (6-2 StE 2/12) und OLG Hamm (2Ws 40/14). Seiner Meinung nach verkürzten diese Entscheidungen die in Art. 6 Abs. 3 e) EMRK geforderten Rechte, und zwar genau aufgrund der Auslegung von § 187 Abs. 2 GVG:

Den Entscheidungen der Obergerichte ist zu widersprechen. Sie überzeugen weder im Ergebnis noch in der Begründung. [...] Sowohl das OLG Hamburg als auch das OLG Hamm und das OLG Stuttgart strapazieren in ihren Beschlüssen diese Regelungen des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG und verneinen eine Übersetzungspflicht beim verteidigten Angeklagten. Insoweit wird verkannt, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung der Unterlagen der Verwirklichung der Rechte des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 e) EMRK, Art. 47, 48 Abs. 2 GRCh [Grundrechtecharta] dienen soll. [...] Will der Angeklagte „seine Revision“ selbst begründen, so ist er auch in den Fällen, in denen er verteidigt ist, auf eine schriftliche Übersetzung des Urteils angewiesen. [...] Durch die fehlende schriftliche Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe ist der Angeklagte schon insofern in seinen „strafprozessualen Rechten“ i.S.v. § 187 Abs. 2 GVG verletzt. [...] Nur ein „informierter Angeklagter“ kann für seine Verteidigung relevante Argumentationen aufzeigen, die über das hinausgehen, was seine Verteidiger ohne sein Zutun herausarbeiten können. [...] Die schriftliche Übersetzung von Urteilen und Zeugenaussagen ist Voraussetzung für eine aktive Verteidigung des Beschuldigten. (Bockemühl 2014: 537–539)

FRA kritisierte 2016 ebenfalls die Entwicklung, dass das Recht auf Urteilsübersetzungen in Deutschland grundsätzlich verneint wird, wenn Beschuldigte einen Verteidiger haben:

In Germany, a recognisable trend of not providing written translations of judgments when the accused has a defence counsel has emerged in recent case law. There are doubts as to the lawfulness of such a scheme, which has been criticised in the legal

literature and by legal practitioners. When it is not possible for an accused to read the judgment to comprehend the reasons for their conviction, this arguably does not meet the requirements of the right to a fair trial. [...] Thus, according to this provision [§ 187 Abs. 2 GVG], it is possible to refrain from providing written translations in the majority of the cases if the accused has legal counsel. (FRA 2016: 40)

Aussenac-Kern und Reichmann (2016: 653) schrieben, die restriktive Tendenz in der Auslegung von § 187 GVG erhöhe „die Relevanz der Qualität der Verdolmetschung in Strafverfahren“. Die jüngsten BGH-Urteile deuten an, dass sich daran in nächster Zeit nichts ändern wird.

9.3. Gerichtsentscheidungen seit 2013 in Polen

Auch in Polen beschäftigen sich seit 2013 Gerichte verschiedenster Instanzen mit dem Thema Translation. Dabei ging es vor allem um das Recht auf Übersetzung und Verdolmetschung im Allgemeinen – SN am 7.6.2017 (III KK 101/17); SA Warschau am 7.3.2016 (II AKa 3/16); SA Rzeszów am 16.6.2014 (II AKa 111/13), SO Zamość am 30.9.2013 (II Ka 625/13) –, aber auch um die Kostenübernahme bei der Übersetzung wesentlicher Unterlagen – SN am 24.8.2016 (V KK 67/16).

Hinter diesen Verfahren stand auch die Frage, wann der Anspruch auf Translationsleistungen überhaupt besteht, und wie gut bzw. schlecht man Polnisch sprechen können muss, um ein Anrecht darauf zu haben. Im Jahr 1970 hat es hierzu eine Grundsatzentscheidung auf oberster Ebene (SN 1970, III KR 45/70) gegeben, auf die sich polnische Richter bis heute stützen (siehe 9.3.2.3.).

Die meistdiskutierten Gesetzesartikel sind seit 2013 Art. 72 Kpk und Art. 204 Kpk. Auf Art. 6 Abs. 3 EMRK wurde in den unter 9.3.2. aufgeführten Beispielen immer wieder Bezug genommen, auf die RL interessanterweise kein einziges Mal. Wahl schrieb 2017, in Polen (und Spanien) habe sich seit 2013 die Praxis „in dubio pro interpretation“ etabliert, während die Rechtsprechung in Deutschland zeige, dass Deutschland viel von Ausschlussklauseln der RL Gebrauch mache (Wahl 2017c: 142). Es stellt sich die Frage, ob dieser Einschätzung zuzustimmen ist.

Auch in Polen gab es in jüngerer Zeit (2016, 2017) zwei Gerichtsurteile auf höchster Ebene, die Translation betrafen, aber auch viele Urteile von Appellations-, Land- und Kreisgerichten zu diesem Thema.

Die folgenden Beispiele sind antichronologisch angeordnet. Am Anfang stehen also die neueren Urteile, die auf der Rechtsprechung der letzten sechs Jahre basieren.

9.3.1. Zum Gerichtsaufbau in Polen

Die 323 Kreisgerichte (*Sądy Rejonowe*, SR) sind die Gerichte erster Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die 45 Landgerichte (*Sądy Okręgowe*, SO) sind Berufungsgerichte bzw. in bestimmten Fällen Gerichte erster Instanz. Darüber hinaus gibt es in Polen 11 Appellationsgerichte (*Sądy Apelacyjne*, SA). Der Oberste Gerichtshof in Warschau (*Sąd Najwyższy*, SN) ist das höchste Organ der polnischen Rechtspflege (European Justice 2012).

Dieser Überblick zum Gerichtsaufbau in Polen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient dazu, zum besseren Verständnis der folgenden Beispiele einen Einblick in den Aufbau der polnischen Strafgerichtsbarkeit zu geben.

9.3.2. Entscheidungen polnischer Gerichte seit 2013

9.3.2.1. Urteil des SN vom 7.6.2017 (III KK 101/17)

Der ukrainische Staatsbürger M. S. war in erster Instanz beschuldigt worden, sich mit einer anderen Person durch das Einschlagen einer Tür Zutritt zu einer Wohnung verschafft und dem ukrainischen Staatsbürger A. B. gegenüber Gewalt angewandt zu haben. Sein Verteidiger beantragte eine Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz, u. a. mit Verweis auf Art. 204 Kpk. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben. In der Urteilsbegründung des SN hieß es am 7.6.2017:

Im vorliegenden Fall ist die oben beschriebene Situation mit Sicherheit nicht eingetreten. A. B. beherrscht die polnische Sprache, und zwar fließend. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Aussagen („ich bin ukrainischer Staatsbürger, aber spreche sehr gut

Polnisch und benötige keine Übersetzungen/Verdolmetschungen“ [...], „ich beherrsche die polnische Sprache und brauche keine Übersetzungen/Verdolmetschungen“ [...], „ich beherrsche das Polnische in Wort und Schrift“ [...], „ich spreche fließend Polnisch und benötige keine Übersetzungen/Verdolmetschungen“ [...]) sowie aus den Aussagen des Zeugen J. T. („A. B. beherrscht die polnische Sprache, und zwar fließend“). Somit stellte die Vernehmung [...] ohne Beteiligung eines Dolmetschers keine Verletzung von Art. 204 Abs. 1, 2 Kpk dar. [...]

9.3.2.2. *Urteil des SN vom 24.8.2016 (V KK 67/16)*

Am 28.5.2015 forderte der Richter des SR in P. den Bevollmächtigten der Nebenkläger dazu auf, einen Formfehler in der Anklageschrift zu beheben. Dieser habe binnen sieben Tagen eine beeidigte Übersetzung samt Anhängen ins Deutsche nachzureichen. Der Bevollmächtigte der Nebenkläger kontaktierte mehrere beeidigte Übersetzer/Dolmetscher, diese teilten ihm jedoch mit, dass sie erst in einem Monat verfügbar wären. Deshalb bat er um eine Fristverlängerung. Das SR gab ihr nicht statt und stellte das Strafverfahren nach Ablauf der Frist ein. Nachdem das zuständige SO das eingelegte Rechtsmittel abgewiesen hatte, hob der SN am 24.8.2016 das Urteil in erster Instanz mit Verweis auf Art. 72 Abs. 1 und Art. 204 Kpk auf. In der Urteilsbegründung hieß es:

Im Strafverfahren obliegt es nicht dem Ankläger, sich um die Übersetzung der Anklageschrift für den Angeklagten zu kümmern, der die polnische Sprache nicht ausreichend beherrscht. [...] Es obliegt dem verantwortlichen Gericht, die Übersetzung der Anklageschrift in Auftrag zu geben. Das Honorar des Übersetzers trägt die Staatskasse (Art. 72 Abs. 1 Kpk und Art. 619 Abs. 3 Kpk).

9.3.2.3. *Urteil des SA in Warschau vom 7.3.2016 (II AKa 3/16)*

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 13.3.2014 in einem Hotel Geld, EC-Karten, ein Smartphone und ein Dienst-Smartphone gestohlen und der Geschädigten gegenüber Gewalt angewandt zu haben. Des Weiteren wurde ihm vorgeworfen, am 13.3. große Geldsummen vom Konto der Geschädigten abgehoben, am 15.3. in einem Leihhaus zwei Barkredite auf die gestohlenen Smartphones aufgenommen sowie am 18.3. versucht zu haben, aus dem Safe eines

Leihhauses große Geldsummen in Złoty, Euro, amerikanischen Dollars, schweizer Franken, britischen Pfund, kanadischen Dollars, Münzen, schwedischen Kronen und Juwelierwaren zu stehlen und dabei den Angestellten gegenüber Gewalt angewandt zu haben. Nach der Verurteilung brachte die Verteidigung beim SA in Warschau vor, dass dem Beschuldigten in erster Instanz keine unentgeltlichen Dolmetschleistungen für die russische Sprache nach Art. 72 Abs. 1 Kpk zur Verfügung gestellt worden waren, was seine Verteidigungsrechte verletzt habe. Das SA in Warschau beschloss am 7.3.2016 mit Verweis auf Art. 72 Kpk und die Grundsatzentscheidung des SN von 1970, dass das Urteil rechtmäßig gewesen war und dem Beschuldigten keine Translationsleistungen zustanden.

Nach einer Analyse des bisherigen Verfahrens ist keine Situation ersichtlich geworden, in der das Fehlen eines Dolmetschers der russischen Sprache negative Folgen für die Verteidigung [des seit 2008 in Polen lebenden] A. U. gehabt hätte. [...]

Man muss den Rechtswissenschaftlern zustimmen, die der Meinung sind, dass es zu weit geht, Art. 72 Abs. 1 Kpk dahingehend auszulegen, dass geprüft werden muss, ob der Angeklagte die Rechtssprache – also die Sprache des Strafverfolgungsapparats und die Sprache des Gerichts –, versteht und beherrscht. Es geht also nicht um das Beherrschen aller Sprachebenen, sondern um das Beherrschen einer Sprache ab einem gewissen Grad, da die Alltagssprache für das Verständnis der Verfahrensschritte und ihrer Bedeutung in Bezug auf die rechtliche Situation des Angeklagten nicht ausreicht (siehe Urteil des SA in Gdańsk vom 30. November 2011, II Aka 349/11 [...]) Denn [...] das Nichtbeherrschen der [juristischen] Fachsprache [...] könnte auch polnische Staatsbürger betreffen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Art. 72 Abs. 1 Kpk dem Angeklagten bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen [des Polnischen] unentgeltliche Übersetzungs-/Dolmetschleistungen garantiert. [...] Das Nichtbeherrschen einer Sprache [...] ist selbstverständlich nicht damit gleichzusetzen, dass die vernommene Person sie überhaupt nicht versteht, sondern gilt in Situationen, in denen sie die ihr gestellten Fragen nicht in ausreichendem Maße versteht oder aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse [...] ihre Gedanken zum Gegenstand der Befragung nicht ausdrücken kann (Urteil des SN vom 22.4.1970, III KR 45/70 [...])

Aus diesem Urteil des SA in Warschau leiten sich drei Folgen für die polnische Rechtsprechung ab. Erstens besteht kein Anspruch auf Translation, wenn es „nur“ um das Verständnis der

juristischen Fachsprache geht. Zweitens besteht der Anspruch dann, wenn der Beschuldigte Fragen nicht versteht und seine Gedanken zum Gegenstand der Befragung nicht selbst ausdrücken kann. Drittens wird einer Beschwerde wegen mangelnder Translation im Berufungsverfahren nur stattgegeben, wenn dies die Verteidigungsrechte des Beschuldigten verletzt hat.

9.3.2.4. *Urteil des SA in Rzeszów vom 16.6.2014 (II AKa 111/13)*

Bei dem Berufungsverfahren vor dem SA in Rzeszów ging es um einen tschechischen Staatsbürger, der wegen organisierter Kriminalität und Steuerhinterziehung verurteilt worden war. Der Verteidiger hatte das Urteil in erster Instanz angefochten, u. a. mit Verweis auf Art. 72 Kpk. Das SA Rzeszów bestätigte am 16.6.2014 das Urteil in erster und zweiter Instanz, rügte aber einen Fehler, der in erster Instanz in Bezug auf Art. 72 Kpk gemacht worden war: Demnach hätten Gerichte gemäß Art. 72 Kpk sämtliche im Zusammenhang mit Translation anfallende Kosten zu tragen.

Der Fall ist insofern außergewöhnlich, als dass in einem großen Teil der über 30 Seiten langen Urteilsbegründung höchst detailliert und mit Bezug auf die EMRK erörtert wird, ob man dem Beschuldigten in erster Instanz hätte Translationsleistungen gewähren müssen. So hieß es in der Urteilsbegründung u. a.:

Wenn von den Rechtsgarantien zum Schutz der Verteidigungsrechte kein Gebrauch gemacht wird, ob aufgrund der Verteidigungsstrategie oder aus mangelndem Interesse für den Verfahrensausgang, darf dies nicht dazu führen, dass ein Urteil aufgehoben wird. [...] Der Angeklagte wurde im Rahmen der ersten Vernehmung über sein Recht auf Übersetzung/Verdolmetschung belehrt. Nach der Belehrung kam der Angeklagte zu dem Schluss, dass er Polnisch spricht und keine Übersetzungen/Verdolmetschungen benötigt. Bei den folgenden Vernehmungen wies ihn der zuständige Staatsanwalt jedes Mal auf die ihm zustehenden Rechte hin, der Angeklagte stellte allerdings keinen Antrag auf Übersetzung/Verdolmetschung. Das Verhalten des Staatsanwalts zeigt darüber hinaus, dass es keinerlei Probleme gab, sich mit dem Angeklagten zu verständigen. Deshalb entschied er auch nicht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. [...]

In Bezug auf die Beschwerde [vor dem SA] ist zunächst festzustellen, dass die Justizbehörden laut Art. 72 Abs. 1–3 Kpk nicht dazu verpflichtet sind, dem Angeklagten Übersetzungs-/Dolmetschleistungen zur Verfügung zu stellen, sondern ihm dieses Recht zu gewähren [...].

Mit Bezug auf die Aussage des Angeklagten und seines Verteidigers zu den angeblich sehr geringen Polnischkenntnissen des Angeklagten – trotz der oben genannten Umstände und vor allem trotz der Tatsache, dass er im Ermittlungsverfahren anwesend war und es zu diesem Zeitpunkt laut Protokollen keine Verständnisprobleme mit dem Angeklagten gab –, ist daran zu erinnern, dass weder das Berufungsgericht der letzten Instanz noch der Ankläger zu diesem Zeitpunkt sprachliche Verständigungsprobleme hatten, da keine Notwendigkeit gesehen wurde, die Verhandlungen zu vertagen und einen Übersetzer/Dolmetscher zu laden. Zudem wiesen weder der Angeklagte noch sein damaliger Verteidiger auf diese Notwendigkeit hin, was nach Auffassung dieses Gerichts ausdrücklich davon zeugt, dass auch der Verteidiger keine Probleme hatte, mit dem Angeklagten zu kommunizieren. Dies gestattet die Annahme, dass die Aussage des Angeklagten und seines aktuellen Verteidigers bezüglich der sehr geringen Polnischkenntnisse des Angeklagten unwahr sind und einzig und allein der Verteidigungsstrategie in der aktuellen Verfahrensphase dienen. Auf die guten Polnischkenntnisse des Angeklagten wiesen in ihren Aussagen auch B. K. und A. K. hin [...] sowie D. G., der angab, grundsätzlich keine Verständigungsprobleme mit dem Angeklagten gehabt zu haben, der ein leicht tschechisch gefärbtes Polnisch spricht. Somit besteht nach Auffassung dieses Appellationsgerichts kein Zweifel daran, dass der Angeklagte das Polnische in ausreichendem Maße beherrscht, um die wichtigsten Verfahrensschritte zu verstehen. [...]

9.3.2.5. *Urteil des SO in Zamość vom 30.9.2013 (II Ka 625/13)*

Am 15.5.2013 befand das SR in Hrubieszów den Beschuldigten R. J. in folgender Sache schuldig: Er hatte am 20.10.2010 in P. [...] ein Auto der Marke V. [...] mit dem Kennzeichen [...] mit Steinen beworfen, die Autotür eingedellt und die Frontscheibe sowie einen Scheinwerfer zerschlagen, was M. S. einen Schaden in Höhe von 845 Złoty verursacht hatte. Der Beschuldigte wurde zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Dagegen legte

die Verteidigung ein Rechtsmittel ein, u. a. mit Verweis auf Art. 72 Kpk und die Tatsache, dass ihm keine Übersetzungs-/Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt worden waren.

Am 30.9.2013 hob das SO in Zamość das Urteil des SR in Hrubieszów auf, allerdings nicht aufgrund der nicht geleisteten Translationsleistungen. Die Beschwerde mit Verweis auf Art. 72 Kpk wurde im Urteil (II Ka 625/13) mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschuldigte die polnische Sprache in ausreichendem Maße beherrsche und durch einen Pflichtverteidiger unterstützt worden war.

[...] das SO weist darauf hin, dass die Beschwerde einer Verletzung von Art. 72 Kpk nicht geltend gemacht werden kann. Der Angeklagte hat selbst angegeben, seit vielen Jahren in Polen zu leben, hier geschäftlich tätig zu sein und geschäftliche Verträge abzuschließen. Während des Verfahrens stand ihm ein professioneller Pflichtverteidiger zur Seite. Somit ist in Übereinstimmung mit der Position des SA in Warschau (II AKa 383/99 [...]) festzustellen, dass Art. 72 Kpk nur dann greift, wenn der Angeklagte die Bedeutung und den Sinn der Verfahrensschritte nicht begreift oder sich nicht auf Polnisch ausdrücken kann. Im vorliegenden Fall bestehen jedoch hinreichende Gründe, um zur Überzeugung zu gelangen, dass der Angeklagte die polnische Sprache in ausreichendem Maße beherrscht und sein Verteidigungsrecht aufgrund der Unterstützung durch einen Pflichtverteidiger nicht im geringsten Maße verletzt worden ist. [...]

9.3.2.6. *Urteil des SN vom 4.4.2012 (III KK 133/11)*

Dieses Verfahren wurde bereits unter 9.1.2.1. beschrieben. Bevor es zum EGMR in Straßburg gelangte, beschäftigte sich der polnische SN (III KK 133/11) mit dem Fall. Er hatte dem Antrag auf Aufhebung des Urteils am 4.4.2012 nicht stattgegeben. In der Urteilsbegründung hieß es, Pugżlys habe während des gesamten Strafverfahrens die Hilfe eines Pflichtverteidigers in Anspruch genommen, zudem sei bei jedem Treffen ein Dolmetscher anwesend gewesen. Die Verfahrensakte zeige, dass Pugżlys Übersetzungen sämtlicher Urteile, behördlicher Schreiben und Protokolle zugestellt worden waren. Mit Verweis auf Art. 6 Abs. 3 EMRK wurde folgendes Fazit gezogen:

1. Ein Angeklagter, der das Polnische nicht in ausreichendem Maße beherrscht, hat das Recht auf Unterstützung durch einen Übersetzer/Dolmetscher, insofern dies für die Gewährleistung seiner Verfahrensrechte notwendig ist.

2. Es ist nicht erforderlich, die gesamte Akte übersetzen zu lassen, nur die Dokumente, die für ein faires Verfahren des Angeklagten unentbehrlich sind.

Auf beide Punkte berufen sich Gerichte in ihren Entscheidungen bis heute. Der SN befand in diesem Urteil zudem, dass Beschuldigte laut Art. 156 Kpk einen Teil der bei Translationsleistungen anfallenden Kosten – Kopier- und Scankosten – selbst zu tragen hätten. Letzteres gilt vermutlich nicht mehr (siehe 9.3.2.2., 9.3.2.4.).

9.3.3. Fazit

Bei den beschriebenen Gerichtsverfahren von 2012–2017 wurde der Anspruch auf Translationsleistungen zwei Mal konkret bestätigt, aber auch mehrfach eingegrenzt.

Der SN stellte am 24.8.2016 (V KK 67/16) klar, dass es die Aufgabe der Gerichte ist, Übersetzungen in Auftrag zu geben, nicht die der Ankläger. Gerichte haben demnach sämtliche im Zusammenhang mit Translation anfallende Kosten zu tragen. Das SA Rzeszów präziserte am 16.6.2014 (II AKa 111/13), dass das Urteil auch bei einem Verzicht auf Translationsleistungen übersetzt werden muss und die Gerichte die anfallenden Kosten übernehmen müssen. Zuvor hatte der SN am 4.4.2012 noch entschieden (III KK 133/11), dass Beschuldigte einen Teil der Kosten (Kopier- und Scankosten) selbst zu tragen hätten. Diese Gerichtsentscheide stehen im Einklang mit Art. 2 Abs. 1, 2, 5, 6 und Art. 3 der RL.

Dagegen grenzten die Entscheidungen des SN vom 7.6.2017 (III KK 101/17), des SA in Warschau vom 7.3.2016 (II AKa 3/16), des SA in Rzeszów am 16.6.2014 (II AKa 111/13) und des SA in Zamość am 30.9.2013 (II Ka 625/13) den Anspruch auf Translationsleistungen ein. Mit Verweis auf Art. 72 Kpk und Art. 204 Kpk wurde spezifiziert, dass dieser Anspruch nur dann besteht, wenn der Beschuldigte die ihm auf Polnisch gestellten Fragen sowie die wichtigsten Verfahrensschritte nicht versteht und nicht vermag, seine Gedanken zum Gegenstand der Befragung auf Polnisch auszudrücken. Fast alle Gerichte orientierten sich weiterhin an einer Grundsatzentscheidung des SN von 1970 (KR 45/70). Im Vergleich zu

Deutschland beschäftigten sich die polnischen Gerichte auffällig oft mit der Frage, wieviel Polnischkenntnisse nötig sind, um ein Strafverfahren ohne Translationsleistungen zu bestreiten.

Es ist anzumerken, dass es sich bei den zuletzt genannten vier Verfahren aus den Jahren 2017, 2016, 2014 und 2013 um Berufungsverfahren handelte. Die Notwendigkeit von Translation war erst in zweiter Instanz gebündelt mit anderen Beschwerden geltend gemacht worden. In allen vier Verfahren entschieden die Gerichte: Wenn in erster Instanz angegeben wird, dass ausreichend Polnischkenntnisse vorhanden sind, dies mit dem Eindruck des Gerichts übereinstimmt und so im Protokoll vermerkt wurde, können nicht geleistete Translationsleistungen nicht als verfahrensrechtliche Verstöße ausgelegt werden. Das SA in Warschau (II AKa 3/16) merkte am 7.3.2016 an, dass bei mangelnden Kenntnissen der juristischen Fachsprache kein Anspruch besteht, da fehlendes Verständnis in diesem Bereich „auch polnische Staatsbürger betreffen [kann]“.

Unklar ist, ob es sich dabei, wie in der Urteilsbegründung des SA in Rzeszów (II AKa 111/13) vermutet wurde, um bloße Verteidigungsstrategien handelte. Rechtsexperten schätzen diese Urteile als richtlinienkonform ein (vgl. Jachimowicz 2019), obwohl die Gerichte teils mit einem nicht weiter spezifizierten „Eindruck“ argumentierten, dass ausreichend Sprachkenntnisse vorhanden sind (siehe 9.3.2.). Ein Grund dafür, dass es verhältnismäßig viele Berufungsverfahren gab, könnte sein, dass der Verzicht auf Translationsleistungen in den polnischen Gesetzestexten aktuell nicht geregelt ist. So gibt es keine Bestimmungen zu der rechtlichen Beratung und der Belehrung, die einem Verzicht vorangehen sollten (siehe 6.2.3.2). Dabei muss dieser laut RL deutlich ausgedrückt werden und ist erst nach ausführlicher Beratung möglich. Auffällig ist, dass drei der vier in erster Instanz Verurteilten Muttersprachler slawischer Sprachen (Russisch, Tschechisch und Ukrainisch) waren. FAIRTRIALS hatte 2016 bemängelt, dass Muttersprachlern slawischer Sprachen im Ermittlungsverfahren in Polen verhältnismäßig oft keine Translationsleistungen zugestanden werden:

Often, police officers will not request interpreters and rely on their own knowledge of other languages, especially when the suspect and accused person has some knowledge of Polish or comes from a Slavic (sic!) speaking country.

Es könnte sein, dass bei Muttersprachlern slawischer Sprachen auch im Hauptverfahren früher als bei anderen Beschuldigten angenommen wird, dass ihre Polnischkenntnisse für faire Verfahren ausreichen. Ein Hinweis darauf ist die mangelnde Regelung des Verzichts. Dies

ermöglicht den Gerichten, indirekt auf einen Verzicht zu schließen, der später nicht mehr anfechtbar ist. Über eine Vermutung kann dies an dieser Stelle jedoch nicht hinausgehen.

Insgesamt sieht es danach aus, als würden auch die polnischen Gerichte versuchen, eine Balance zwischen der Wahrung und der Eingrenzung des Rechts auf Übersetzung und Verdolmetschung zu finden. Ob sich in Polen wirklich die Praxis „in dubio pro interpretation“ (Wahl 2017c: 142) etabliert hat, ist aufgrund der vielen Berufungsverfahren zu diesem Zeitpunkt unklar. Interessant wird in Zukunft sein, ob sich diese starke Tendenz zu Berufungsverfahren mit Bezug auf Art. 72 Kpk und Art. 204 Kpk fortführt. Dies würde die Vermutung bestärken, dass die mangelnde Regelung des Verzichts auf Translationsleistungen einer Grund dafür ist.

9.4. Gerichtssentscheidungen seit 2015 in Spanien

Das LO 5/2015 zur Umsetzung der RL in Spanien wurde etwa anderthalb Jahre nach dem Ablauf der offiziellen Frist verabschiedet. Deshalb sind die neuen Regelungen hier erst seit 2015 auf dem Prüfstand.

Dennoch gab es mit dem Urteil des TS vom 29.6.2017 (489/2017) und dem Urteil des TS vom 26.1.2016 (18/2016) bereits zwei Gerichtssentscheidungen auf höchster Ebene, bei denen der Anspruch auf Translationsleistungen verhandelt wurde. Auch die spanischen Provinzgerichte haben sich seit 2015 viel mit dem Thema befasst (Vidal Fernández 2019: 88–90). Vor allem ging es um den Anspruch auf Übersetzungen, um die Frage, was wesentliche Dokumente sind, und um die Möglichkeit der Anfechtung von Translationsleistungen. Im Zentrum der Diskussionen stand dabei Art. 123 LeCrim (Campaner Muñoz 2018: 103).

Die folgenden Beispiele sind antichronologisch angeordnet. Am Anfang stehen also die jüngeren Urteile, die auf der Rechtsprechung seit 2015 basieren.

9.4.1. Zum Gerichtsaufbau in Spanien

In Spanien sind die Ermittlungsgerichte (*Juzgados de Primera Instancia e Instrucción*, JI) und Strafgerichte (*Juzgado de lo Penal*) die Gerichte erster Instanz. Die Provinzgerichte

(*Audiencias Provinciales*, AP) sind Berufungsgerichte bzw. bei besonders schweren Straftaten die Gerichte erster Instanz. Die Obergerichte der Autonomen Gemeinschaften (*Tribunales Superiores de Justicia*) sind u. a. die Berufungsgerichte bei erstinstanzlichen Entscheidungen der AP. Auf höchster Ebene befasst sich die Strafkammer des Nationalen Gerichts (*Audiencia Nacional*) u. a. mit Fällen von Terrorismus und schwerer organisierter Kriminalität. Der Oberste Gerichtshof (*Tribunal Supremo*, TS) wiederum ist eine reine Revisionsinstanz.

Dieser Überblick zum Gerichtsaufbau in Spanien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient dazu, zum besseren Verständnis der folgenden Beispiele einen Einblick in den Aufbau der spanischen Strafgerichtsbarkeit zu geben.

9.4.2. Entscheidungen spanischer Gerichte seit 2015

9.4.2.1. *Urteil des AP Illes Balears vom 18.1.2018 (28/2018)*

In diesem Berufungsverfahren wurde der Verstoß gegen eine einstweilige Anordnung verhandelt. Am 30.10.2015 war für den Beschuldigten, der seine Partnerin bedroht hatte, ein Kontakt- und Annäherungsverbot auf 500 m ausgesprochen worden. Obwohl er der spanischen Sprache nicht ausreichend mächtig war, wurde ihm dieser Beschluss am 10.11.2015 auf Spanisch und ohne Übersetzung zugestellt. Dennoch suchte er die Frau daraufhin an ihrem Arbeitsplatz auf und bedrohte sie auf Niederländisch. Am 19.12.2016 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Die Verteidigung legte ein Rechtsmittel ein und berief sich auf eine Verletzung der Unschuldsvermutung: Der Beschuldigte habe nichts von dem Kontakt- und Annäherungsverbot gewusst, da er den in spanischer Sprache verfassten Beschluss nicht verstanden habe. Das AP Illes Balears gab dem Rechtsmittel nicht statt. In der Urteilsbegründung vom 18.1.2018 hieß es:

Der Beschwerdeführer verwechselt das Recht auf Übersetzung der einstweiligen Anordnung, die ihm als Ausländer [...] zustünde, da sie ein wesentliches Dokument für seine Verteidigung ist, mit dem Recht auf Unschuldsvermutung [...]. Der Angeklagte machte bis zum Berufungsverfahren zu keinem Zeitpunkt [...] Verteidigungslosigkeit [*indefensión*] geltend, obwohl ihm die einstweilige Anordnung auf Spanisch und ohne Übersetzung zugestellt worden war. Auch sein Anwalt brachte keine derartige Beschwerde vor. Somit kann nicht angenommen werden, dass dem Angeklagten die Maßnahme [...] nicht bewusst war.

9.4.2.2. Urteil des TS vom 29.6.2017 (489/2017)

Die Kassationsbeschwerde (*recurso de casación*), die die Verteidigung von D. Primitivo am 28.10.2016 beim TS in Madrid vorbrachte, richtete sich gegen ein Urteil in zweiter Instanz des AP in Gerona vom 14.6.2016. Der Beschuldigte war russischer Staatsbürger und in erster Instanz an einem JI in Gerona wegen Einbruchsdiebstahls mit erschwerenden Umständen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Die Kassationsbeschwerde wurde u. a. damit begründet, dass der Haftbefehl und die Anklageschrift in spanischer Sprache und ohne Übersetzung zugestellt wurden, obwohl der Beschuldigte diese beantragt hatte. Dies verstoße gegen Art. 123 Abs. 1 d) LeCrim.

Der TS beschloss am 29.6.2017 (489/2017), dass es durch die nicht geleisteten Übersetzungen zwar formell, aber nicht materiell zu Verteidigungslosigkeit gekommen sei. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschuldigte indirekt auf Übersetzungsleistungen verzichtet hatte, indem er zu Beginn des Verfahrens angab, etwas Spanisch zu verstehen und auf seinen Dolmetscher verwies. So hieß es:

Zwar ist korrekt, dass der Rechtsmittelführer von Anfang an einen Russischdolmetscher beantragt hatte und demnach auch die wesentlichen Dokumente hätten in diese Sprache übersetzt werden müssen. Wegen der [...] Nichterfüllung dieser Pflicht kam es jedoch in keiner Weise zu Verteidigungslosigkeit [...].

[Es] muss zuallererst [...] festgestellt werden, dass die ursprüngliche Prämisse nicht richtig war, nämlich, dass der Beschuldigte kein Spanisch versteht.

Somit kann entschieden ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der fehlenden Übersetzung der Anklageschrift zu Verteidigungslosigkeit gekommen ist [...] Es ist eindeutig, dass es nicht zu materieller Verteidigungslosigkeit kam, obwohl formelle Verteidigungslosigkeit eingeräumt wird.

Auf diese neue Unterscheidung zwischen „formeller und materieller Verteidigungslosigkeit“, die weder in der RL noch im LeCrim gemacht wird, wird in 9.4.2. genauer eingegangen.

9.4.2.3. *Urteil des AP Barcelona vom 7.6.2017 (471/2017)*

In diesem Berufungsverfahren ging es um einen Juwelendiebstahl in einem Wohnhaus. Im Urteil heißt es, dass die zwei Beschuldigten Italienisch verstehen, zu ihrer Staatsangehörigkeit wurden aber keine weiteren Angaben gemacht. Dies lässt darauf schließen, dass sie (wie im unter 9.4.1.6. beschriebenen Fall) keine Italienerinnen waren. Während des Verfahrens wurde eine der beiden Beschuldigten durch einen Dolmetscher unterstützt, die zweite hatte auf Translationsleistungen verzichtet (wie genau, ist nicht bekannt). Übersetzungen waren nicht gesondert beantragt worden. Die Beschwerdeführer brachten im Berufungsverfahren vor, dass ihnen keine Übersetzungen des Haftbefehls, der Anklageschrift und des Urteils zugestellt worden waren, obwohl dies laut Art. 123 Abs. 1 d) LeCrim und RL 2010/64/EU verpflichtend ist.

Das Gericht sah keine Verletzung des Rechts auf Translationsleistungen, da die Beschwerdeführer in erster Instanz zu keinem Zeitpunkt Übersetzungen beantragt hatten. Dennoch verfügte das Gericht die nachträgliche Zustellung des Urteils auf Italienisch.

9.4.2.4. *Urteil des AP Barcelona vom 24.3.2017 (283/2017)*

In diesem Fall ging es um eine Straftat gegen die öffentliche Gesundheit. Der Beschuldigte war brasilianischer Staatsbürger und wurde am Flughafen „El Prat“ in Barcelona bei der illegalen Einfuhr von zwei Flaschen flüssigen Kokains erwischt. Nach Abschluss eines verkürzten Verfahrens beschloss das Gericht, die Urteilsübersetzung durch eine kreative Lösung zu ersetzen, die sich aus Teilen verschiedener Artikel der LeCrim und der RL zusammensetzt:

Gemäß [...] Art. 123 LeCrim [...] und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/64/EU [...] hat der Beschuldigte, der das Spanische oder die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, unter anderem das Recht auf die Übersetzung wesentlicher Dokumente, um seine Verteidigungsrechte zu garantieren. Dazu gehören in jedem Fall die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen, die Anklageschrift und das Urteil. In Ausnahmen kann die Übersetzung durch eine mündliche Zusammenfassung ersetzt werden, wenn dies seiner Verteidigung nicht entgegensteht. Für die Dolmetschleistungen können Videokonferenzen oder andere Telekommunikationstechnologien verwendet werden [...].

In diesem Sinne wird beschlossen, die Übersetzung des vorliegenden Urteils durch eine mündliche Verlesung durch den Portugiesischdolmetscher zu ersetzen, die auf Video aufgezeichnet wird. [...]

9.4.2.5. Urteil des AP Madrid vom 13.12.2016 (750/2016)

In diesem Berufungsverfahren ging es um einen versuchten Juwelen-Einbruchsdiebstahl in einem Mehrfamilienwohnhaus. Noch während des Einbruchs am 3.3.2016 hatten Nachbarn die Polizei gerufen, die die drei Frauen (zwei Kroatinnen und eine Serbin) festnahmen und das für die Einbrüche verwendete Werkzeug sicherstellten.

Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung vor, dass ein wesentliches Dokument nicht ins Italienische übersetzt worden war (die Sprache, in der die drei Frauen Translationsleistungen angefordert hatten). Dieses Dokument sei für die Beschuldigten nur vom Blatt gedolmetscht worden. Das Gericht gab dem Antrag auf Aufhebung des Urteils nicht statt und argumentierte in der Begründung u. a. mit der EMRK, dem LO 5/2015, der RL und zitierte den kompletten Art. 123 LeCrim:

Den Angeklagten wurde [...] auf ihren Wunsch hin eine Italienischdolmetscherin zur Verfügung gestellt, die sie bei ihren Aussagen vor dem Ermittlungsgericht unterstützte. Zudem wurden sie durch einen Anwalt unterstützt [...], der das Rechtsmittel der Berufung einlegte. In erster Instanz hatten die Beschwerdeführerinnen und ihre Verteidigung keine Übersetzungen von Dokumenten beantragt, die sie als wesentlich ansahen. Zudem befinden wir uns in einem verkürzten Verfahren, in dessen Rahmen es neben den vorläufigen Schlussanträgen, die von der Italienischdolmetscherin vom Blatt gedolmetscht wurden, [...] keine bedeutenden Dokumente gibt. Aus Art. 123 leitet sich ab, dass der Haftbefehl, die Anklageschrift und das Urteil wesentliche Dokumente sind. In diesem Fall kann der Anspruch also nur für die Anklageschrift gelten, die gemäß Art. 123 Abs. 3 LeCrim für die Angeklagten vom Blatt gedolmetscht wurde. Im eingelegten Rechtsmittel wird nicht spezifiziert, welche weiteren Dokumente als wesentlich angesehen wurden und demnach hätten übersetzt werden müssen.

Das Gericht entschied in diesem Fall also: Wenn im Verfahren ein Dolmetscher zur Verfügung stand und die Übersetzung des als wesentlich angesehenen Dokuments nicht explizit

angefordert wurde, darf dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht als Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

9.4.2.6. *Urteil des TS vom 26.1.2016 (516/2015)*

In diesem Fall war ein deutscher Staatsangehöriger wegen Betrugs im Rahmen eines Immobilienverkaufs beschuldigt worden. Nach der Verurteilung an einem JI in Torrox (Provinz Málaga) und am AP Málaga legte die Verteidigung u. a. aufgrund mangelhafter Translationsleistungen eine Kassationsbeschwerde bei dem TS in Madrid ein, u. a. mit Verweis auf Art. 24 der spanischen Verfassung und die RL. Die Verteidigung verglich in der Kassationsbeschwerde die Aussagen des Beschuldigten mit den – in ihren Augen fehlerhaften – Verdolmetschungen der beeidigten Dolmetscherin. Da sowohl die Aussage des Beschuldigten als auch die Verdolmetschung aufgenommen worden waren, hatte auch der TS die Möglichkeit, sie zu vergleichen. Der TS wies die Kassationsbeschwerde ab und fällte folgende Grundsatzentscheidung:

Die vermeintlichen, von den Beschwerdeführern vorgebrachten Übersetzungsfehler beschränken sich auf den Teil, in dem der Angeklagte auf Fragen der Staatsanwaltschaft und einige Fragen des Nebenklägers antwortet. Während der restlichen Vernehmung und vor allem der Vernehmung durch die Verteidigung hat der Angeklagte jedoch eindeutig von Anfang an alle Fragen verstanden [, die dem Strafgericht wichtig erscheinen], und seine Antworten wurden ohne Probleme übersetzt (sic!). [...]

[Damit ein Übersetzungs-/Dolmetschfehler als Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gewertet werden kann, darf es nicht nur] Ungenauigkeiten oder Fehler allgemeiner Natur geben, da diese beim Übersetzen (sic!) leider oft vorkommen und praktisch nicht zu vermeiden sind. Die Beschwerdeführer müssen beweisen, dass der vermeintliche Fehler das Urteil beeinflusst hat, indem er die Verteidigung des Beschwerdeführers untergraben, das Gericht fehlgeleitet oder den Beschwerdeführer daran gehindert hat, seinen Eindruck des Geschehens darzustellen oder sich richtig zu verteidigen [...].

9.4.2.7. *Urteil des AP Madrid vom 28.9.2015 (737/2015)*

Bei diesem Berufungsverfahren vor einem AP in Madrid ging es um zwei rumänische Staatsbürger, die am 28.11.2013 in eine gewalttätige Auseinandersetzung gerieten und von der Polizei getrennt werden mussten. Ein Gericht hatte fünf Monate zuvor, am 1.6.2013, ein Kontakt- und Annäherungsverbot auf 500 m für das Paar verhängt, das von beiden unterzeichnet worden war. Dieser Beschluss war nicht übersetzt und nicht gedolmetscht worden. In erster Instanz war das Paar wegen eines Verstoßes gegen diesen Beschluss verurteilt worden. Ihre Verteidigung legte ein Rechtsmittel ein.

Das AP in Madrid entschied mit ausführlichen Verweisen auf die EMRK, den UN-Zivilpakt, die spanische Verfassung, das LOPJ, die LeCrim, das LO 5/2015 und die RL, dass ein Recht auf Translationsleistungen bestanden hatte. Das Urteil in erster Instanz und das Kontakt- und Annäherungsverbot wurden mit folgender Begründung aufgehoben:

Die Richtlinie 2010/64/EU besagt, dass einige Dokumente, wie Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen, Anklageschriften oder Urteile, immer wesentliche Dokumente sind. Aus diesem Grund wurden sie explizit in Buchstabe d) Abschnitt 1 des neuen Artikels 123 der Strafprozessordnung aufgenommen. [...] In diesem Fall [...] ist festzustellen, dass [...] Aussagen in der Polizeistation, vor dem Ermittlungsbeamten und auch Aussagen während der Hauptverhandlung von einem Rumänischdolmetscher gedolmetscht wurden. Im Gegensatz dazu wurde das Paar bei der Verkündung des Beschlusses laut Protokoll weder durch einen Dolmetscher noch durch einen Anwalt unterstützt. Ebenso fehlt die Übersetzung des Beschlusses des Kontakt- und Annäherungsverbots [...] vom 1.6.2013 in ihre Sprache.

9.4.3. Fazit

Vidal Fernández schrieb 2018, die Rechtsprechung des TS in puncto Translation habe die Schwachstellen der spanischen Gesetzgebung zur Umsetzung der RL deutlich aufgedeckt (Vidal Fernández 2018: 602). Campaner Muñoz sprach 2018 von einer „zögerlichen – wenn nicht sogar kriegerischen“ Einstellung der spanischen Justiz in Bezug auf die 2015 veränderten Gesetzestexte (Campaner Muñoz 2018: 88).

In den ersten beiden Streitigkeiten, die 2016 und 2017 auf der Grundlage der 2015 novellierten Gesetzestexten vor dem TS ausgetragen wurden, ging es um essenzielle Forderungen der RL: die Übersetzung wesentlicher Dokumente und die ausreichende Qualität für faire Verfahren. Beide Entscheide grenzten den Umfang des Anspruchs auf Translationsleistungen stark ein.

Im Urteil des TS vom 29.6.2017 (489/2017) wurde eine neue Unterscheidung zwischen „formeller und materieller Verteidigungslosigkeit“ aufgemacht, obwohl diese weder in der RL noch im LeCrim besteht. Damit wurden das Fehlen der Übersetzungen des Haftbefehls und der Anklageschrift gerechtfertigt, die in erster Instanz beantragt worden waren. Dieses Urteil grenzt den Anspruch auf Übersetzungsleistungen nicht nur stark ein, sondern untergräbt ihn sogar. In der RL und in der LeCrim heißt es schließlich eindeutig, dass Anklageschriften wesentliche Dokumente sind, die übersetzt werden müssen.

Im Urteil des TS vom 26.1.2016 (516/2015) wird der Qualitätsanspruch an Translation relativiert. Natürlich ist dem TS in dem Punkt recht zu geben, dass Fehler passieren können. Es ist dennoch verwunderlich, dass in keinem Satz der Urteilsbegründung darauf hingewiesen wird, dass hochqualitative Translationsleistungen essenziell für faire Verfahren sind. Wenn damit argumentiert wird, dass „Ungenauigkeiten oder Fehler allgemeiner Natur [...] beim Übersetzen (sic!) leider oft vorkommen und praktisch nicht zu vermeiden sind“, stellt sich im Umkehrschluss die Frage, wo Ungenauigkeiten oder Fehler allgemeiner Natur enden und gravierende Fehler beginnen. Im Zweifelsfall wird es schwer sein, diese Grenze genau zu bestimmen, und wird auch von der Auslegungsweise der jeweiligen Gerichte abhängen. Vidal Fernández (2019: 88–93) brachte vor, dies stehe im Widerspruch zur RL und verstoße gegen den Grundsatz fairer Verfahren, da Qualität nicht die erforderliche Priorität eingeräumt wird. Es wird befürchtet, dass es in Zukunft noch schwerer werden könnte, Translationsleistungen anzufechten:

In a recent case in Spain, the Supreme Court accepted that imprecision or errors in translation are “unfortunately frequent and practically inevitable”. However, it went on to hold that in order for the court to take such deficiencies into account, the accused must be able to show that it led to adverse consequences, for example, the deficiency in translation undermined the defence, or prevented the accused from properly explaining his or her version of events. Whilst this may be possible in the case of a written translation, it would be very difficult to demonstrate that poor quality interpretation had

such an impact, especially in the absence of an electronic recording. (Lloyd-Cape 2018: 28)

Vor den spanischen AP sind verhältnismäßig viele Berufungsverfahren zu beobachten. Hier scheint sich seit 2015 die Praxis etabliert zu haben, grundsätzlich einen Verzicht auf Übersetzungen anzunehmen, wenn Dolmetschleistungen in Anspruch genommen und Übersetzungen nicht gesondert beantragt werden (AP Illes Balears vom 18.1.2018 (28/2018), AP Barcelona vom 7.6.2017 (471/2017), AP Madrid vom 13.12.2016 (750/2016)). Man könnte von einer Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Prinzips sprechen, wie sie Yalçın 2013 in Bezug auf Deutschland kritisierte. Dennoch ist vereinzelt auch das Gegenteil der Fall (AP Madrid vom 28.9.2015 (737/2015)). 2018 sprach Campaner Muñoz (2018: 103) die leise Hoffnung aus, dass der TS in Zukunft eine Lösung finden würde, da nur, wenn Art. 123 LeCrim strikt befolgt wird, die Grundrechte im Strafprozess gewahrt werden können.

Die AP sind bisweilen sehr erfinderisch, wenn es um Übersetzungen geht. So ließ der Richter des AP Barcelona (283/2017) am 24.3.2017 die Urteilsübersetzung durch die Videoaufnahme einer Stegreifübersetzung ersetzen. Sie wurde den Akten beigelegt und dem Verurteilten zur Verfügung gestellt. Vidal Fernández interpretierte dies als Anzeichen dafür, dass das Recht auf die Übersetzung wesentlicher Dokumente in Zukunft weiter eingeschränkt werden wird (Vidal Fernández 2019: 94).

9.5. Fazit zur Rechtsprechung in Deutschland, Polen und Spanien

In den letzten Jahren scheint sich in Deutschland, Polen und Spanien bei Übersetzungen, und zwar vor allem Urteilsübersetzungen, eine restriktivere Auslegung der 2013 bzw. 2015 novellierten Gesetzestexte etabliert zu haben. Zwar sind die hier aufgeführten Entscheide relativ unterschiedlich ausgefallen – Beschuldigten wird das Recht auf Übersetzung mal zu-, mal abgesprochen, ein Mal wurde eine Übersetzung durch eine Videoaufnahme der Stegreifübersetzung ersetzt. Jedoch zeichnet sich ab, dass die Auslegung der neuen Gesetzestexte durch die Gerichte nach einer kurzen Findungsphase direkt nach der Umsetzung der RL immer restriktiver geworden ist.

In Deutschland deuten die jüngsten BGH-Urteile an, dass es zum Regelfall geworden ist, Urteilsübersetzungen durch Verdolmetschungen/mündliche Zusammenfassungen zu ersetzen,

obwohl sie zu den Dokumenten gehören, die Art. 3 der RL als wesentlich einstuft. Als Gründe dafür werden die „Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Prinzips“ in § 187 Abs. 2 GVG (Yalçın 2013: 106) und die Ausschlussklauseln der RL genannt, von denen Deutschland viel Gebrauch mache (Wahl / Oppers 2018: 35).

Die Praxis, dass Beschuldigten keine Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie einen Verteidiger haben und durch einen Dolmetscher unterstützt werden, lässt sich in allen drei Ländern beobachten – teils sogar, wenn Übersetzungen ausdrücklich beantragt wurden.

Dies wird auch an den zwei aufgeführten Urteilen des EuGH liegen. Im Fall Gavril Covaci urteilte der EuGH 2015, dass es im Ermessen des deutschen Gerichts liegt, ob ein schriftlicher Einspruch gegen einen Strafbefehl ein wesentliches Dokument ist oder nicht. Obwohl der EuGH im Fall Frank Sleutjes das Recht auf die Übersetzung wesentlicher Dokumente bestätigte, werden Polen und Spanien den Anspruch auf Übersetzung vermutlich ebenfalls einschränken (Vidal Fernández 2019: 86).

In Polen beschäftigten sich die Gerichte seit 2013 auffällig oft mit der Frage, wieviel Polnischkenntnisse nötig sind, um ein Strafverfahren ohne Translationsleistungen zu bestreiten, und ab welchem Sprachniveau der Anspruch nicht mehr gilt. Auffällig ist zudem die große Anzahl an Berufungsverfahren. Ein Grund dafür könnte die mangelnde gesetzliche Regelung des Verzichts auf Translationsleistungen sein. Aktuell wird oft indirekt auf einen Verzicht geschlossen, was zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anfechtbar ist. Ob sich diese Tendenz in den nächsten Jahren fortführt, ist abzuwarten.

In Spanien wurde der Anspruch auf die Übersetzung wesentlicher Dokumente durch die jüngsten Urteile des TS geschwächt (neue Unterscheidung zwischen „formeller und materieller Verteidigungslosigkeit“). Zudem stellte das TS klar, dass Fehler in Verdolmetschungen akzeptiert werden, bis die Verteidigung beweisen kann, dass dies dem Angeklagten Nachteile verursacht hat (siehe 9.4.1.7.). Vor den spanischen AP zeichnet sich seit 2015 immer mehr die Praxis ab, dass Übersetzungen gesondert beantragt werden müssen, auch, wenn es sich um wesentliche Dokumente handelt. Übersetzungen werden teils durch kreative Lösungen ersetzt, zum Beispiel die Video-Aufnahme einer Stegreifübersetzung (siehe 9.4.1.5).

Diese Auslegung der 2013 bzw. 2015 eingeführten Gesetzesartikel führte zu harscher Kritik seitens Übersetzern, Dolmetschern und Juristen. Im Zentrum der Diskussionen standen in Deutschland § 187 GVG, in Polen Art. 72 Kpk und in Spanien Art. 123 LeCrim. Der Eindruck,

dass die RL im Kontext der Wirtschaftslage nach der globalen Finanzkrise „knausriger“ umgesetzt wurde, als es zu einem anderen Zeitpunkt der Fall gewesen sein könnte (Arangüena Fanego 2018: 26) erhält sich in Bezug auf Deutschland, Polen und Spanien, wenn man die Rechtsprechung der letzten Jahre analysiert. Es wirkt so, als würde in Deutschland, Polen und Spanien sehr genau darauf geschaut, dass die Ausgaben für zusätzliche Translationsleistungen nicht zu sehr steigen.

Die Prognose von Aussenac-Kern und Reichmann (2016: 654) hat sich somit bereits in Teilen bewahrheitet:

[...] trotz der neuen europäischen Gesetzgebung zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren [wird sich] die Spannung zwischen dem Sparzwang seitens der Justizbehörden einerseits und dem Druck der Berufsverbände nach Qualitätssicherung noch erhöhen [...].

10. Abschließendes Fazit

In allen drei Ländern zogen Translatoren und Juristen nach 2013 bzw. 2015 das Fazit, dass sich nach der Umsetzung der RL nur wenig verändert habe (Deutschland: vgl. Wahl / Oppers 2018; Spanien: vgl. Valero-Garcés et al. 2015; Alberto Notario 2016; Polen: Nartowska 2018). Das in der RL formulierte Ziel, EU-Mindeststandards für Translationsleistungen in Strafverfahren zu etablieren, wurde zumindest in Teilen verfehlt, vor allem in Bezug auf das Herzstück der RL: die Qualität. Die Umsetzung der RL ist also in den drei Ländern als verpasste Chance und nicht als neues Qualitätssiegel einzustufen.

Die Gerichtsentscheide auf Grundlage der veränderten Gesetzestexte deuten in Deutschland, Polen und Spanien darauf hin, dass eine Etablierung der restriktiveren Auslegung beginnt (siehe 9.5.). Einige befürchten sogar eine Unterschreitung der Standards der EMRK (siehe 9.2.3.), obwohl man eigentlich nicht daran erinnern müssen sollte, dass das Recht auf unentgeltlichen Beistand durch qualifizierte Translatoren in Strafverfahren ein Grundrecht jedes demokratischen Rechtsstaats, ein Menschenrecht und ein unabdingbarer Teil fairer Verfahren ist (siehe 2.2.).

Die mangelnde Qualitätssicherung betrifft, wie in dieser Arbeit mehrfach betont wurde, in allen drei Ländern insbesondere das Dolmetschen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für Gerichte und Behörden muss oft mit einem Beglaubigungstempel bestätigt werden, den nur Beeidigte verwenden dürfen. Wie sich gezeigt hat, darf im Gegensatz dazu fast jeder vor Gericht dolmetschen, der über Sprachkenntnisse verfügt (bzw. sogar ohne Sprachkenntnisse, vgl. Placer 2016). So gilt bedauerlicherweise weiterhin, was schon vor über sechzig Jahren kritisiert wurde:

In Wirklichkeit ist es [...] so, dass die Öffentlichkeit in gar keiner Weise eine Gewähr dafür hat, dass jeder, der seine beruflichen Dienste und Leistungen als Dolmetscher und Übersetzer anbietet, die erforderliche Eignung besitzt. Vielfältige Erfahrungen der letzten Jahre haben umgekehrt gezeigt, dass zahlreiche Personen sich als Dolmetscher und Übersetzer bezeichnen, die nicht einmal die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes erfüllen. [...] Die Hauptursache dieses Übelstandes ist die bisher völlig freie und ungehinderte Verwendung der Berufsbezeichnungen [...]. (MDÜ 4/1958: 2, zitiert nach Cebulla 2007: 21)

In Gesetzestexten und Verfahrensdokumenten wird bis heute nicht konsequent zwischen dem Übersetzen und Dolmetschen differenziert. Häufig werden die Begrifflichkeiten sogar falsch gebraucht. In Polen und Spanien kommt dazu, dass Beeidigte immer gleichzeitig Übersetzer *und* Dolmetscher sind und auch im offiziellen Sprachgebrauch nicht systematisch zwischen beiden Berufen unterschieden wird (siehe 3.2.2., 3.3.5.1.). Die ungenaue Verwendung der Begriffe und das fehlende Verständnis für die Unterschiede spiegelt sich auch in der Gesetzgebung nach 2013 bzw. 2015 wieder. So werden bspw. Übersetzungen durch Verdolmetschungen, mündliche Zusammenfassungen (Deutschland) oder sogar Videoaufnahmen von Stegreifübersetzungen (Spanien) ersetzt bzw. der Verzicht auf Übersetzungen grundsätzlich angenommen, wenn ein Verteidiger zur Verfügung steht, Dolmetschleistungen in Anspruch genommen und Übersetzungen nicht gesondert beantragt wurden (Spanien). Durch diese Art von Durchbrechungen des Regel-Ausnahme-Prinzips (vgl. Yalçın 2013) kann es weiterhin zu Situationen kommen, in denen davon ausgegangen wird, dass Dolmetscher ein 278 Seiten langes Urteil vom Blatt dolmetschen können (OLG Stuttgart vom 9.1.2014 (6 – 2 StE 2/12)) und einem Beschuldigten, der vorbringt, ein Urteil wegen „hoch schwierige[r] Formulierungen, komplizierte[r] Gedankengänge und Schlussfolgerungen“ nicht zu verstehen, geantwortet wird, er habe sich „gegebenenfalls selbst schriftliche Notizen anzufertigen“ (OLG Hamm vom 16.1.2016 (1 Ws 8/16)). Das Verständnis für die Berufe und die Kommunikation zwischen den am Strafverfahren Beteiligten hat sich durch die RL somit generell nicht verbessert.

Als Gründe für die unzureichende Umsetzung werden die in der RL enthaltenen Ausschlussklauseln genannt, von denen z. B. Deutschland viel Gebrauch macht (siehe 9.2.3.), aber auch die mangelnde Kontrolle seitens der EU. So blieb der Ende 2018 veröffentlichte Bericht der Kommission über die Umsetzung der RL erstaunlich vage und enthielt keine konkreten Angaben zu den Gesetzesänderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (EULITA 2019b). Die Kommission kam 2018 zu dem Schluss, dass die RL einen Mehrwert erbracht habe (siehe 4.2.). Zum gegenteiligen Ergebnis kamen Translatoren, Rechtsexperten, Berufsverbände und Menschenrechtsorganisationen (Deutschland: vgl. DAV 2013; Schlüter-Ellner 2013; Neue Richtervereinigung 2013; Bockemühl 2014; Wahl / Oppers 2018; Spanien: vgl. Borja Albi / Del Pozo Triviño 2014; Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2015; Martín-Caro Sánchez 2015; Valero-Garcés et al. 2015; FAIR TRIALS 2016; Alberto Notario 2016; Arangüena Fanego 2018; Borja Albi / Del Pozo Triviño 2018; Campaner Muñoz 2018; Vidal Fernández 2019; Polen: vgl. Nartowska 2016, 2018 i. Dr.). Sie sind der Meinung, dass der Qualitätsanspruch der

RL nicht erfüllt wird und bis heute wenige Veränderungen in den Gerichtssälen und Behörden zu spüren sind.

Beim Großteil der Juristen ist die Qualität der Translation allerdings nicht das vorrangige Thema. In vielen jüngeren juristischen Publikationen (vgl. Deutschland: Wahl 2017; Polen: Górski / Toruński 2014; Jachimowicz 2019; Toruński 2019; Spanien: Muñoz de Morales Romero 2018) geht es vor allem um die korrekte Umsetzung der RL, die Formulierung der Gesetzestexte, konkrete Gerichtsentscheide und um die Frage, ob und wann das Recht auf Translationsleistungen besteht. Oft sieht es dabei ein wenig danach aus, als würden die Translatoren im Paragrafendschungel verschwinden.

Eine konsequente Überschneidung der Disziplinen ist bis heute selten zu beobachten. Die juristische Auseinandersetzung mit Translation hat seit 2010 durchaus an Fahrt aufgenommen, was die vielen Publikationen zum Thema sowie die europäische und nationalstaatliche Rechtsprechung beweisen. Von einer wirklichen Verzahnung der Interessen und gebündelten Anstrengungen ist dennoch noch wenig zu spüren. Am Pilotprojekt *Lit Search* für eine europaweite Datenbank für Gerichtsübersetzer und -dolmetscher, dessen erste Runde 2016 endete, war bspw. kein einziger Verband der Rechtsberufe beteiligt (KU Leuven 2016: 2). Dies mag an der hohen Spezialisierung der Fachgebiete, an Sprachbarrieren und an der Tatsache liegen, dass relativ wenige Personen professionell in beiden Bereichen tätig sind (vgl. Kranjčić 2010 S. V: „ohne Weiteres wäre ich nicht auf die Idee gekommen, dass (Fremd-) Sprache im Recht solch grundsätzliche rechtliche Schwierigkeiten aufwerfen könnte, wie sie mir dann während meiner Untersuchungen begegnet sind“). Dies ist dennoch überraschend, da in der RL sehr stark betont wurde, wie sehr das Recht auf hochqualitative Translationsleistungen mit dem Recht auf faire Verfahren und den Verteidigungsrechten im Allgemeinen verbunden sind (vgl. Vidal Fernández 2018).

Damit hochqualitative Translationsleistungen in Zukunft zur Normalität in den Gerichtssälen werden, wird ein intensiver Dialog von Justizangehörigen und Translatoren nötig sein. Ein Beispiel dafür, wie dieser Dialog nachhaltig angestoßen werden könnte, war 2011–2012 das EULITA-Projekt TRAFUT – *Training for the Future*. In vier Workshops (in Slowenien, Spanien, Finnland und Belgien), bei denen hochkarätige Sprecher von EU-Institutionen, Berufsverbänden von Juristen und Translatoren sowie Universitäten anwesend waren, wurden jeweils 80–110 Personen mit den Hintergründen und Folgen der RL vertraut gemacht (EULITA o. J.).

Diese Art von Veranstaltungen ist jedoch noch viel mehr die Ausnahme als die Regel, obwohl in Art. 6 der RL explizit Weiterbildungen für Juristen und Behördenmitarbeiter in puncto Translation gefordert wurden. Für spürbare Veränderungen wären zudem regelmäßige und flächendeckende Weiterbildungen und Netzwerktreffen nötig. Auch regionale und lokale Fortbildungen zu Grundlagen der Translation wären sinnvoll, um auch die Juristen und Behördenmitarbeiter zu erreichen, die sich noch nicht mit dem Thema befasst haben. Vermittelt werden könnten bei diesen Fortbildungen die Unterschiede zwischen Übersetzen und Dolmetschen, Übersetzungs- und Dolmetschetechniken, Hintergründe und Standards zum Remote-Dolmetschen, Ausbildungswege für Translatoren, Informationen zu den offiziellen Registern und Berufsverbänden, aber auch praktische Übersetzungs- und Dolmetschübungen. Blasco Mayor et al. (2013: 24–25) plädierten für Simulationen von Gerichtsverfahren mit Translatoren.

Auch die Ausbildung für Translatoren sollte an den Marktbedarf angepasst werden. Verschiedene Autoren wiesen darauf hin, dass sogar einschlägige Studiengänge nicht unbedingt auf eine berufliche Tätigkeit für Gerichte und Behörden vorbereiten (vgl. Blasco Mayor / del Pozo Triviño 2015; Nartowska 2018). Kritisiert wird zudem, dass sich die meisten Universitäten auf die größten Sprachen konzentrieren. Das entspricht allerdings oft nicht der gesellschaftlichen Realität in den Mitgliedstaaten (vgl. Nartowska 2018).

Die staatlichen Prüfungen in Deutschland, Polen und Spanien haben das Potenzial, den Qualitätsansprüchen der RL gerecht zu werden, obwohl aktuell auch hier grundlegende Mängel bestehen (siehe 3.3.). Besonders positiv wird die polnische Prüfung beurteilt (siehe 3.3.3.). Bis heute gibt es jedoch in keinem der drei Länder ein verpflichtendes Vorranggebot für Beeidigte/anderweitig qualifizierte Translatoren in Strafverfahren (siehe 8) und Ad-hoc-Beeidigungen sind weiterhin mehr die Norm als die Ausnahme. Damit in diesem Kontext die Qualität erbracht werden kann, die die RL vorsieht, braucht es höchst engagierte Menschen, die bereit sind, für sehr wenig Geld zu arbeiten (siehe 3.3.2.2., 3.3.3.3., 3.3.5.3.). Angesichts der schlechten Berufsaussichten entscheiden sich viele der besser qualifizierten Translatoren jedoch gegen eine Tätigkeit für die Justiz.

Was es aktuell am dringlichsten bräuchte, sind nationale Übersetzer- und Dolmetschergesetze mit einem Vorranggebot für beeidigte/anderweitig qualifizierte Translatoren. Die persönliche Hinzuziehung von Translatoren und die Prüfung umfassender, für den Beruf erforderlicher juristischer Kenntnisse sollten ebenfalls verpflichtend sein. In allen drei Ländern sollten

Honorare gesetzlich festgelegt werden. Die ersten drei Punkte wurden im neuen deutschen GDolmG, das am 1.7.2021 in Kraft treten soll, jedoch nicht berücksichtigt. Es wird in puncto Qualität vermutlich keine deutlichen Verbesserungen bewirken (BDÜ 2019a: 5).

Hinter einem so einfach erscheinenden Ereignis wie einem mehrsprachigen Gerichtsverfahren stehen heutzutage harmonisierte europäische Regelungen, nationale und regionale Gesetze und verschiedenste Prüfungs- und Studienordnungen. Nach den unzähligen Stunden, die auf den verschiedensten Ebenen in die Ausarbeitung und Umsetzung der RL geflossen sind, sollte alles dafür getan werden, die Forderungen bestmöglich umzusetzen. Die Verantwortung liegt hier einerseits bei der EU, die eine unzureichende Umsetzung genau verfolgen und sanktionieren müsste. Realistisch gesehen wird sie allerdings nur indirekt durch Richter, Anwälte, Polizisten, Berufsverbände, staatliche Prüfungsinstitutionen, Ausbildungsinstitutionen und Translatoren möglich sein.

Es braucht einen intensiven, interdisziplinären Dialog und Weiterbildungen für alle Beteiligten, auf die Anforderungen des Marktes zugeschnittene Ausbildungsmöglichkeiten für Translatoren (vgl. Blasco Mayor et al. 2013; Alberto Notario 2016; Nartowska 2018; Vidal Fernández 2018), Mechanismen zur Qualitätskontrolle (vgl. Kranjčić 2010; Blasco Mayor / Del Pozo Triviño 2013) und kurzfristig größere Budgets für Translation (vgl. Vidal Fernández 2018). Zudem werden ein EU-weiter Berufskodex für Dolmetscher im Justizbereich (vgl. Generaldirektion Dolmetschen 2009) und die regelmäßige Überprüfung der Kompetenzen von in offiziellen Datenbanken geführten Translatoren diskutiert. Letzteres ist aktuell in Österreich, den Niederlanden und in Griechenland der Fall (Nartowska 2018: 184–185).

In puncto Kosten bieten die viel diskutierten und auf lange Sicht wohl unvermeidlichen Remote-Verdolmetschungen das Potenzial, um auch kurzfristig und unabhängig vom Verfahrensort für qualifizierte Gerichtsdolmetscher zu sorgen. Die Justiz sollte diese Art von technischen Innovationen produktiv für sich nutzen. Dies setzt zwar die entsprechende Technik, die Einhaltung bestimmter Standards (vgl. AIIC 2019) und ggf. kurzfristig zusätzliche Ausgaben voraus. Auf lange Sicht könnten so aber nicht nur die Qualität von Verdolmetschungen und die Arbeitsbedingungen der Dolmetscher gesichert, sondern auch Kosten gespart werden (vgl. Rojo Chacón 2015).

Vor allem ist jedoch wichtig, dass Informationen zum Thema in die Branche und in die Öffentlichkeit getragen werden. Wer damit argumentieren möchte, dass die Situation ohnehin schon sehr zufriedenstellend ist (schließlich kann aktuell im Großteil der Fälle jeder

Beschuldigte in Strafverfahren in der EU sprachlichen Beistand bekommen), sollte sich vor Augen führen, dass es vor allen Dingen darum geht, wie dieser sprachliche Beistand funktioniert. In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass die aktuelle Situation noch lange nicht zufriedenstellend ist. Es ist darauf zu hoffen, dass weitere vergleichende und bestenfalls von Translatoren mitverfasste Studien die zukünftigen Entwicklungen aufmerksam verfolgen werden.

Auch mehrsprachige Strafverfahren machen schließlich die Vielfalt aus, in der die EU geeint sein möchte. Wenn die Sprache der Übersetzung laut Umberto Eco wirklich die Sprache Europas ist, muss ihre Wirkungskraft eindeutig bis in die Gerichtssäle reichen.

11. Literaturverzeichnis

11.1. Sekundärliteratur

AIIC (2019): “Leitlinien der AIIC für das Ferndolmetschen (*Distance Interpreting*). (Version 1.0)“. <https://aiic.de/wp-content/uploads/2019/08/aiic-leitlinien-ferndolmetschen-20190802-2.pdf>, 14.12.2019.

AKAD University (o. J.): “Lehrgangsanleitung Staatlich geprüfte/r Übersetzer/in“. https://www.akad.de/fileadmin/content/Bilder_und_PDFs/10_Storage/Studienbriefe___Lehrgangsbrie fe/Lehrgangsanleitung_-_Staatlich_gepruefter_UEbersetzer.pdf, 13.12.2019.

Alberto Notario, Carolina (2016): *Transposición de la Directiva 2010/64/UE relativa a interpretación y a traducción en los procesos penales en Reino Unido y España*. Masterarbeit in den Fächern Internationale Beziehungen sowie Übersetzen und Dolmetschen an der Universidad Pontificia Comillas. <https://repositorio.comillas.edu/rest/bitstreams/33128/retrieve>, 22.7.2019.

APTIJ (2017): “FAQS“ <http://www.aptij.es/index.php?l=es&s=f>, 23.10.2019.

APTIJ (2019a): “Asociación Profesional de Traductores e Intérpretes Judiciales y Jurados“. <http://www.aptij.es/index.php?l=es>, 22.7.2019.

APTIJ (2019b): “Die häufigsten Probleme im Alltag eines Gerichtsübersetzers und -dolmetschers“. <http://www.aptij.es/index.php?l=de&s=eb>, 19.7.2019.

APTIJ (2019c): “Próximos cursos/ Ediciones anteriores“. <http://www.aptij.es/index.php?l=es&s=ub>, 13.12.2019.

Aragón Reyes, Manuel (2013): “Las competencias del estado y las comunidades autónomas sobre educación“. *Revista Española de Derecho Constitucional* 98, 191–199. <https://recyt.fecyt.es/index.php/REDCons/article/view/39782>, 18.7.2019.

Arangüena Fanego, Coral / De Hoyo Sancho, Montserrat / Vidal Fernández, Begoña (Hrsg.) (2018): *Garantías Procesales de Investigados y Acusados: Situación Actual en el Ámbito de la Unión Europea*. Valencia: Tirant lo Blanch.

Arangüena Fanego, Coral (2018): “La elaboración de un estatus procesal del investigado/ acusado en la Unión Europea. Balance del plan de trabajo del Consejo ocho años después“. In: Arangüena Fanego, Coral/ De Hoyo Sancho, Montserrat/ Vidal Fernández, Begoña (Hrsg.): *Garantías Procesales de Investigados y Acusados: Situación Actual en el Ámbito de la Unión Europea*. Valencia: Tirant lo Blanch, 21–52.

Aussenac-Kern, Marianne / Reichmann, Tinka (2016): “Das Gerichtsdolmetschen aus Sicht des Rechts und der Translationspraxis: eine deutsch-französische Perspektive“. In: Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.): *Fachkommunikation im Fokus – Paradigmen, Positionen, Perspektiven*. Berlin: Frank & Timme, 633–661.

BDÜ (o. J.): “Weiterbildungsangebote für Dolmetscher und Übersetzer“. <https://seminare.bdue.de/>, 13.12.2019.

BDÜ (2010): “Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. zu den Entwürfen für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren“.

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_zur_EU_Richtlinie_Recht_auf_Dolmetschleistungen_im_Strafverfahren_2010.pdf, 17.7.2019.

BDÜ (2013): “Unzureichende Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren im neuen Gesetz“.

<https://bdue.de/aktuell/news-detail/unzureichende-staerkung-der-verfahrensrechte-von-beschuldigten-im-strafverfahren-im-neuen-gesetz/>, 26.7.2019.

BDÜ (2014): “Juristische Sachverhalte korrekt übersetzen“.

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_zum_Juristentag_2014.pdf, 17.7.2019.

BDÜ (2019a): “Gerichtsdolmetschergesetz: BDÜ begrüßt Referentenentwurf, sieht jedoch Nachbesserungsbedarf“.

<https://bdue.de/aktuell/news-detail/gerichtsdolmetschergesetz-bdue-begruesst-referentenentwurf-sieht-jedoch-nachbesserungsbedarf/>, 20.8.2019.

BDÜ (2019b): “Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“.

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Stellungnahme_Referentenentwurf_BMI_V_2019.pdf, 28.10.2019.

BDÜ (2019c): „JVEG-Novellierung: Referentenentwurf veröffentlicht – BDÜ sieht wesentliche Empfehlungen umgesetzt“.

<https://bdue.de/de/aktuell/news-detail/jveg-novellierung-referentenentwurf-veroeffentlicht-bdue-sieht-wesentliche-empfehlungen-umgesetzt/>, 22.12.2019.

Behörde für Inneres und Sport Hamburg (2018): “Dolmetscherprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren)“.

<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/dolmetscherpruefung/>, 17.7.2019.

Berliner Volkshochschulen (2019): “Übersetzungs- und Dolmetschtrainings“.

<https://www.berlin.de/vhs/kurse/sprachen/sprachen-fuer-den-beruf/>, 13.12.2019.

Beulke, Werner / Swoboda, Sabine (2018): *Strafprozessrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.

Blasco Mayor, María Jesús (2013): “Quality of Interpreting in criminal proceedings in Spain under European Directive 2010/64/EU”. *Cuadernos de ALDEEU* 25, 165–190.

<http://repositori.uji.es/xmlui/bitstream/handle/10234/89189/58951.pdf?sequence=4&isAllowed=y>, 23.10.2019.

Blasco Mayor, María Jesús / Del Pozo Triviño, Maribel / Giambruno, Cynthia / Martin, Anne / Ortega Arjonilla, Emilio / Rodríguez Ortega, Nadia / Valero Garcés, Carmen (2013): “Informe sobre la transposición de la Directiva 2010/64/UE del Parlamento Europeo y del Consejo relativa al derecho a interpretación y traducción en los procesos penales”.

https://www.academia.edu/8755014/Informe_sobre_la_transposici%C3%B3n_de_la_Directiva_2010_64_UE_del_Parlamento_Europeo_y_del_Consejo_relativa_al_derecho_a_interpretaci%C3%B3n_y_traduccion%C3%B3n_en_los_procesos_penales_2013_, 22.7.2019.

Blasco Mayor, María Jesús / Del Pozo Triviño, Maribel (2015): “La interpretación judicial en España en un momento de cambio”. *MonTI. Monografías de Traducción e Interpretación* 7, 9–40.

<http://www.e-revistas.uji.es/index.php/monti/article/view/1950/1633>, 23.10.2019.

Bockemühl, Jan (2014): “Übersetzungspflicht von Unterlagen nach § 187 Abs. 2 GVG - Anmerkung zu OLG Stuttgart - 6-2 StE 2/12 - vom 9.1.2014; OLG Hamburg - 2 Ws 253/13 - vom 6.12.2013 und OLG Hamm - 2 Ws 40/14 - vom 11.3.2014“. *Strafverteidiger* 9, 537–539.
<http://www.kanzlei-bockemuehl.de/app/download/3879557/StV%2B09-2014.pdf>, 31.10.2019.

Borja Albi, Anabel / Del Pozo Triviño, Maribel (2018): “Diálogo multidisciplinar en violencia de género: profesionales de la justicia e intérpretes“. *Revista de Llengua i Dret* 69, 103–118.
<https://doi.org/10.2436/rld.i69.2018.3040>, 22.10.2019.

Camayd Freixas, Erik (2011): *Libro Blanco de la traducción y la interpretación institucional*. Madrid: Ministerio de Asuntos Exteriores.
http://www.ritap.es/wp-content/uploads/2012/11/libro_blanco_traducccion_vfinal_es.pdf, 28.8.2019.

Campaner Muñoz, Jaime (2018): “Problemas derivados de la transposición de la Directiva 2010/64/EU sobre traducción e interpretación“. In: Arangüena Fanego, Coral / De Hoyo Sancho, Montserrat / Vidal Fernández, Begoña (Hrsg.): *Garantías Procesales de Investigados y Acusados: Situación Actual en el Ámbito de la Unión Europea*. Valencia: Tirant lo Blanch, 87–104.

CDU, CSU, SPD (2018): “Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode.
https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, 26.7.2019

Cebulla, Manuel (2007): *Sprachmittlerstrafrecht: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Dolmetscher und Übersetzer*. Berlin: wvb.

Czyżewska, Marta / Matulewska, Aleksandra. (Hrsg.) (2016): *Przyszłość zawodu tłumacza przysięgłego i specjalistycznego – współczesne wyzwania*. Warschau: Polskie Towarzystwo Tłumaczy Przysięgłych i Specjalistycznych TEPIS.

DAV (2013): “Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (BR-Drs. 816/12)“.
https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Verfahrensrechte/stellung_dav.pdf;jsessionid=614802ECD489DB0691BF4D4633852612.1_cid286?__blob=publicationFile&v=1, 14.11.2019.

De Luna y Jiménez de Parga, Pilar (2014): “El derecho a interpretación y a traducción en los procesos penales“. *Notas jurídicas*.
<http://noticias.juridicas.com/conocimiento/articulos-doctrinales/10127-el-derecho-a-interpretacion-y-a-traducccion-en-los-procesos-penales/>, 21.10.2019.

Delaney, Richard (2017): “Anstelle der Verkammerung: Wie sollte eine vom BDÜ vergebene fachliche Zertifizierung aussehen?“. In: Hoffmann, Roland / Mallon, Denise / Keßler, Norma (Hrsg.): *Sprache und Recht. Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen. Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V., Hannover, 14.–15. Oktober 2017*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 41–44.

Departament de Traducció i d' Interpretació i d' Estudis de L'Àsia Oriental (2016): “Máster en Traducción jurídica e Interpretación judicial“.
<http://pagines.uab.cat/tijuridica/es/content/m%C3%A1ster-en-traducci%C3%B3n-jur%C3%ADdica-e-interpretaci%C3%B3n-judicial>, 17.7.2019.

Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen (2019): “Politische und bürgerliche Rechte“.
<https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/menschenrechte/politische-buergerliche-rechte/>, 7.8.2019.

Die Zeit (2016): “Suizid von Jaber al-Bakr: Sachsen zahlt Gefängnisdolmetschern zu wenig Geld“. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/suizid-jaber-al-bakr-dolmetscher-jva-leipzig>, 19.7.2019.

Die Zeit (2019): “Germanwatch begrüßt EU-Beschlüsse zu Treibhausgasneutralität“. <https://www.zeit.de/news/2019-12/13/germanwatch-begruesst-eu-beschluesse-zu-treibhausgasneutralitaet>, 19.12.2019.

Dirección General de Relaciones con la Administración de Justicia (o. J.). “Traspaso de competencias en materia de Justicia”. https://www.administraciondejusticia.gob.es/paj/PA_PAGAIGenerico/download/Datos%20estad%C3%ADsticos%20sobre%20el%20traspaso%20de%20competencias%20en%20materia%20de%20Justicia.pdf?idFile=2b183498-83b4-476c-86ac-443c2d446a2e, 14.10.2019.

Driesen, Christiane (2015): “Gerichtsdolmetschen“. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.): *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Handbücher, 312–315.

Eco, Umberto (1993): “La langue de l’Europe c’est la traduction”. Vortrag auf der Konferenz ATLAS, Assises de la traduction littéraire, Arles.

Elias, Caroline (2014): “Ringefirma“. <https://dolmetscher-berlin.blogspot.com/2014/01/ringefirma.html>, 17.7.2019.

EULITA (o. J.): “TRAFUT – Training for the Future. Final report. Directive 2010/64/EU of the European Parliament and the Council of 20 October 2010 on the Right to Interpretation and Translation in Criminal Proceedings”. <https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/TRAFUT%20-%20final%20report.pdf>, 10.12.2019.

EULITA (2019a): “Austria’s Court Interpreters Go on Strike”. <https://eulita.eu/wp/austrias-court-interpreters-go-on-strike/>, 27.10.2019.

EULITA (2019b): “European Commission publishes report on the implementation of Directive 2010/64/EU”. <https://eulita.eu/wp/european-commission-publishes-report-on-the-implementation-of-directive-2010-64-eu/>, 24.10.2019.

EUR-LEX (2018): “Das Primärrecht der Europäischen Union“. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:114530&from=DE>, 17.7.2019.

Europäische Gemeinschaften (2001): “Übersetzen und Dolmetschen: mit Sprachen arbeiten“. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. https://www.academia.edu/7349270/%C3%9Chersetzen_und_Dolmetschen_-_Mit_Sprachen_arbeiten, 17.7.2019.

Europäische Kommission (2014): “Vertragsverletzungsverfahren im Juli: wichtigste Beschlüsse“. https://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-470_de.htm, 18.7.2019.

Europäische Kommission (2015): “Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse“. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6223_de.htm, 18.7.2019.

Europäische Kommission (2018): “Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren“. <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-857-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>, 24.7.2019.

Europäische Union (o. J.): “EU-Recht“. https://europa.eu/european-union/law_de, 17.7.2019.

European Justice (2012): “Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten – Polen“. https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-pl-de.do?member=1, 2.11.2019.

European Justice (2019): “Recht der Mitgliedstaaten – Spanien“. https://e-justice.europa.eu/content_member_state_law-6-es-maximizeMS-de.do?member=1, 18.10.2019.

Flaszynski, Monika / Limberger-Katsumi, Elke (2016): “Mehr Effizienz und bessere Arbeitsbedingungen“. *MDÜ* 6, 26–30.

FRA (2016): *Rights of suspected and accused persons across the EU: translation, interpretation and information*. Wien: Publication Office of the European Union. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2016-right-to-information-translation_en.pdf, 31.10.2019.

Galanes Santos, Iolanda (2010): “La acreditación de traductores y/o intérpretes jurados en España: novedades, contrastes e incoherencias“. *Sendeban* 21, 251–270. https://www.researchgate.net/publication/281559770_La_acreditacion_de_traductores_yo_interpretes_jurados_en_Espana_novedades_contrastes_e_incoherencias, 23.10.2019.

Gascón, Fernando A. (2011): “Una breve radiografía de la interpretación judicial en España“. *La Linterna del Traductor. La Revista Multilingüe de Asetrad* 6. <http://www.lalinternadeltraductor.org/n6/interpretacion-judicial.html>, 24.10.2019.

Generaldirektion Dolmetschen. Multilingualism and Interpreter Training Support (2009): “Europäische Kommission Reflexionsforum – Mehrsprachigkeit und Dolmetscherausbildung. Schlussbericht“. Brüssel. https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/Reflection%20Forum%20Final%20Report_pdf-d.pdf, 8.8.2019.

Gollwitzer, Walter (2005): *Menschenrechte im Strafverfahren: MRK und IPBPR: Kommentar*. Berlin: De Gruyter.

González-Montes Sánchez, José Luis (2015): “Reflexiones sobre el Proyecto de Ley Orgánica de Modificación de la LeCrim para el fortalecimiento de las garantías procesales y la regulación de las medidas de investigación tecnológicas“. *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* 17-06, 1–41. <http://criminnet.ugr.es/recpc/17/recpc17-06.pdf>, 20.12.2019.

Górski, Adam / Toruński, Michał (2014): “Zmiany w treści prawa do tłumaczenia w postępowaniu karnym według dyrektywy Komisji i Rady 2010/64/UE“. *Białostockie Studia Prawnicze* 15, 129–141. <https://docplayer.pl/12661131-Zmiany-w-tresci-prawa-do-tlumaczenia-w-postepowaniu-karnym-wedlug-dyrektywy-komisji-i-rady-2010-64-ue.html>, 17.7.2019.

Goutfer, Béatrice (2014): “Problems associated with English as a Lingua Franca in proceedings in some EU countries”. In: Valero Garcés, Carmen / Vitalaru, Bianca / Mojica López, Esperanza (Hrsg.): *(Re)Considerando ética e ideología en situaciones de conflicto*. Alcalá de Henares: Universidad de Alcalá, Servicio de Publicaciones, 288–292
<http://www3.uah.es/traduccion/wp-content/uploads/2019/06/Valero2014-Reconsiderando-etica-conflicto.pdf>, 18.10.2019.

Guerrero Palomares, Salvador (2016): “El derecho a la traducción e interpretación en el proceso penal. Análisis de los nuevos artículos 123 a 127 de la LECRIM, tras la reforma operada por la Ley Orgánica 5/2015, de 27 de abril”. *Revista de derecho y proceso penal* 41, 23–58.

Gugała, Paweł (2017): “Opinia prawna sporządzona przez mecenas Pawła Gugałę na zlecenie Lubelskiego Stowarzyszenia Tłumaczy”. *Biuletyn LST* 3, 17.
http://www.lst-lublin.org.pl/dokumenty/Biuletyn_03_2017.pdf, 18.7.2019.

Hessische Lehrkräfteakademie (2018): “Angebotene Sprachen und Fachgebiete für die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher“.
https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/Angebotene%20Sprachen%20und%20Fachgebiete_1.pdf, 17.7.2019.

Hessisches Ministerium der Justiz (2010): “Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank“.
<http://www.justiz-dolmetscher.de/>, 18.7.2019.

Hochschule Magdeburg-Stendal (o. J.): “Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“.
<https://www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/weiterbildende-studienprogramme/dolmetschen-und-uebersetzen-fuer-gerichte-und-behoerden.html>, 13.12.2019.

Höreth, M. (2013): “Primäres/sekundäres Gemeinschaftsrecht“.
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177209/primaeres-sekundaeres-gemeinschaftsrecht>, 17.7.2019.

Hoffmann, Roland / Mallon, Denise / Keßler, Norma (Hrsg.) (2017): *Sprache und Recht. Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen. Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V., Hannover, 14.–15. Oktober 2017*. Berlin: BDÜ Fachverlag.

Jachimowicz, Marcin (2019): “Tłumacz w regulacjach procesowych i jego karnomaterialna ochrona“.
Kwartalnik Krajowej Szkoły Sądownictwa i Prokuratury 34, 27–51.
https://pk.gov.pl/wp-content/uploads/2019/02/WPP-3-LIPIEC-WRZESIE%20C5%83-2018_07.12.2018_INTERNET.pdf, 16.8.2019.

Johannes Gutenberg Universität Mainz (2016): “Modulhandbuch des Masterstudiengangs Translation“.
<https://studium.fb06.uni-mainz.de/files/2018/09/Modulbeschreibungen-MAT.pdf>, 13.12.2019.

Justizportal Nordrhein-Westfalen (2019): “Hinweise zur Allgemeinen Beidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen“.
https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher__u_uebersetzer/hinweise/hinweise_all_beeidigung.pdf, 24.10.2019.

Kade, Otto (1968): *Zufall und Gesetzmäßigkeiten in der Übersetzung*. Leipzig: VEB Enzyklopädie.

Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.) (2016): *Fachkommunikation im Fokus – Paradigmen, Positionen, Perspektiven*. Berlin: Frank & Timme.

Klimek, Libor (2017): *Mutual Recognition of Judicial Decisions in European Criminal Law*. Springer International Publishing.

Kranjčić, Christian (2010): „... *dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.*“. Tübingen: Mohr Siebeck.

Kranjčić, Christian (2010): “Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckerorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)“. *NStZ* 657, 657–663.
<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Czeits%5Cnstz%5C2011%5Ccont%5Cnstz.2011.657.1.htm>, 11.11.2019.

KU Leuven (2016): “LIT Search (JUST/2013/JPEN/AG/4556). Project for a Pilot Database of Legal Interpreters and Translators. Final Report”.
https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/LIT%20Search_Final%20Report.pdf, 27.8.2019.

Lankisch, Birgit (2004): *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker & Humblot.

Law Blog (2017): “Strafbefehle müssen übersetzt werden“.
<https://www.lawblog.de/index.php/archives/2017/10/12/strafbefehle-muessen-uebersetzt-werden/>, 30.10.2019.

LEAP (2016): “The Quality of Interpretation in Criminal Proceedings. Leap Survey Report”.
<https://www.fairtrials.org/wp-content/uploads/LEAP-Interpretation-Report-Mar2016.pdf>, 18.7.2019.

Lille Skvat (2009): “Exámenes de intérprete jurado: estadísticas para alucinar”.
<http://lilleskvat.blogspot.com/2009/01/examenes-de-interprete-jurado.html>, 17.7.2019.

Lloyd-Cape, Ed (2018): “Inside Police Custody 2. An empirical study of suspects’ rights at the investigative stage of the criminal process in nine EU countries”.
https://fairtrials.org/sites/default/files/publication_pdf/Inside-Police-Custody-2-JUSTICIA-Comparative-Report.pdf, 2.8.2019.

Martín-Caro Sánchez, José Antonio (2015): “Modificación de la Ley de Enjuiciamiento Criminal: sí, pero no”. *Notario del Siglo XXI* 59.
<http://www.elnotario.es/index.php/hemeroteca/revista-59/3976-modificacion-de-la-ley-de-enjuiciamiento-criminal-si-pero-no>, 18.10.2019.

MDÜ (2019): “Bundesweites Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG). Im Eilverfahren beschlossen“.
MDÜ 5, 40–41.

Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación (2019): “Exámenes Traductor-Intérprete Jurado”.
<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/ServiciosAlCiudadano/OportunidadesProfesionalesFormacion/OportunidadesProfesionales/traduccioninterpretacion/Paginas/Examen.aspx>, 18.7.2019.

Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación (2019): “Lista actualizada de traductores/as-intérpretes jurados/as nombrados por el Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación”.
<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/ServiciosAlCiudadano/Documents/Listado%20actualizado.pdf>, 22.10.2019.

Ministerstwo Sprawiedliwości (2004): “Lista tłumaczy przysięgłych”.
<https://arch-bip.ms.gov.pl/pl/rejesty-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/lista-tlumaczy-przysieglych/search.html>, 17.7.2019.

- Ministerstwo Sprawiedliwości (2016): “Przykładowe teksty egzaminacyjne”.
<https://arch-bip.ms.gov.pl/pl/rejestry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/przykladowe-teksty-egzaminacyjne/news,8696.jezyk-niemiecki.html>, 17.7.2019.
- Ministerstwo Sprawiedliwości (2018): “Informacje dla osób pragnących uzyskać prawo do wykonywania zawodu tłumacza przysięgłego”.
<https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/informacje-dla-osob-pragnacych-uzyskac-prawo-do-wykonywania-zawodu-tlumacza-przysiegleg>, 23.7.2019.
- Mogilnicki, A. / Rappaport, E. S. (1929): *Kodeks postępowania karnego. Część II. Motywy ustawodawcze*. Warschau.
- Müller, Renate (2017): “Übersetzung als fester Bestandteil der EU-Rechtssetzung“. In: Hoffmann, Roland / Mallon, Denise / Keßler, Norma (Hrsg.): *Sprache und Recht. Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen. Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V., Hannover, 14.–15. Oktober 2017*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 92–97.
- Muñoz de Morales Romero, Marta (2018): “Country reports on Spain”. In: Panizza, Roberta (Hrsg.): *Criminal procedural laws across the European Union – A comparative analysis of selected main differences and the impact they have over the development of EU legislation. Annex I – Country reports*. Brüssel: Policy Department for Citizens’ Rights and Constitutional Affairs, 137–174.
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU\(2018\)604977\(ANN01\)_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU(2018)604977(ANN01)_EN.pdf), 31.10.2019.
- Nartowska, Karolina (2015): “The role of the court interpreter: A powerless or powerful participant in criminal proceedings?”. *Interpreters Newsletter* 20, 9–32.
https://www.researchgate.net/publication/308777985_The_role_of_the_court_interpreter_A_powerless_or_powerful_participant_in_criminal_proceedings, 17.7.2019.
- Nartowska, Karolina (2016): “Court interpreting in Poland in the light of directive 2010/64/EU. The state of the art and challenges for the future”. In: Czyżewska, Marta / Matulewska, Aleksandra (Hrsg.): *Przyszłość zawodu tłumacza przysięgłego i specjalistycznego – współczesne wyzwania*. Warschau: Polskie Towarzystwo Tłumaczy Przysięgłych i Specjalistycznych TEPIS, 27–48.
https://www.researchgate.net/publication/313107690_Court_interpreting_in_Poland_in_the_light_of_directive_201064EU_The_state_of_the_art_and_challenges_for_the_future, 17.7.2019.
- Nartowska, Karolina (2018): “Ustawa o zawodzie tłumacza przysięgłego a tłumaczenie sądowe w Polsce”. *Rocznik Przekładoznawczy* 13, 171–193.
<https://doi.org/10.12775/RP.2018.010>, 17.7.2019.
- Nartowska, Karolina (i. Dr.): *Rollenhandeln von DolmetscherInnen in strafgerichtlichen Verfahren. Eine diskursanalytische Studie im Ländervergleich Österreich und Polen*. Universität Wien, Wien.
- NJW-Spezial (2014): “Kein Anspruch auf schriftliche Übersetzung von Aktenbestandteilen“. *NJW Spezial* 3, 88–89.
- OECD (2018): “International Migration Outlook 2018”. Paris: OECD Publishing.
https://doi.org/10.1787/migr_outlook-2018-en, 12.8.2019.
- Olschner, Sabine (2018): “Das Recht auf Verstehen“. *Legal Tribune Online*.
<https://www.lto.de/recht/job-karriere/j/dolmetscher-uebersetzer-gericht-justiz-qualifizierung/>, 28.10.2019.

Ortega Herráez, Juan / Foulquí Rubí, Ana I. (2008): "Interpreting in police settings in Spain: Service providers' and interpreters' perspectives". In: Valero Garcés, Carmen / Martín, Anne (Hrsg.): *Crossing Borders in Community Interpreting*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 123–146.
<https://benjamins.com/catalog/btl.76>, 18.10.2019.

Otamendi Zozaya, Fermín (2015): *Las últimas reformas de la Ley de Enjuiciamiento Criminal. Una visión práctica tras un año de vigencia*. Madrid: Dykinson.

Panizza, Roberta (Hrsg.) (2018): *Criminal procedural laws across the European Union – A comparative analysis of selected main differences and the impact they have over the development of EU legislation. Annex I – Country reports*. Brüssel: Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs.
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU\(2018\)604977\(ANN01\)_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU(2018)604977(ANN01)_EN.pdf), 31.10.2019.

Placer, David (2016): "Los juzgados me contrataron como traductor de árabe aunque no sé ni una palabra". *Economía Digital*.
https://www.economiadigital.es/politica-y-sociedad/los-juzgados-me-contrataron-como-traductor-de-arabe-aunque-no-se-ni-una-palabra_183818_102.html, 18.7.2019.

Red Vértice (2014): "Intérpretes alertan sobre el peligro de transponer incorrectamente la Directiva/2010/64/UE sobre interpretación y traducción en los procesos penales".
http://www.agpti.org/web/uploads/novas/Nota-prensa_Red-Vertice-CCDUTI_09-04-14.pdf, 27.8.2019.

Renner, Lisa Constanze (2017): *Die EU-Richtlinie 2010/64/EU und das Gerichtsdolmetschen in Deutschland*, Masterarbeit im Fach Konferenzdolmetschen an der Universität Leipzig.

Rojo Chacón, Araceli (2015): "La transposición al derecho nacional de la Directiva Europea 2010/64/UE en España, Francia, Bélgica y Luxemburgo: 'Lost in transposition' ". *FITISPOs international Journal: Public Service Interpreting and Translation* 2, 94–109.

Ruiz Mezcua, Aurora (2015): "Aplicación práctica de la interpretación judicial a las aulas universitarias". *Quaderns: revista de traducció* 22, 307–323.
<https://www.raco.cat/index.php/QuadernsTraduccio/article/view/294275>, 22.7.2019.

Sancho Durán, Javier (2017): "El «inminente» registro oficial de traductores e intérpretes judiciales". *La Linterna del Traductor. La Revista Multilingüe de Asetrad* 14.
<http://www.lalinternadeltraductor.org/n14/registro-traductores-interpretres.html>, 24.10.2019.

Schlüter-Ellner, Corinna (2013): "Der Countdown läuft". *MDÜ* 2, 50–53.

SDI Fachakademie für Übersetzen & Dolmetschen (2019): "Vorlesungsverzeichnis 2010/ 2020".
https://www.sdi-muenchen.de/fileadmin/templates/images/infographics/infografik_studienaufbau_dore.png, 13.12.2019.

SDI Hochschule für Angewandte Sprachen München (o. J.): "MA Dolmetschen und Übersetzen im Rechtswesen".
https://www.sdi-muenchen.de/fileadmin/templates/images/infographics/infografik_studienaufbau_dore.png, 13.12.2019.

SDI Hochschule für Angewandte Sprachen München (2019): “Studien- und Prüfungsgebühren 2019/20“.

<https://www.sdi-muenchen.de/hochschule/einschreibung/gebuehren/>, 13.12.2019.

Sicurella, Rosaria / Mitsilegas, Valsamis / Parizot, Raphaelae / Lucifora, Annalisa (Hrsg.) (2017): *General principles for a common criminal law framework in the EU. A guide for legal practitioners*. Mailand: Giuffrè Editore.

Silva, Sandra (2012): “The right to interpretation and translation in Criminal Proceedings: the situation in Portugal”. *IAFL Porto*, 86–100.

Sinha, Shumona (2015): *Erschlagt die Armen!*. Hamburg: Edition Nautilus.

Snell-Hornby, Mary / Höning, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (2015): *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Handbücher.

Spronken, Taru / Attinger, Marelle (2015): *Procedural Rights in Criminal Proceedings: Existing Level of Safeguards in the European Union*. Maastricht.

http://www.ecba.org/extdocserv/Rapportprocsafeguard_webversie_bookmarks.pdf, 8.8.2019.

Surí Bucurenciu, Alexandru Sorin / Vitalaru, Bianca (2014): “La figura del traductor/intérprete tras la Directiva 2010/64/UE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 20 de Octubre de 2010, relativa al derecho a interpretación y traducción en los procesos penales. Dificultades, retos, propuestas de formación y mejoras de la regulación”. In: Valero Garcés, Carmen / Vitalaru, Bianca / Mojica López, Esperanza (Hrsg.): *(Re)Considerando ética e ideología en situaciones de conflicto*. Alcalá de Henares: Universidad de Alcalá, Servicio de Publicaciones, 334–348.

<http://www3.uah.es/traduccion/wp-content/uploads/2019/06/Valero2014-Reconsiderando-etica-conflicto.pdf>, 18.10.2019.

Technische Hochschule Köln, Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (2019): “Modulhandbuch, Master Fachübersetzen“.

https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/studiengaenge/f03/fachueb_ma/modulhandbuch_mafue_2017.pdf, 13.12.2019.

TEPIS (2019): “Nadchodzące Szkolenia”.

<https://tepis.org.pl/events/lista/>, 13.12.2019.

Uhl, Siegfried (2017): “Die staatlichen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher in Hessen und ihre Evaluation“.

https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/content-downloads/Evaluation_Staatliche%20Pr%C3%BCfungen.pdf, 17.7.2019.

Universidad Complutense (o. J.): “Especialista Universitario en Traducción Jurídica”.

https://www.ucm.es/data/cont/docs/423-2015-03-25-pdf_especialista%20en%20traducci%C3%B3n%20jur%C3%ADdica_15_16.pdf, 13.12.2019.

Universidad de Alcalá (2019): “Máster universitario en Comunicación Intercultural, Interpretación y Traducción en los Servicios Públicos. Plan de estudios”.

https://www.uah.es/export/sites/uah/es/estudios/galleries/Archivos-estudios/MU/Unico/AM040_3_1_1_E_Comunicacion-Intercultural-Interpret-y-Traducc-Servicios-Publicos-19-20.pdf, 13.12.2019.

Universidad de Alicante (2010): “Máster en traducción institucional. Folleto informativo”.

<https://lletres.ua.es/es/documentos/postgrado/d065.pdf>, 13.12.2019.

- Universidad Pontificia Comillas (2014): “Máster universitario. Traducción jurídico-financiera”.
https://www.comillas.edu/landing/doc/Folleto_chs_trad_juri.pdf, 13.12.2019.
- Universität Hamburg (2012): “Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“.
<https://www.zfw.uni-hamburg.de/weiterbildung/sprache-kunst-kultur/dolmetschen.html>, 17.7.2019.
- Universität Heidelberg (2016): “Ergänzungsbereiche“.
<https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/neuphil/iask/sued/imstudium/ergaenzungsfaecher2010.html>, 13.12.2019.
- Universität Leipzig (2013): “Modulbeschreibungen Konferenzdolmetschen“.
https://amb.uni-leipzig.de/?kat_id=650, 13.12.2019.
- Uniwersytet Warszawski (2015): “Interdyscyplinarne podyplomowe studium kształcenia tłumaczy (IPSKT). Zmodyfikowany program obowiązujący od roku akademickiego 2015/2016”.
https://www.ils.uw.edu.pl/wp-content/uploads/Studia/IPSKT/ILS_UW_program_studium_IPSKT_2015.pdf, 13.12.2019.
- Valero Garcés, Carmen / Martin, Anne (Hrsg.) (2008): *Crossing Borders in Community Interpreting*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.
<https://benjamins.com/catalog/btl.76>, 18.10.2019.
- Valero Garcés, Carmen / Vitalaru, Bianca / Mojica López, Esperanza (Hrsg.) (2014): *(Re)Considerando ética e ideología en situaciones de conflicto*. Alcalá de Henares: Universidad de Alcalá, Servicio de Publicaciones.
<http://www3.uah.es/traduccion/wp-content/uploads/2019/06/Valero2014-Reconsiderando-etica-conflicto.pdf>, 18.10.2019.
- Valero Garcés, Carmen / Schnell, Bettina / Rodríguez, Nadia / Cuñado, Fernando (2015): “Estudio preliminar sobre el ejercicio de la interpretación y traducción judicial en España”. *Sendebär* 26, 137–166.
<https://revistaseug.ugr.es/index.php/sendebär/article/viewFile/2803/3793>, 22.12.2019.
- Vidal Fernández, Begoña (2018): “Estudio de los límites del derecho a intérprete y a la traducción de los documentos esenciales en los procesos penales en la UE”. *Revista de Derecho Comunitario Europeo* 60, 601–637.
<https://doi.org/10.18042/cepc/rdce.60.04>, 5.11.2019.
- Vidal Fernández, Begoña (2019): “Interpretación y aplicación del derecho a la traducción de documentos esenciales por los tribunales penales en España”. *Revista de Estudios Europeos* 1, 79–96.
- VVU e.V. (2018a): “Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält/innen und Sprachmittler/innen“. *Mitteilungsblatt des VVU e.V.*, 10–13.
- VVU e.V. (2018b): “Zur Notwendigkeit von Kenntnissen der Rechtssprache für im juristischen Bereich tätige Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und deren Nachweis“. *Mitteilungsblatt des VVU e.V.*, 7–9.
- Wahl, Thomas (2017a): “Die EU-Richtlinien zur Stärkung der Strafverfahrensrechte im Spiegel der EMRK“. *ERA Forum*, 18, 311–333.
<https://doi.org/10.1007/s12027-017-0470-7>, 30.10.2019.
- Wahl, Thomas (2017b): “Die EU-Strafverfahrensrechtsrichtlinien vor deutschen Gerichten“. *Eucrim – The European Criminal Law Associations’ Forum* 1, 50–52.
<https://doi.org/10.30709/eucrim-2017-007>, 30.10.2019.

Wahl, Thomas (2017c): “Fair trial and defence rights”. Sicurella, Rosaria / Mitsilegas, Valsamis / Parizot, Raphaelae / Lucifora, Annalisa (Hrsg.): *General principles for a common criminal law framework in the EU. A guide for legal practitioners*. Mailand: Giuffrè Editore, 105–150.

Wahl, Thomas / Oppers, Alexander (2018). “Country reports on Germany”. Panizza, Roberta (Hrsg.): *Criminal procedural laws across the European Union – A comparative analysis of selected main differences and the impact they have over the development of EU legislation. Annex I – Country reports*. Brüssel: Policy Department for Citizens’ Rights and Constitutional Affairs, 4–74.
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU\(2018\)604977\(ANN01\)_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604977/IPOL_STU(2018)604977(ANN01)_EN.pdf), 31.10.2019.

Wikipedia (2015): “Erweiterung der Europäischen Union“.
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Erweiterung_der_Europ%C3%A4ischen_Union&oldid=189392443, 17.7.2019.

Wiltos, Agnieszka (2013): “Prawo do korzystania z bezpłatnej pomocy tłumacza w postępowaniu karnym. Wybrane zagadnienia”. *Przegląd Prawa i Administracji* 92, 129–145.

Yalçın, Ünal (2013): “Das Stigma des Finanzierungsvorbehalts – Stärkung der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren“. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 4, 104–107.
<https://www.jstor.org/stable/pdf/24770991.pdf>, 14.12.2019.

Zänker, Norbert (2011): *Dolmetscher und Übersetzer im Landesrecht: Das Recht der Dolmetscher und Übersetzer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: BDÜ.

11.2. Rechtsakte

11.2.1. Global

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II 1533 vom 19.12.1966.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27431678%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1, 12.12.2019.

11.2.2. Europäisch

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000 in der Fassung vom 30.3.2010 (2010 C/ 83/02), ABl. C 83/389 vom 30.3.2010.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.C_2010.083.01.0389.01.DEU, 12.12.2019.

Empfehlung des Rates. „Förderung des Einsatzes grenzüberschreitender Videokonferenzen im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und Austausch entsprechender bewährter Vorgehensweisen“ (2015/C 250/01), ABl. C 250/1 vom 31.7.2015.
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015H0731\(01\)&from=ES](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015H0731(01)&from=ES), 12.12.2019.

Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABl. C 295 vom 4.12.2009.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:295:0001:0003:de:PDF>, 12.12.2019.

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung des Protokolls Nr. 15 vom 24.6.2013, BGBl. 2014 II, 1034.
<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Femrk%2Fcont%2Femrk.htm&versionDate=39990101#lawversion>, 12.12.2019.

Europäischer Rat (Tampere), 15. und 16. Oktober 1999. Schlussfolgerungen des Vorsitzes.
https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, 12.12.2019.

Grünbuch der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2003) 75 endgültig) vom 19.2.2003.
[https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/libe/20031021/com\(2003\)0075_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/libe/20031021/com(2003)0075_de.pdf), 12.12.2019.

Maßnahmenprogramm des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, ABl. C 12 vom 15.1.2001.
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001Y0115\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001Y0115(01)&from=DE), 12.12.2019.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen (KOM(2000) 495 endgültig) vom 26.7.2000.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0495&from=en>, 19.12.2019.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM(2005) 596 endgültig) vom 22.11.2005.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0596:FIN:DE:PDF>, 8.8.2019.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein Programm „Saubere Luft für Europa“ (COM(2013) 918 final) vom 18.12.2013.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-18155-2013-INIT/de/pdf>, 12.12.2019.

Report from the Commission. 31st Annual Report on Monitoring the Application of EU Law (COM(2014) 612 final) vom 29.10.2014.

<http://eujusticia.net/images/uploads/pdf/eu-com-2014-10-29-14875-report-monitoring-eu-law.pdf>, 12.12.2019.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>, 12.12.2019.

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 vom 1.6.2012.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF>, 12.12.2019.

Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294/1 vom 22.10.2013.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:294:0001:0012:DE:PDF>, 12.12.2019.

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. L 65/1 vom 9.3.2016.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0343&from=de>, 12.12.2019.

Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132/1 vom 11.5.2016.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0800&from=EN>, 12.12.2019.

Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. L 297/1 vom 26.10.2016.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L1919&from=DE>, 12.12.2019.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0328:FIN:DE:PDE>, 8.8.2019.

11.2.3. Deutsch

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/12578 vom 28.2.2013) – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/125/1712578.pdf>, 12.12.2019

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 19/1747) vom 5.11.2019. – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/147/1914747.pdf>, 16.12.2019.

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz) vom 1.9.2005. HmbGVBl. 2005, 377. Letzte Novellierung veröffentlicht in HmbGVBl. 2015, 362–367.

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=C4DC6693752C6C125538FDF9F063EB8D.jp14?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-DolmGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>, 12.12.2019.

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5.5.2004. BGBI. I, 718–776. Letzte Novellierungen veröffentlicht in BGBI. I, 2222.

<https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html>, 16.12.2019.

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16.12.1975. GBl. 1975, 868. Letzte Novellierung veröffentlicht in: GBl. 2018, 365.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GVGAG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, 12.12.2019.

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23.3.1992. GVBl. 1992, 73. Letzte Novellierung veröffentlicht in: GVBl. 2016, 282–288).

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GVGAG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>, 12.12.2019.

Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens.

- Referentenentwurf vom 8.8.2019.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Strafverfahren.pdf;jsessionid=BC784B472A46785AE0DCE22200E77630.1_cid289?__blob=publicationFile&v=3, 12.12.2019.

- Regierungsentwurf vom 23.10.2019.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/125/1712578.pdf>, 12.12.2019.

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (BGBI. 2013 Teil I Nr. 34, ausgegeben zu Bonn am 5.7.2013, 1938–1939

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%2527bgbl113s1938.pdf%2527\]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s1938.pdf%27%5D__1576148808082](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%2527bgbl113s1938.pdf%2527]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s1938.pdf%27%5D__1576148808082), 12.12.2019.

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBI. I, 1077), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBI. I, 1002) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html>, 12.12.2019.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949. Letzte Novellierungen veröffentlicht in BGBl. I 2019, 1546.

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, 12.12.2019.

Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I, 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I, 1724) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>, 12.12.2019.

11.2.4. Polnisch

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r. [polnische Verfassung vom 2.4.1997], Dz.U. 1997 nr 78 poz. 483.

<https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm>, 12.12.2019.

Verfassung der Republik Polen (deutsche Übersetzung).

<http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>, 17.7.2019.

Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 8 października 2019 r zmieniające rozporządzenie w sprawie wynagrodzenia za czynności tłumacza przysięgłego [Verordnung des Justizministers vom 8.10.2019 zur Änderung der Verordnung über das Entgelt für die Tätigkeiten des beeidigten Übersetzers/ Dolmetschers], Dz. U. z 2019 r. poz. 1326.

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20190001975/O/D20191975.pdf>, 12.12.2019.

Tuora Schwiarskott, Ewa (Übers.) (2017): *Die polnische Strafprozessordnung/ Kodeks postępowania karnego*. Berlin: de-iure-pl.

Ustawa o zawodzie tłumacza przysięgłego z dnia 25 listopada 2004 r [Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/ Dolmetschers vom 25. November 2004], Dz. U. z 2004 r. Nr 273, poz 2702. Letzte Novellierungen veröffentlicht in: Dz. U. z 2019 3. poz. 1326.

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20042732702/U/D20042702Lj.pdf>, 12.12.2019.

Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r., Prawo o ustroju sądów powszechnych [Gesetz vom 27.7.2001, Gerichtsverfassungsgesetz], Dz. U. 2001 Nr 98 poz. 1070. Letzte Novellierungen veröffentlicht in: Dz. U. z 2019 r. poz. 52, 55, 60, 125, 1469, 1495.

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20010981070/U/D20011070Lj.pdf>, 12.12.2019.

Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r., Kodeks postępowania karnego [Gesetz vom 6.6.1997, Strafprozessordnung], Dz. U. 1997 Nr 89 poz. 555. Letzte Novellierungen veröffentlicht in: Dz. U. z 2018 r. poz. 1987, 2399, z 2019 r. poz 150, 679, 1255, 1694.

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU19970890555/U/D19970555Lj.pdf>, 12.12.2019.

11.2.5. Spanisch

Constitución Española aprobada por las Cortes en sesiones plenarias del Congreso de los Diputados y del Senado celebradas el 31 de octubre de 1978, ratificada por el pueblo español en referendun de 6 de diciembre de 1978, sancionada por S. M. el Rey ante Las Cortes el 27 de diciembre de 1978, BOE, n. 311-1, 29.12.1978. Letzte Novellierungen veröffentlicht in BOE n. 233, 27.9.2011.

<https://www.boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionCASTELLANO.pdf>, 12.12.2019.

Verfassung des Königreichs Spanien (deutsche Übersetzung).

<https://www.eoiroquetasdemar.org/wp-content/uploads/Constitucion-Espanola-en-aleman.pdf>, 18.11.2019.

Ley Orgánica 5/2015, de 27 de abril, por la que se modifican la Ley de Enjuiciamiento Criminal y la Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial, para transponer la Directiva 2010/64/UE, de 20 de octubre de 2010, relativa al derecho a interpretación y a traducción en los procesos penales y la Directiva 2012/13/UE, de 22 de mayo de 2012, relativa al derecho a la información en los procesos penales. BOE, n. 101, 28.4.2015, 36559–36568.

<https://www.boe.es/boe/dias/2015/04/28/pdfs/BOE-A-2015-4605.pdf>, 12.12.2019.

Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial. BOE, n. 157, 2.7.1985. Letzte Novellierungen veröffentlicht in: BOE, n. 314, 29.12.2018, 12906–129826.

<https://www.boe.es/boe/dias/2018/12/29/pdfs/BOE-A-2018-17987.pdf>, 12.12.2019.

Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación (2018). Proyecto de Reglamento de la Oficina de Interpretación de Lenguas del Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación.

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/ServiciosAlCiudadano/ParticipacionPublicaProyectosNormativos/Paginas/DetalleAudienciaPublica.aspx?Idtap=1>, 19.12.2019.

Real Decreto de 14 de septiembre de 1882 por el que se aprueba la Ley de Enjuiciamiento Criminal. BOE, n. 260, 17.9.1882. Letzte Novellierungen veröffentlicht in BOE, n. 77, 31.3.2015.

<https://www.boe.es/buscar/pdf/2015/BOE-A-2015-3439-consolidado.pdf>, 12.12.2019.

Real Decreto 2555/1977, de 27 de Agosto, por el que se aprueba el Reglamento de la Oficina de Interpretación de Lenguas del Ministerio de Asuntos Exteriores. BOE, n. 241, 8.10.1977. Letzte Novellierungen veröffentlicht in BOE, n. 309, 24.12.2009, 109229–109234.

<https://www.boe.es/buscar/pdf/1977/BOE-A-1977-24564-consolidado.pdf>, 12.12.2019.

Resolución de 19 de enero de 2015, de la Subsecretaría, sobre la convocatoria de exámenes para la obtención del título de Traductor-Intérprete Jurado. BOE, n. 23, 27.1.2015, 6217–6220.

<https://www.boe.es/boe/dias/2015/01/27/pdfs/BOE-A-2015-692.pdf>, 12.12.2019.

Resolución de 8 de marzo de 2017, de la Subsecretaría, por la que se convocan exámenes para la obtención del título de Traductor-Intérprete Jurado. BOE, n. 61, 13.3.2017, 18398–18402.

https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2017-2705, 12.12.2019.

Resolución de 9 de enero de 2018, de la Subsecretaría, por la que se publica la relación de los aspirantes que han sido declarados aptos en los exámenes para la obtención del título de Traductor-Intérprete Juado, convocados por Resolución de 8 de marzo de 2017. BOE, n. 15, 17.1.2018, 6669–6670.

<https://www.boe.es/boe/dias/2018/01/17/pdfs/BOE-A-2018-583.pdf>, 12.12.2019.

Resolución de 12 de julio de 2018, de la Subsecretaría, por la que se convocan exámenes para la obtención del título de Traductor-Intérprete Jurado. BOE, n. 171, 16.7.2018, 71453–71457.

https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2017-2705, 12.12.2019.

11.3. Gerichtsentscheidungen

11.3.1. EU-Ebene

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil in der Rs. Ucak v. Vereinigtes Königreich (44234/98) vom 24.1.2002.

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-22168%22%5D%7D>, 12.12.2019.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil in der Rs. Pugžlys v. Poland (446/10) am 14.6.2016.

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-163662%22%5D%7D>, 12.12.2019.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (Erste Kammer), Urteil in der Rs. Gavril Covaci (C-216/14) vom 15.10.2015.

ECLI: EU:C:2015:686

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169826&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7004209>, 12.12.2019.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (Fünfte Kammer), Urteil in der Rs. Frank Sleutjes (C-278/16) vom 12.10.2017.

Urteil – ECLI:EU:C:2017:757

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=195435&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1192587>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 11.5.2017 – ECLI:EU:C:2017:366

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190594&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=854538>, 12.12.2019.

11.3.2. Deutschland

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung (2 BvR 731/80) vom 17.5.1983.

BVerfGE 64, 135.

Bundesgerichtshof (BGH), (Erster Strafsenat), Beschluss (1 StR 320/17) vom 13.9.2018.

ECLI:DE:BGH:2018:130918B1STR320.17.0

[http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=88441&pos=0&anz=1)

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=88441&pos=0&anz=1](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=88441&pos=0&anz=1), 12.12.2019.

Bundesgerichtshof (BGH), (Vierter Strafsenat), Beschluss (4StR 506/17) vom 22.1.2018.

ECLI:DE:BGH:2018:220118B4STR506.17.0

[http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80767&pos=0&anz=1)

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80767&pos=0&anz=1](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80767&pos=0&anz=1), 12.12.2019.

OLG Hamburg, Beschluss (2Ws 253/ 13-1 OBL 88/13) vom 6.12.2013.

openJur 2014, 513.

<https://openjur.de/u/666749.html>, 12.12.2019.

OLG Stuttgart, Beschluss (6-2 StE 2/12) vom 9.1.2014.

openJur 2014, 2378.

<https://openjur.de/u/670985.html>, 12.12.2019.

OLG Hamm, Beschluss (2 Ws 40/14) vom 11.3.2014.

openJur 2014, 6672.

<https://openjur.de/u/683421.html>, 12.12.2019.

OLG Hamm, Beschluss (1 Ws 8/ 16) vom 26.1.2016.
ECLI:DE:OLGHAM:2016:0126.1WS8.16.00
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2016/1_Ws_8_16_Beschluss_20160126.html,
12.12.2019.

OLG Braunschweig, Beschluss (1 Ws 82/16) vom 11.5.2016.
openJur 2016, 6626.
<https://openjur.de/u/889043.html>, 12.12.2019.

11.3.3. Polen

Sąd Najwyższy (SN), (Dritte Strafkammer), Entscheidung (III KK 101/17) vom 7.6.2017.
Lex nr 2350658.
<http://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/Orzeczenia3/III%20KK%20101-17.pdf>, 12.12.2019.

Sąd Najwyższy (SN), (Fünfte Strafkammer), Entscheidung (V KK 67/16) vom 24.8.2016.
OSNKW 2016, nr 11, poz. 76.
<http://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/Orzeczenia3/V%20KK%2067-16.pdf>, 12.12.2019.

Sąd Najwyższy (SN), (Dritte Strafkammer), Entscheidung (III KK 133/11) vom 4.4.2012.
OSNKW 2012, nr 8, poz. 81.
<http://sn.pl/Sites/orzecznictwo/Orzeczenia1/III%20KK%20133-11.pdf>, 12.12.2019.

Sąd Najwyższy (SN), (Dritte Strafkammer), Entscheidung (III KR 45/70) vom 22.4.1970.
OSNKW 1970, nr 11, poz. 50.
<https://sip.lex.pl/orzeczenia-i-pisma-urzedowe/orzeczenia-sadow/iii-kr-45-70-wyrok-sadu-najwyzszego-520111847>, 12.12.2019.

Sąd Apelacyjny (SA) Warschau, Urteil (II AKa 3/16) vom 7.3.2016.
Lex nr 2166549.
<https://sip.lex.pl/orzeczenia-i-pisma-urzedowe/orzeczenia-sadow/ii-aka-3-16-przeslanki-przydzielenia-pomocy-tlumacza-522260245>, 12.12.2019.

Sąd Apelacyjny (SA) Rzeszów, Urteil (II AKa 111/13) vom 16.6.2014.
Lex nr 1496046.
<https://sip.lex.pl/orzeczenia-i-pisma-urzedowe/orzeczenia-sadow/ii-aka-111-13-przeslanki-i-zakres-prawa-oskarzonego-do-521589742>, 12.12.2019.

Sąd Okręgowy (SO) Zamość, Urteil (II Ka 625/13) vom 30.9.2013.
Lex nr 1718283.
<https://sip.lex.pl/orzeczenia-i-pisma-urzedowe/orzeczenia-sadow/ii-ka-625-13-wyrok-sadu-okregowego-w-zamosciu-521811979>, 12.12.2019.

11.3.4. Spanien

Tribunal Supremo (TS), Urteil (489/2017) vom 29.6.2017.
ECLI: ES:TS:2017:2653
<http://www.poderjudicial.es/search/openCDocument/cac2ec927df2ac24c13003b2ec45c8c406b2cc7db512b550>, 12.12.2019.

Tribunal Supremo (TS), Urteil (18/2016) vom 26.1.2016.

ECLI: ES:TS:2019:1970

<http://www.poderjudicial.es/search/AN/openCDocument/f9caf3b37c84304484b8072b28c6b92a6f0031baa3e05795>, 12.12.2019.

Audiencia Provincial (AP) Illes Balears, Urteil (28/2018) vom 18.1.2018.

ECLI: ES:APIB:2018:66

<http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp?org=ap-tsj&comunidad=04#>, 12.12.2019.

Audiencia Provincial (AP) Barcelona, Urteil (471/2017) vom 7.6.2017.

ECLI: ES:APB:2017:6635

<http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp#>, 12.12.2019.

Audiencia Provincial (AP) Barcelona, Urteil (283/2017) vom 24.3.2017.

ECLI: ES:APB:2017:2143

<http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp>, 12.12.2019.

Audiencia Provincial (AP) Madrid, Urteil (750/2016) vom 13.12.2016.

ECLI: ES:APM:2016:17001

<http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp>, 12.12.2019.

Audiencia Provincial (AP) Madrid, Urteil (737/2015) vom 28.9.2015

ECLI: ES:APM:2015:13610

<http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp>, 12.12.2019.

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und keine nicht genannte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.

Mir ist bekannt, dass eine unwahrheitsgemäße Erklärung als Täuschung im Sinne von § 13 (3) in Verbindung mit § 21 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Leipzig vom 06.11.2013 gilt.

Ort: Mainz

Datum: 23.12.2019

Unterschrift: